

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Biesenthal, Breydin, Marienwerder, Melchow,
Rüdnitz, Sydower Fließ

36. Jahrgang

Biesenthal, 23. Mai 2026

Nummer 5/2026

STADTRADELN 2026

02. – 22. JUNI 2026



KI generiert

Aus dem Inhalt

Amtlicher Teil

- 1. Nachtragshaushaltssatzung 2026 der Gemeinde Marienwerder
- Bilanz der Gemeinde Melchow zum 31.12.2024
- Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Biesenthal (Friedhofsatzung)
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Amt Biesenthal-Barnim
- Die Jagdgenossenschaft Grüntal/Melchow informiert – Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

- Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 20.04.2026
- Beschlüsse der Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow vom 21.04.2026
- Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 28.04.2026
- Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 29.04.2026

Das nächste Amtsblatt erscheint am 27.06.2026 (Änderungen vorbehalten). Redaktionsschluss ist am Montag, den 08.06.2026, um 12.00 Uhr.

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen / Öffentliche amtliche Bekanntmachungen

1. Nachtragshaushaltssatzung 2026 der Gemeinde Marienwerder	3
Bilanz der Gemeinde Melchow zum 31.12.2024	4
Bilanz der Gemeinde Rüdnitz zum 31.12.2024	6
Bilanz der Gemeinde Sydower Fließ zum 31.12.2024	8
Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Biesenthal (Friedhofsatzung)	10
Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Sydower Fließ (Friedhofsatzung)	16
Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Breydin (Friedhofsatzung)	21
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Amt Biesenthal-Barnim	27
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Breydin	29
Jagdgenossenschaft Trampe - Einladung	30
Die Jagdgenossenschaft Grüntal/Melchow informiert – Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung	30

WAV

Öffentliche Bekanntmachung des WAV „Panke/Finow“ zum Jahresabschluss 2024	31
Öffentliche Bekanntmachung des WAV „Panke/Finow“ zur Entlastung des Vorstandsvorstehers für 2024	31

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 14.04.2026	32
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 16.04.2026	33
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 16.04.2026	33
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 20.04.2026	34
Beschlüsse der Versammlung des Schulverbandes Sydow vom 21.04.2026	35
Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 28.04.2026	36
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 29.04.2026	36
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 30.04.2026	37

IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1
16359 Biesenthal
Tel. (0 33 37) 45 99 58
buero.amtsdirektor@amt-biesenthal-barnim.de

Redaktion Amt Biesenthal-Barnim,
Der Amtsdirektor
Berliner Straße 1
16359 Biesenthal
Tel. (0 33 37) 45 99 58
Fax (0 33 37) 45 99 40
amtsblatt@amt-biesenthal-barnim.de

Verlag, Anzeigen, Druckerei Nauendorf GmbH
Druck Nordring 16
16278 Angermünde
Tel. (0 33 31) 30 17 0
Fax (0 33 31) 30 17 20,
E-Mail: info@druckereinauendorf.de

Die Inhalte des Amtsblattes wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Keine Haftung wird übernommen für unverlangt eingesandte Manuskripte, Zeichnungen, Fotos etc. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung der Autoren wieder und nicht unbedingt die des Herausgebers oder der Redaktion. Die Redaktion geht davon aus, dass zugesandte Fotos und Bilder frei von Rechten Dritter sind und keine Urheberrechte oder Persönlichkeitsrechte Dritter verletzen. Die rechtliche Verantwortung hierfür liegt allein beim Autor.

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht!

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal Barnim, Berliner Straße 1, oder im Gebäude Plottkeallee 5 erhältlich.

I. AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachungen Öffentliche amtliche Bekanntmachungen

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Marienwerder für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 70 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.04.2026 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1
Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die bisher festgesetzten Gesamtbeträge wie folgt geändert:

Festsetzung	von bisher	erhöht (+) / vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge fest- gesetzt auf
	EUR	EUR	EUR
1. im Ergebnishaushalt der Gesamtbetrag der			
Erträge	4.046.100	21.800	4.067.900
Aufwendungen	4.452.700	63.100	4.515.800
davon			
ordentliche Erträge	4.046.100	21.800	4.067.900
ordentliche Aufwendungen	4.452.700	63.100	4.515.800
außerordentliche Erträge	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
Gesamtergebnis	-406.600	-41.300	-447.900
2. im Finanzhaushalt der Gesamtbetrag der			
Einzahlungen	3.791.200	993.800	4.785.000
Auszahlungen	4.130.800	388.400	4.519.200
davon:			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.688.800	-6.200	3.682.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.944.700	71.700	4.016.400
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	102.400	1.000.000	1.102.400
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	121.300	316.700	438.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	64.800	0	64.800
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-339.600	605.400	265.800

§ 2
unverändert

§ 3
unverändert

§ 4
unverändert

§ 5
unverändert

- § 6**
1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr um 50.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 80.000 € festgesetzt
 2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 € festgesetzt.
 3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000 € festgesetzt.
 4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.

Biesenthal, den 05.05.2026

gez. A. Nedlin
Amtdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S.1) unter dem Hinweis, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Marienwerder für das Haushaltsjahr 2026, die in der Sitzung der Gemeindevertretung am 29.04.2026 beschlossen wurde, im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmererei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegt.

Biesenthal, 05.05.2026

gez. Nedlin
Amtdirektor

Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Gemeinde Melchow per 31.12.2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow hat in ihrer Sitzung am 20.04.2026 gem. § 80 BbgKVerf über den Jahresabschluss per 31.12.2024 der Gemeinde mit seinen Anlagen beschlossen.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss per 31.12.2024 und in die Anlagen nehmen.

Der Jahresabschluss 2024 liegt im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal in der Kämmererei während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Melchow per 31.12.2024 wird hiermit gem. § 80 Abs.5 BbgKVerf öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, 21.04.2026

gez. A. Nedlin
Amtdirektor

Bilanz der Gemeinde Melchow zum 31.12.2024							
	Aktiv	12/31/2023	12/31/2024		Passiv	12/31/2023	12/31/2024
1	Anlagevermögen	5.595.230,51 €	5.419.056,57 €	1	Eigenkapital	4.037.297,62 €	3.783.642,75 €
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	1.980,86 €	880,90 €	1.1	Basis-Reinvermögen	2.220.798,71 €	2.220.798,71 €
1.2	Sachanlagevermögen	5.548.036,47 €	5.370.704,66 €	1.2	Rücklagen aus Überschüssen	1.816.498,91 €	1.562.844,04 €
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	577.874,35 €	577.874,35 €	1.2.1	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.744.595,29 €	1.488.682,59 €
1.2.2	bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.756.733,79 €	2.703.308,36 €	1.2.2	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	71.903,62 €	74.161,45 €
1.2.3	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	1.998.573,82 €	1.890.137,08 €	1.3	Sonderrücklagen	0,00 €	0,00 €
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00 €	0,00 €	1.4	Fehlbetragsvortrag	0,00 €	0,00 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00 €	0,00 €	1.4.1	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00 €	0,00 €
1.2.6	Fahrzeuge, Maschinen u. technische Anlagen	73.703,96 €	65.848,83 €	1.4.2	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00 €	0,00 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	141.150,55 €	133.536,04 €				
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00 €	0,00 €	2	Sonderposten	2.589.410,70 €	2.502.058,50 €
1.3	Finanzanlagevermögen	45.213,18 €	47.471,01 €	2.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	2.078.602,47 €	2.020.009,65 €
1.3.1	Rechte an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	2.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	323.706,20 €	299.644,07 €
1.3.2	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €	2.3	Sonstige Sonderposten	187.102,03 €	182.404,78 €
1.3.3	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1,00 €	1,00 €	2.4.	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00 €	0,00 €
1.3.4	Anteile an sonstigen Beteiligungen	45.212,18 €	47.470,01 €				
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00 €	0,00 €	3	Rückstellungen	62.336,01 €	36.588,22 €
1.3.6	Ausleihungen	0,00 €	0,00 €	3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.1	an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	3.2	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	49.000,00 €	16.800,00 €
1.3.6.2	an verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €	3.3	Rückstellungen für die Reaktivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €	0,00 €
1.3.6.3	an Zweckverbände	0,00 €	0,00 €	3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €	0,00 €
1.3.6.4	an sonstige Beteiligungen	0,00 €	0,00 €	3.5	Sonstige Rückstellungen	13.336,01 €	19.788,22 €
1.3.6.5	sonstige Ausleihungen	0,00 €	0,00 €	4	Verbindlichkeiten	116.113,50 €	96.944,74 €

Bilanz der Gemeinde Melchow zum 31.12.2024							
	Aktiv	12/31/2023	12/31/2024		Passiv	12/31/2023	12/31/2024
2	Umlaufvermögen	785.671,21 €	541.185,33 €	4.1	Anleihen	0,00 €	0,00 €
2.1	Vorräte	0,00 €	0,00 €	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen f. Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen	107.771,85 €	95.861,59 €
2.1.1	Grundstücke in Entwicklung	0,00 €	0,00 €	4.3	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00 €	0,00 €
2.1.2	sonstiges Vorratsvermögen	0,00 €	0,00 €	4.4	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €	0,00 €
2.1.3	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00 €	0,00 €	4.5	Erhaltene Zahlungen	0,00 €	0,00 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	77.146,87 €	56.889,00 €	4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	7.230,12 €	791,23 €
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	978,79 €	3.820,68 €	4.7	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
2.2.1.1	Gebühren	683,53 €	120,54 €	4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
2.2.1.2	Beiträge	0,00 €	0,00 €	4.9	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
2.2.1.3	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-81,18 €	-2,69 €	4.10	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00 €	0,00 €
2.2.1.4	Steuern	132.017,64 €	134.692,66 €	4.11	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
2.2.1.5	Transferleistungen	0,00 €	0,00 €	4.12	sonstige Verbindlichkeiten	1.111,53 €	291,92 €
2.2.1.6	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	11.023,72 €	12.372,15 €				
2.2.1.7	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-142.664,92 €	-143.361,98 €	5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	43.224,66 €	45.248,25 €
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	640,07 €	0,05 €				
2.2.2.1	gegenüber dem privaten und öffentlichen Bereich	983,07 €	563,05 €				
2.2.2.2	gegen Sondervermögen	0,00 €	0,00 €				
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €				
2.2.2.4	gegen Zweckverbände	0,00 €	0,00 €				
2.2.2.5	gegen sonstige Beteiligungen	0,00 €	0,00 €				
2.2.2.6	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	-343,00 €	-563,00 €				
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	75.528,01 €	53.068,27 €				
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €				
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	708.524,34 €	484.296,33 €				
3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	467.480,77 €	504.240,56 €				
4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €				
	Gesamtbetrag Aktiv	6.848.382,49 €	6.464.482,46 €		Gesamtbetrag Passiv	6.848.382,49 €	6.464.482,46 €

Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Gemeinde Rüdnitz zum 31.12.2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat in ihrer Sitzung am 16.04.2026 gem. § 80 BbgKVerf über den Jahresabschluss per 31.12.2024 der Gemeinde mit seinen Anlagen beschlossen.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss per 31.12.2024 und in die Anlagen nehmen.

Der Jahresabschluss 2024 liegt im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Rüdnitz per 31.12.2024 wird hiermit gem. § 80 Abs. 5 BbgKVerf öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, 17.04.2026

gez. A. Nedlin
Amtdirektor

Bilanz der Gemeinde Rüdnitz zum 31.12.2024							
	Aktiva	12/31/2023	12/31/2024		Passiva	12/31/2023	12/31/2024
1	Anlagevermögen	8.408.819,77 €	11.993.322,74 €	1	Eigenkapital	7.020.881,87 €	6.567.444,55 €
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	1.251,38 €	515,13 €	1.1	Basis-Reinvermögen	2.306.133,72 €	2.306.133,72 €
1.2	Sachanlagevermögen	8.376.834,18 €	11.960.543,73 €	1.2	Rücklagen aus Überschüssen	4.434.275,95 €	4.215.861,43 €
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	443.028,00 €	443.028,00 €	1.2.1	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	4.418.254,81 €	4.198.310,62 €
1.2.2	bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.692.218,81 €	9.386.723,07 €	1.2.2	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	16.021,14 €	17.550,81 €
1.2.3	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	1.795.320,12 €	1.710.576,19 €	1.3	Sonderrücklagen	280.472,20 €	45.449,40 €
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	8.480,24 €	7.981,40 €	1.4	Fehlbetragsvortrag	0,00 €	0,00 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2,00 €	2,00 €	1.4.1	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00 €	0,00 €
1.2.6	Fahrzeuge, Maschinen u. technische Anlagen	123.941,15 €	99.620,98 €	1.4.2	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00 €	0,00 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	59.553,73 €	288.577,52 €				
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.254.290,13 €	24.034,57 €	2	Sonderposten	1.715.000,51 €	2.317.883,46 €
1.3	Finanzanlagevermögen	30.734,21 €	32.263,88 €	2.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	920.699,60 €	1.525.604,90 €
1.3.1	Rechte an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	2.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	282.055,27 €	441.895,30 €
1.3.2	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €	2.3	Sonstige Sonderposten	49.393,80 €	41.012,91 €
1.3.3	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1,00 €	1,00 €	2.4.	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	462.851,84 €	309.370,35 €
1.3.4	Anteile an sonstigen Beteiligungen	30.733,21 €	32.262,88 €				
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00 €	0,00 €	3	Rückstellungen	183.372,79 €	13.022,39 €
1.3.6	Ausleihungen	0,00 €	0,00 €	3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.1	an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	3.2	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	145.000,00 €	0,00 €
1.3.6.2	an verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €	3.3	Rückstellungen für die Reaktivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €	0,00 €
1.3.6.3	an Zweckverbände	0,00 €	0,00 €	3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €	0,00 €
1.3.6.4	an sonstige Beteiligungen	0,00 €	0,00 €	3.5	Sonstige Rückstellungen	38.372,79 €	13.022,39 €
1.3.6.5	sonstige Ausleihungen	0,00 €	0,00 €	4	Verbindlichkeiten	4.994.742,51 €	4.906.370,75 €

Bilanz der Gemeinde Rüdnitz zum 31.12.2024							
	Aktiva	12/31/2023	12/31/2024		Passiva	12/31/2023	12/31/2024
2	Umlaufvermögen	4.590.227,23 €	827.753,49 €	4.1	Anleihen	0,00 €	0,00 €
2.1	Vorräte	0,00 €	0,00 €	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen f. Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen	4.975.000,00 €	4.873.022,04 €
2.1.1	Grundstücke in Entwicklung	0,00 €	0,00 €	4.3	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00 €	0,00 €
2.1.2	sonstiges Vorratsvermögen	0,00 €	0,00 €	4.4	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €	0,00 €
2.1.3	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00 €	0,00 €	4.5	Erhaltene Zahlungen	0,00 €	0,00 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	399.840,02 €	4.247,76 €	4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	17.359,56 €	31.135,97 €
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	399.820,00 €	3.354,82 €	4.7	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
2.2.1.1	Gebühren	1.186,77 €	984,57 €	4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
2.2.1.2	Beiträge	0,00 €	0,00 €	4.9	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
2.2.1.3	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-1.182,50 €	-976,38 €	4.10	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00 €	0,00 €
2.2.1.4	Steuern	428.336,55 €	22.624,78 €	4.11	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
2.2.1.5	Transferleistungen	0,00 €	0,00 €	4.12	sonstige Verbindlichkeiten	2.382,95 €	2.212,74 €
2.2.1.6	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	6.354,88 €	7.435,88 €				
2.2.1.7	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-34.875,70 €	-26.714,03 €	5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	7.135,93 €	6.953,53 €
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	20,02 €	892,94 €				
2.2.2.1	gegenüber dem privaten und öffentlichen Bereich	20,02 €	901,96 €				
2.2.2.2	gegen Sondervermögen	0,00 €	0,00 €				
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €				
2.2.2.4	gegen Zweckverbände	0,00 €	0,00 €				
2.2.2.5	gegen sonstige Beteiligungen	0,00 €	0,00 €				
2.2.2.6	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00 €	-9,02 €				
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €				
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €				
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	4.190.387,21 €	823.505,73 €				
3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	922.086,61 €	990.598,45 €				
4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €				
	Gesamtbetrag Aktiva	13.921.133,61 €	13.811.674,68 €		Gesamtbetrag Passiva	13.921.133,61 €	13.811.674,68 €

Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Gemeinde Sydower Fließ zum 31.12.2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat in ihrer Sitzung am 16.04.2026 gem. § 80 BbgKVerf über den Jahresabschluss per 31.12.2024 der Gemeinde mit seinen Anlagen beschlossen.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss per 31.12.2024 und in die Anlagen nehmen.

Der Jahresabschluss 2024 liegt im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Sydower Fließ per 31.12.2024 wird hiermit gem. § 80 Abs. 5 BbgKVerf öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, 17.04.2026

gez. A. Nedlin
Amtdirektor

Bilanz der Gemeinde Sydower Fließ zum 31.12.2024							
	Aktiv	12/31/2023	12/31/2024		Passiv	12/31/2023	12/31/2024
1	Anlagevermögen	3.394.747,40 €	3.346.157,75 €	1	Eigenkapital	3.951.609,80 €	4.604.675,14 €
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	2.769,88 €	1.416,02 €	1.1	Basis-Reinvermögen	1.887.841,03 €	1.887.841,03 €
1.2	Sachanlagevermögen	3.351.781,58 €	3.302.508,75 €	1.2	Rücklagen aus Überschüssen	1.944.433,83 €	2.584.562,07 €
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	225.980,00 €	225.980,00 €	1.2.1	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.944.433,83 €	2.584.562,07 €
1.2.2	bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.765.707,41 €	1.718.514,52 €	1.2.2	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 €	0,00 €
1.2.3	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	1.237.735,56 €	1.208.425,93 €	1.3	Sonderrücklagen	155.308,96 €	166.209,02 €
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00 €	0,00 €	1.4	Fehlbetragsvortrag	-35.974,02 €	-33.936,98 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1,00 €	1,00 €	1.4.1	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00 €	0,00 €
1.2.6	Fahrzeuge, Maschinen u. technische Anlagen	46.464,56 €	40.908,82 €	1.4.2	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	-35.974,02 €	-33.936,98 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	68.339,11 €	63.854,79 €				
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	7.553,94 €	44.823,69 €	2	Sonderposten	1.781.682,36 €	2.115.631,03 €
1.3	Finanzanlagevermögen	40.195,94 €	42.232,98 €	2.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	690.754,93 €	1.392.112,00 €
1.3.1	Rechte an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	2.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	717.430,45 €	676.491,29 €
1.3.2	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €	2.3	Sonstige Sonderposten	18.402,20 €	12.260,06 €
1.3.3	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1,00 €	1,00 €	2.4.	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	355.094,78 €	34.767,68 €
1.3.4	Anteile an sonstigen Beteiligungen	40.194,94 €	42.231,98 €				
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00 €	0,00 €	3	Rückstellungen	108.896,76 €	60.637,48 €
1.3.6	Ausleihungen	0,00 €	0,00 €	3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.1	an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	3.2	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	66.500,00 €	22.600,00 €
1.3.6.2	an verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €	3.3	Rückstellungen für die Reaktivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €	0,00 €
1.3.6.3	an Zweckverbände	0,00 €	0,00 €	3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €	0,00 €
1.3.6.4	an sonstige Beteiligungen	0,00 €	0,00 €	3.5	Sonstige Rückstellungen	42.396,76 €	38.037,48 €
1.3.6.5	sonstige Ausleihungen	0,00 €	0,00 €				
				4	Verbindlichkeiten	15.377,92 €	5.231,95 €

Bilanz der Gemeinde Sydower Fließ zum 31.12.2024							
	Aktiv	12/31/2023	12/31/2024		Passiv	12/31/2023	12/31/2024
2	Umlaufvermögen	2.057.850,43 €	2.997.592,47 €	4.1	Anleihen	0,00 €	0,00 €
2.1	Vorräte	0,00 €	0,00 €	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen f. Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00 €	0,00 €
2.1.1	Grundstücke in Entwicklung	0,00 €	0,00 €	4.3	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00 €	0,00 €
2.1.2	sonstiges Vorratsvermögen	0,00 €	0,00 €	4.4	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €	0,00 €
2.1.3	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00 €	0,00 €	4.5	Erhaltene Zahlungen	0,00 €	0,00 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	99.939,71 €	122.468,85 €	4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	12.428,40 €	3.961,56 €
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	15.409,81 €	1.995,39 €	4.7	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
2.2.1.1	Gebühren	503,42 €	676,96 €	4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
2.2.1.2	Beiträge	1.202,12 €	619,54 €	4.9	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
2.2.1.3	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-371,23 €	-431,27 €	4.10	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00 €	0,00 €
2.2.1.4	Steuern	22.078,19 €	21.270,51 €	4.11	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
2.2.1.5	Transferleistungen	0,00 €	0,00 €	4.12	sonstige Verbindlichkeiten	2.949,52 €	1.270,39 €
2.2.1.6	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	4.451,29 €	4.025,73 €				
2.2.1.7	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-12.453,98 €	-24.166,08 €	5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	33.896,90 €	33.736,58 €
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	1.900,00 €	639,94 €				
2.2.2.1	gegenüber dem privaten und öffentlichen Bereich	2.137,22 €	884,48 €				
2.2.2.2	gegen Sondervermögen	0,00 €	0,00 €				
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €				
2.2.2.4	gegen Zweckverbände	0,00 €	0,00 €				
2.2.2.5	gegen sonstige Beteiligungen	0,00 €	0,00 €				
2.2.2.6	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	-237,22 €	-244,54 €				
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	82.629,90 €	119.833,52 €				
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €				
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.957.910,72 €	2.875.123,62 €				
3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	438.865,91 €	476.161,96 €				
4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €				
	Gesamtbetrag Aktiv	5.891.463,74 €	6.819.912,18 €		Gesamtbetrag Passiv	5.891.463,74 €	6.819.912,18 €

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Biesenthal (Friedhofsatzung)

Präambel

Auf Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24[Nr.10], S., ber.[Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, Nr.[827], S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit § 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl./04, [Nr.8] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr.9], S. 8), in der jeweils geltenden Fassung und der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Biesenthal Barnim vom 28.10. 2025 in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.04. 2026 die Friedhofsatzung beschlossen.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsatzung gilt für folgenden, in der Stadt Biesenthal gelegenen und verwalteten Friedhof:- Friedhof Biesenthal, Friedhofsweg

§ 2 Friedhofsziel

- (1) Der in § 1 genannte Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Biesenthal.
- (2) Für die Verwaltung des Friedhofes ist das Amt Biesenthal – Barnim zuständig, nachstehend Friedhofsverwaltung genannt.
- (3) Auf dem Friedhof ist die Bestattung verstorbener Einwohner der Stadt sowie bei besonderem berechtigten Interesse auch die Bestattung einer sonstigen Person zuzulassen.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof kann ganz oder teilweise aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen und aufgehoben werden. Dieses gilt hinsichtlich der Schließung auch für einzelne Bestattungs- und Grabstättenarten. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Aufhebung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht zur Schließung, werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Aufhebung wird verfügt, wenn die Mindestruhezeit der letzten Bestattung abgelaufen ist. Soweit zur Schließung oder Aufhebung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten Nutzern abgelöst werden, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (3) Die Absicht zur Schließung, die Schließung und die Aufhebung sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 3 a Eingeschränkte Schließung

- (1) Die Abteilungen IX und X, sowie die unmittelbaren Grabflächen an der Zaunanlage des Friedhofs, werden eingeschränkt geschlossen. Es besteht keine Möglichkeit mehr, Nutzungsrechte an unbelegten Grabstellen zu erwerben. Die Fläche der anonymen Erdgemeinschaftsanlage in der Abteilung IX bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (2) Bestehende Nutzungsrechte in den Abteilungen IX und X, sowie den Grabstellen am Zaun, werden fortgesetzt. Beisetzungen in vorhandenen Grabstellen sind weiterhin möglich, werden jedoch auf einen

bestimmten Personenkreis eingeschränkt. Es ist auf den vorhandenen Grabstellen ausschließlich gestattet, Ehegatten, Geschwister oder Verwandte in auf- oder absteigender Linie der/des Nutzungsberechtigten oder der dort bestatteten Personen beisetzen zu lassen.“

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Besuch des Friedhofes ist im gesamten Jahr von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus zwingenden Gründen das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig, der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Anordnungen der Bediensteten des Amtes Biesenthal-Barnim und der Stadt Biesenthal sind zu befolgen.
- (2) Personen unter 10 Jahren ist der Aufenthalt auf dem Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet.
- (3) Innerhalb des Friedhofes sind verboten:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen oder Sport- und Freizeitgeräten aller Art, ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Behindertenmobile sowie Fahrzeuge der Stadt Biesenthal und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden und Privatfahrzeuge, für die eine Genehmigung erteilt wurde;
 - b) das Übersteigen von Einfriedungen, das unberechtigte Betreten von Grabstätten;
 - c) das Verunreinigen oder Beschädigen der Einrichtungen und Anlagen des Friedhofs;
 - d) das Ablagern von Abfällen an dafür nicht vorgesehenen Plätzen, die Trennung von organischen und anorganischen Abfällen ist einzuhalten;
 - e) bei Bestattungs- oder Gedenkfeierlichkeiten sowie an Sonn- und Feiertagen auf dem Friedhof Lärm verursachende Arbeiten auszuführen;
 - f) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als der Grabpflege;
 - g) das Mitführen unangeleinter Hunde und das Nichtentfernen von Hundekot;
 - h) die Inbetriebnahme eines Maulwurf- oder Wühlmausschrecks;
 - i) das Anbieten oder Bewerben von Waren aller Art, insbesondere Blumen, Grabgestecken und Grabschmuck sowie gewerblicher Dienste das Verteilen von Druckschriften, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier üblich sind;
 - k) das (gewerbsmäßige) Fotografieren ohne Zustimmung eines Berechtigten bzw. der Friedhofsverwaltung;
 - l) der Konsum von Alkoholika oder Tabakwaren während oder im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Trauerfeier;
 - m) das Aufstellen von Bänken und Stühlen auf dem Friedhofsgelände, einschließlich der Grabstätten;
 - n) das Betreten von Rasenflächen einer Urnengemeinschaftsanlage; das Ablegen von Blumen und Gebinde außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen; das Kennzeichnen der Lage einer Urne auf einer Urnengemeinschaftsgrabanlage;
- (4) Auf dem Friedhofsgelände gefundene Gegenstände sind dem Fundbüro zu übergeben.
- (5) Bei Zuwiderhandlung gegen die Absätze 1-4 ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Verursacher des Friedhofs zu verweisen, sowie andere erforderliche Maßnahmen zu treffen.
- (6) Das Abhalten von Toten- und Gedenkfeiern bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung; der Antrag ist mindestens 10 Tage zuvor zu stellen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die Würde und die Sicherheit der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden.

- (7) Mitarbeiter der Technischen Dienste der Stadt Biesenthal und entsprechend Beauftragte sind entgegen Abs. 3 zum Zwecke der Verkehrssicherung und der Durchsetzung der Friedhofsordnung berechtigt, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstellen und Grabeinfassungen Dritter sowie Rasenflächen einer Urngemeinschaftsanlage zu betreten. Die ordnungsgemäße Standsicherheitsprüfung von Grabmalen vorzunehmen. Für eventuelle Schäden, die bei einer ordnungsgemäßen Prüfung der Grabmale entstehen können, haftet die Stadt Biesenthal nicht.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die Würde und die Sicherheit der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Ausführung von gewerblichen Arbeiten

- (1) Auf Friedhöfen dürfen nur gewerbliche Tätigkeiten ausgeführt werden, die mit dem Friedhofszweck in unmittelbarem Zusammenhang stehen und mit der Friedhofsatzung vereinbar sind.
- (2) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestattungsunternehmer und sonstige mit der Gestaltung und Instandsetzung von Grabstellen befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf Friedhöfen der Stadt Biesenthal der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Eine Zulassung wird erteilt, wenn der Gewerbetreibende die Gewähr dafür bietet, die Würde des Ortes zu wahren und er in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist
- (4) Die Zulassung ist vor Beginn der Tätigkeiten bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Art und Umfang der Tätigkeiten sind darzulegen; Bedienstete sind zu benennen. Dem Antragsformular sind die geforderten Nachweise über die Sachkunde, die Mitgliedschaft in einem Innungs-, Fach- oder Berufsverband, die Eintragung in einer Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis gem. § 19 HwO sowie dem Vorhandensein einer Betriebshaftpflichtversicherung beizufügen. Änderungen sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Die Zulassung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (5) Die Zulassung kann zeitlich befristet werden. Sie kann entzogen werden, wenn der Gewerbetreibende oder sein Vertreter wiederholt oder schwerwiegend gegen die Regelungen der Friedhofsatzung der Stadt Biesenthal oder die Anweisungen der Bediensteten des Amtes Biesenthal-Barnim und der Stadt Biesenthal verstößt. Gleiches gilt, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 nicht mehr gegeben sind.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf Friedhöfen dürfen werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr, samstags von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr durchgeführt werden; sie sind während einer Bestattung zu unterbrechen, sofern von ihnen Lärm, Emissionen oder sonstige störende Einwirkungen ausgehen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze in einen gesicherten Zustand zu bringen, so dass keine Gefahren von dem Arbeits- oder Lagerplatz ausgehen. Fahrzeuge der Gewerbetreibenden sind so abzustellen, dass sie niemanden behindern; nach Beendigung der Tagesarbeit sind sie wieder vom Friedhof zu entfernen.
- (8) Gewerbetreibende dürfen keinerlei Abfälle und Abraum auf gemeindlichen Abfallsammelstellen entsorgen. Die Entnahme von Wasser aus den Wasserentnahmestellen zur Reinigung von Arbeitsgeräten ist nicht gestattet. Sind durch die Ausübung der gewerblichen Tätigkeiten Schäden oder Verunreinigungen verursacht worden, so haben die Verursacher die Mängel schnellstmöglich zu beseitigen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Gewerbetreibenden durchführen zu lassen, falls dieser den früheren Zustand trotz Aufforderung nicht wiederherstellt.
- (9) Die Friedhofsatzung ist von den Gewerbetreibenden und ihren Vertretern einzuhalten.

- (10) Gewerbetreibende haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (11) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen.
- (12) Auf Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, finden die Absätze 1 – 10 mit der Maßgabe Anwendung, dass sie keinen Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Innungs-, Fach- oder Berufsverband erbringen müssen. Statt des Nachweises über die Eintragung in die Handwerkerrolle oder das Verzeichnis nach § 19 HwO ist das gültige Bestätigungsschreiben nach § 9 Abs. 3 der Verordnung über die für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz geltenden Voraussetzungen für die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks (EU/EWR- Handwerksverordnung - /EU/EWRHwV) vor Beginn der Tätigkeit einzureichen.

III Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht, Anmeldungen von Bestattungen, Kosten

- (1) Jede auf dem Friedhof der Stadt Biesenthal vorzunehmende Bestattung, ist nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Die Bestattungsanmeldung erfolgt mit Vorlage der für diesen Zweck vom Standesamt ausgestellten Sterbeurkunde bzw. dem Bestattungsschein. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen. In Abstimmung mit Angehörigen und Bestattungsunternehmen werden durch die Friedhofsverwaltung festgesetzt:
- Ort der Bestattung / Grabstätte
 - Art der Bestattung
 - Tag und Stunde der Bestattung
 - Nutzung der Trauerhalle
- (3) Bestattungen finden von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie am Samstag von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr statt.
- (4) Bestattungen an Sonntagen und Feiertagen sind ausgeschlossen.

§ 8 Überführung, Ausgrabung und Umbettung

- (1) Grundsätzlich darf die Ruhe der Toten nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf die Friedhofsverwaltung vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet wurde.
- (3) Ausgrabungen und Umbettungen von Särgen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung wird nur auf Antrag und aus wichtigem Grund erteilt. Antragsberechtigt ist der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte des Grabes. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist zwingend der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstelle bereits zur Verfügung steht.
- (4) Die Überführung, Ausgrabung und Umbettung der Verstorbenen vom bzw. auf dem Friedhof hat durch ein Bestattungsinstitut unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen. Für Schäden, die durch Ausgrabung bzw. Umbettung an benachbarten Gräbern, Grabmalen, Anlagen usw. entstehen, haften der Antragsteller und das von ihm beauftragte Bestattungsunternehmen gesamtschuldnerisch. Die Kosten der Ausgrabung und Umbettung trägt der Antragsteller.

- (5) Auf den Ablauf der Ruhezeiten haben Umbettungen keinen Einfluss. Mit der Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit. Entrichtete Grabstellengebühren werden bei vorzeitiger Beendigung des Nutzungsrechtes nicht erstattet.
- (6) Ort und Zeitpunkt der Ausgrabung und Umbettung werden von der Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit den Angehörigen und dem Bestattungsunternehmen festgesetzt. Umbettungsanträge sind nach der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Biesenthal gebührenpflichtig.

§ 9 Beschaffenheit der Leichenkleidung, Säрге und Urnen

- (1) Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Leichenkleidung, Säрге, einschließlich Sargzubehör- und Ausstattung, Urnen und Überurnen aus leicht abbaubarem Material erlaubt, die keine PVC, PCP, Formaldehydabspaltende, nitrozellulosehaltigen und sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten und sich innerhalb der Ruhezeit zersetzen. Die Säрге müssen aus Vollholz bestehen, fest gefügt und so abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Die Säрге sollen folgende Mittelmaße nicht übersteigen:
 - a) für verstorbene Personen bis zu 5 Jahren:
Länge: 1,50 m Breite 0,60 m Höhe: 0,60 m
 - b) für verstorbene Personen über 5 Jahre:
Länge: 2,05 m Breite: 0,80 m Höhe: 0,80 m
- (3) Sind in Ausnahmefällen größere Säрге notwendig, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen und durch die Friedhofsverwaltung zu genehmigen.
- (4) Für die Urnenbestattung darf die Über- bzw. Schmuckurne nur aus leicht vergänglichen, umweltverträglichen Materialien bestehen. Über- oder auch Schmuckurnen dürfen auf Urnengemeinschaftsanlagen eine Höhe von 0,35 m und einen Durchmesser von 0,24 m nicht überschreiten.

§ 10 Ausheben und Verfüllen von Gräbern

- (1) Das Ausheben und Verfüllen von Grufren ist nur zugelassenen Bestattungsunternehmen gestattet. Der Abstand zwischen den Grufren darf 0,30 m nicht unterschreiten.
- (2) Der Sarg muss mindestens 1 Meter (ohne Hügel), eine Urne mit mindestens 0,5 Meter Erdreich bedeckt sein.

§ 11 Benutzung der Trauerhalle

- (1) Eine Aufbahrung von Verstorbenen in der Trauerhalle ist nur am Tag der Beisetzung zulässig. Sie ist vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat, oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen, kann die Benutzung der Trauerhalle untersagt werden.
- (2) Die Trauerhalle steht für jede Bestattung zur Verfügung. Trauerfeiern sind rechtzeitig mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (3) Die Trauerhallennutzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden und von ihr zu genehmigen.
- (4) Die Nutzung der Trauerhalle ist entsprechend der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Biesenthal gebührenpflichtig.

§ 12 Ruhefrist

Die Ruhefrist beträgt bei Erdbestattungen und bei Urnenbeisetzungen 20 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 13 Grabstätten - Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Biesenthal. Das Nutzungsrecht an Grabstellen kann nur auf der Grundlage der geltenden Friedhofssatzung erworben werden.
- (2) Bereits erworbene Nutzungsrechte an Grabstätten bleiben unberührt und sind auf Verlangen nachzuweisen.

§ 14 Grabstättenarten

- (1) Für Beisetzungen stehen folgende Grabarten zur Verfügung:
 - a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und/oder Urnenbeisetzungen (Einzel-, Doppelwahl-, 3-, 4-, 5- bzw. 6- Wahlgrabstellen). Wahlgrabstätten sind einzelne oder mehrere höchstens jedoch 6- teilige Grabstellen, an denen Nutzungsrechte verliehen und auf Antrag verlängert werden können. Die Nutzungszeit beginnt mit dem Tag des Erwerbs. Bei jeder Bestattung ist eine Ruhefrist gemäß § 12 dieser Satzung einzuhalten. Es hat jeweils eine entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechtes an der gleich lautenden Grabstätte durch schriftlichen Antrag zu erfolgen. Urnenbeisetzungen auf Sargstellen deren gesetzliche Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, müssen bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden. Die Friedhofsverwaltung kann in Ausnahmefällen eine Zubettung der Urne zulassen.
 - b) Familiengrabstätten (entsprechend Wahlgrabstätten) Es sind Erdbestattungen und/oder Urnenbeisetzungen möglich.
 - c) Urnengrabstätten für 2 bzw. 4 Urnenbeisetzungen. Urnengrabstätten werden zur Beisetzung von Ascheurnen zur Verfügung gestellt. Für Urnengrabstätten gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.
 - d) Urnenrasengrabstätten (halbanonym):
Urnenasengrabstätten werden zur Beisetzung in der Reihe oder im Kreis im Abstand von je 0,50 m für jeweils eine Ascheurne zur Verfügung gestellt. Für die Urnenrasengrabstätten sind Grabmale liegend mit den Maßen (Steinplatte) 0,25 m Höhe x 0,35 m Breite x Dicke 5 cm zulässig. Sie sind in der Form und der Farbe sowie der Schrift gleich zu gestalten. Auf den Platten sind die Angaben Name; Geburts- und Sterbedatum zum Verstorbenen aufzunehmen. Bilder der Verstorbenen auf den Grabplatten sind unzulässig. Die vorstehend aufgeführten Einschränkungen finden Anwendung auf die derzeit in Betrieb genommene Anlage in der Abteilung VI. Neuanlagen können in Abständen der Grabstätten und in der Gestaltung variieren. Das Bepflanzen und das Abstellen von Gegenständen aller Art auf den Rasengrabstätten sind nicht gestattet. Es können jedoch Pflanzschalen oder Gestecke an den eigens dafür hergerichteten Stellen abgestellt werden.
 - e) Die Pflege des Rasengrabfeldes obliegt der Stadt. Widerrechtlich abgestellte Gegenstände aller Art oder nicht gestattete Bepflanzungen werden von der Stadt entfernt. Die Kosten hierfür trägt der Verursacher/Nutzungsberechtigter.
 - f) Urnengemeinschaftsgrabstätten (anonyme UGA):
In einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage werden der Reihe nach Ascheurnen innerhalb einer Fläche 0,25 m² beigesetzt. Die Grabfläche ist ausschließlich mit Rasen gestaltet. Individuelle Pflanzungen und sonstige Grabkennzeichnungen sind nicht gestattet. Die Anlage und Unterhaltung der anonymen UGA obliegt der Stadt.
 - g) Erdgemeinschaftsgrabstätte (anonyme EGA):
In einer anonymen Erdgemeinschaftsanlage stehen der Reihe nach Grabstellen für Sargbeisetzungen zur Verfügung. Die Grabfläche ist ausschließlich mit Rasen gestaltet. Individuelle Pflanzungen und sonstige Grabkennzeichnungen sind nicht gestattet. Die Anlage und Unterhaltung der EGA obliegt der Stadt.
 - h) Grabstätten an der Mauer: Grabstätten an der Mauer sind Doppelwahl-, 3-Wahl-, 4Wahl- und 6-Wahlgrabstätten. Die Grabstätten werden nur im Zusammenhang mit einer gesonderten Vereinbarung vergeben.

Belegungsarten für die einzelnen Grabstätten sind:

- Einzelwahlgräber: eine Erdbestattung sowie eine Urne oder 2 Urnen
 Doppelwahlgräber : zwei Erdbestattungen und zwei Urnen oder 4 Urnen
 Urnenwahlgräber: zwei Urnen
 anonyme Grabstellen für Urnen (UGA): eine Urne
 anonyme Grabstellen für Erdbestattungen: eine Erdbestattung

Zubettung:

Die Grabbelegungen müssen sich mindestens an der gesetzlichen Ruhefrist ausrichten und dürfen daher nicht mit § 12 der Friedhofssatzung der Stadt i.V.m. dem § 32 BbgBestG kollidieren.

(2) Die Gebühren für alle Grabstättenarten ergeben sich aus der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Biesenthal.

§ 15 Grabmaße

(5) Alle Grabstättenarten sind in Anpassung an die Umgebung so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes in seiner Gesamtheit und auch in seinen einzelnen Teilen gewahrt wird.

Für einzurichtende Grabstellen gelten folgende Grabmaße:

- 1) Einzel - Wahlgrabstätte
Länge 2,50 m
Breite 1,20 m
Tiefe 1,80 m
- 2) Doppel – Wahlgrabstätte
Länge 2,50 m
Breite 3,00 m
Tiefe 1,80 m
- 3) Familiengrabstätten (3- und 4- 5- 6- Wahlgräber) entsprechend
- 4) Urnengrabstätten bis zu 2 Urnen bis zu 4 Urnen
Länge 1,00 m 1,00 m
Breite 0,50 m 1,00 m
Tiefe 0,80 m 0,80 m
- 5) Urnenrasengrabstätten (halbanonym)
Länge 0,50 m
Breite 0,50 m
Tiefe 0,80 m
- 6) Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonym)
Mindestlänge 0,35 m
Mindestbreite 0,35 m
Tiefe 0,80 m
- 7) Erdgemeinschaftsgrabstätte (anonym) maximal entsprechend
Der Abstand zwischen den, Urnen,- Wahlgrabstätten, Einzel- oder Doppelwahlgrabstätten, 3-Wahl- und 4-Wahl- 5- Wahl, 6-Wahlgrabstätten beträgt mindestens 0,35 m, höchstens 0,60 m. Auf den Flächen für Urnengemeinschaftsanlagen –und Erdgemeinschaftsanlagen ist zwischen den Grabstätten ein Mindestabstand von 30 cm einzuhalten.

§ 16 Nutzungsberechtigte/ Erwerb Nutzungsrecht

(1) In einer Wahlgrabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörige bestatten lassen. Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen sind:

- a) Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner
- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie
- c) angenommene Kinder, Stiefkinder
- d) Enkel
- e) Geschwister, Stiefgeschwister,
- f) Onkel, Tanten, Nichten, Neffen
- g) auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben

(6) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird durch Zahlung der in der Gebührensatzung festgelegten Gebühr erworben. Als Nachweis über den Erwerb des Nutzungsrechtes gilt der von der Friedhofsverwaltung ausgestellte Gebührenbescheid. In ihm ist der Nutzungsberechtigte als Adressat benannt. Nutzungsrechte werden nur im Bestattungsfall vergeben.

Der Inhaber des Bescheides über den Erwerb des Nutzungsrechtes gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter. Dieser ist Träger der Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grabstätten gemäß § 14 Abs. 1, Buchstabe a) bis g) ergeben.

(7) Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Die Übertragung des Nutzungs-

rechts auf eine Person des Abs. 1 a) – g) bedarf der Zustimmung des Friedhofsverwaltung und der Person, der das Nutzungsrecht zufallen soll.

- (8) Der Erwerber des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Grabflächen die Auswahl treffen.
- (9) Ein Anspruch auf Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Grabstättenbegrenzung oder der Umgebung besteht nicht.
- (10) Ein Erwerb oder Nacherwerb eines Nutzungsrechtes ist auf Antrag und nur für die gesamte ausgewiesene Wahlgrabstätte möglich. Auch eine Erweiterung des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und für die gesamte Grabstätte möglich.
- (11) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes erlöschen alle Rechte an der Grabstätte.
- (12) Die Friedhofsverwaltung kann einen Erwerb, eine Verlängerung oder Erweiterung versagen, wenn die Schließung gemäß § 3 dieser Satzung beabsichtigt ist, das öffentliche Interesse oder zwingende Gründe dies erfordern. Verlängerungen werden höchstens für je 5 Jahre gewährt

§ 17 Rückgabe Grabstellen nach Ablauf Ruhezeit

- (1) Erdwahlgrabstätten und Urnengrabstätten können frühestens nach Ablauf von 20 Jahren seit der letzten Beisetzung abgegeben werden.
- (2) Die vorzeitige Rückgabe von Grabstätten ist nur aus wichtigen Gründen möglich und entsprechend bei der Friedhofsverwaltung schriftlich oder zur Niederschrift zu beantragen. Entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Es entstehen bei der Antragsbearbeitung Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Biesenthal-Barnim vom 28.10.2025, sowie zusätzliche Gebühren für die Grünflächenpflege innerhalb der satzungsgemäßen Ruhefrist. Die Grünflächenpflege erfolgt durch die Stadt bis zum Ende der Ruhefrist. Es wird eine Gebühr für die Grünflächenpflege gemäß der Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (3) Eine Beräumung der Grabstätte ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen und ist kostenpflichtig. Die Friedhofsverwaltung kann zu Dokumentationszwecken Bilder als Nachweis über die Beräumung verlangen.
- (4) Die Nutzungsberechtigten haben die Pflicht die Grabstätte nach Beendigung der Nutzung binnen 3 Monaten zu beräumen oder beräumen zu lassen. Das betrifft das Grabmal bestehend aus dem Sockel, dem Fundament, dem Grabstein und der Bepflanzung. Die Entsorgung hat privat, auf eigene Kosten bzw. durch das beauftragte Unternehmen zu erfolgen. Nach drei Monaten ist die Friedhofsverwaltung zur Ersatzvornahme auf Kosten der aus dem abgelaufenen Nutzungsrecht Verpflichteten berechtigt.

§ 18 Belegungsnachweis

Als Belegungsnachweis für Grabstellen hat die Friedhofsverwaltung ein Bestattungsbuch zu führen bzw. mit einem entsprechenden Friedhofsprogramm ein Kataster zu erstellen.

V. Grabmale und Grabanlagen – allgemeine Gestaltungsgrundsätze**§ 19 Grabmale und Grabanlagen**

- (1) Alle Grabstätten sind in Anpassung an die Umgebung so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes in seiner Gesamtheit und auch in seinen einzelnen Teilen gewahrt wird.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken an Verstorbene Grabmale errichtet werden. Die Grabmale müssen in Form und Material so beschaffen sein, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Die Verwendung aufdringlicher Farben ist untersagt.
- (3) Die Grabmalgröße muss sich in die optische Harmonie des Friedhofs einfügen. Grabmale müssen in einer jeweils ausgerichteten Linie stehen.

- (4) Folgende Grabmalarten sind zulässig:
- 1) stehende Grabmale
 - 2) stehende Grabkreuze aus Stein, Holz, Metall
 - 3) liegend befestigte Grabmale, die höchstens 10° geneigt sind
 - 4) Pultsteine, bei denen die abgeschrägte Oberfläche etwa 20° geneigt ist
- (5) Das Anbringen von Inschriften und Symbolen sowie bildliche Darstellungen die die Würde der Toten oder die Gefühle der Friedhofsbesucher verletzen, sind unzulässig.
- (6) Firmenzeichen an Grabmalen können unauffällig an der Schmalseite der Grabsteine angebracht werden. Sticker sind nicht zulässig.
- (7) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen aus Stein oder sonstigen baulichen Anlagen und deren Veränderung bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die dafür bestimmten Vordrucke sind vom Antragsteller über den ausführenden Betrieb auszufüllen und bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Für diese Anträge entsteht eine Gebühr nach der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Biesenthal.
- (8) Auch provisorische Grabmale, soweit sie aus Holz hergestellt sind, sind genehmigungspflichtig, soweit sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Provisorische Holzkreuze mit einer Höhe von nicht mehr als 1 m über dem Erdgrund sind als Behelfsgrabzeichen bis zu einem Jahr nach der Bestattung zulässig und genehmigungsfrei.
- (9) Ergänzungen und Veränderungen an den bereits vorhandenen Grabmalen, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen dürfen von der Erstgenehmigung nicht abweichen. Andernfalls sind sie genehmigungspflichtig.
- (10) Es ist nicht gestattet, die Grabflächen mit Kies oder Splitt zu überdecken. Grababdeckplatten dürfen eine Erdgrabstätte bis zu zwei Drittel bedecken und müssen bündig mit der Umrandung schließen (ohne Tropfkante).

§ 20 Standsicherheit

- (1) Grabmale und Steineinfassungen sind ihrer Größe entsprechend fachgerecht aufzustellen. Als maßgebliches Regelwerk ist ausschließlich die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (DENAK) in der jeweils aktuellen Ausgabe anzusehen. Grabmale sind so aufzustellen und zu befestigen, dass diese dauerhaft stand-sicher sind und sich beim Öffnen der Grabes oder benachbarter Gräber weder umstürzen noch senken können. Eine entsprechende Kontrolle und Veranlassung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung jährlich im Rahmen der Standsicherheitskontrolle.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus Sicherheitsgründen ein Entfernen oder das Umlegen von Grabmalen veranlassen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

§ 21 Wertvolle und historisch bedeutsame Grabstätten und Grabmale

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung und der Denkmalpflege. Sie dürfen nicht ohne besonderen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung beräumt oder eingeebnet werden.
- (2) Historisch bedeutsame Grabstätten (Ehrengrabstätten) bzw. Grabmale werden von der Stadt unterhalten. Sie können einzeln oder in geschlossenen Feldern angelegt werden. Die Zuerkennung einer historisch wertvollen Grabstätte (Ehrengrabstätte) bzw. eines Grabmals erfolgt in Abstimmung zwischen Friedhofsverwaltung und Stadtverordnetenversammlung.

VI. Herrichtung der Gräber des Friedhofes - allgemeine und besondere Gestaltungsvorschriften

§ 22 Verpflichtung zur Grabpflege

- (1) Alle Gräber müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch hergerichtet und unterhalten werden.
- (2) Die Gräber sind spätestens 6 Monate nach der Bestattung herzurichten.
- (3) Die Verpflichtung zur Pflege erlischt bei Urnengräbern mit Ablauf der Ruhezeit und bei Wahlgräbern nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (4) Ungepflegte Gräber kann die Friedhofsverwaltung nach vorheriger Aufforderung zur Pflege beräumen, einebnen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Das Nutzungsrecht wird entzogen; ein Anspruch bereits entrichteter Nutzungsgebühren besteht nicht. Es entstehen zusätzliche Gebühren für die Grünflächenpflege innerhalb der satzungsgemäßen Ruhefrist.
- (5) Durch Grab- und Wegepflege entstandene Abfälle sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 23 Bepflanzung

- (1) Die Bepflanzung darf nur innerhalb der Grabstelle erfolgen. Die Grabbepflanzung darf maximal 1,50 m hoch sein. Stark wuchernde Pflanzen außerhalb der Grabstelle sind zu entfernen.
- (2) Die Grabstelle kann durch Heckenbepflanzung eingefriedet werden.
- (3) Hecken sind mindestens 1-Mal im Jahr zu beschneiden. Die Heckenhöhe darf maximal 0,90 m und die Heckenbreite darf 0,60 m nicht überschreiten.
- (4) Baum- und Heckenschnitt sind nicht während der Hauptvegetationsperiode (01. März bis 30. September) vorzunehmen.
- (5) Verwelkte Blumen und Blumengebinde sind durch den zur Pflege des Grabes Verpflichteten von der Grabstelle zu entfernen. Kunstblumen u.ä. sind nach dem Beräumen in Sondermüllbehälter zu verbringen.

§ 24 Friedhofspflege

Friedhofspflege umfasst Gebäude, Hauptwege, Bäume und Hecken, soweit sie sich im Bereich der Wege und Freiflächen befinden. Für die Pflege und Instandhaltung ist die Stadt Biesenthal zuständig.

§ 25 Ruhebänke

Ruhebänke dürfen nur von der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

VII Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 26 Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweils gültige Gebührensatzung der Stadt Biesenthal maßgebend.

§ 27 Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Verstößen gegen diese Satzung bei der Nutzung der Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere oder durch Naturereignisse entstehen. Die Stadt Biesenthal haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten oder Personengruppen. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Der Stadt Biesenthal obliegt keine über die allgemeine Verkehrssicherungspflicht (einschließlich Winterdienst) hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflicht.
- (3) Beschädigungen von Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, müssen vom Verursacher behoben werden.
- (4) Die Stadt Biesenthal übernimmt keine Haftung für die auf den Grabstätten genehmigten und aufgestellten Grabmale und sonstigen Anlagen.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 dieser Satzung auf dem Friedhof

- a) Wege mit Fahrzeugen oder Sport- und Freizeitgeräte aller Art befährt. Ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Behindertenmobil sowie Fahrzeuge der Stadt Biesenthal, der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden und Privatfahrzeuge, für die eine Genehmigung erteilt wurde;
 - b) Einfriedungen übersteigt und Grabstätten unberechtigt betritt;
 - c) Einrichtungen des Friedhofs verunreinigt oder beschädigt;
 - d) Abfälle an den nicht dafür vorgesehenen Plätzen ablagert und die Trennung von organischen und anorganischen Abfällen nicht einhält;
 - e) Lärmverursachende Arbeiten während der Bestattungs- oder Gedenkfeierlichkeiten durchführt
 - f) Wasser zu anderen Zwecken als der Grabpflege entnimmt
 - g) wer Hunde unangeleint mitführt oder Hundekot nicht entfernt
 - h) Maulwurf- oder Wühlmausschreck in Betrieb nimmt
 - i) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Grabgestecke und Grab schmuck sowie gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt;
 - j) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier üblich sind;
 - k) ohne Zustimmung eines Berechtigten bzw. der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert;
 - l) während oder im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Trauerfeier Alkoholika oder Tabakwaren konsumiert;
 - m) Bänke und Stühle auf dem Friedhofsgelände, einschließlich Grabstätten, aufstellt;
 - n) Rasenflächen einer Urnengemeinschaftsanlage betritt; Blumen und Gebinde außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen ablegt; die Lage einer Urne auf einer Urnengemeinschaftsgrabanlage kennzeichnet.
2. entgegen § 6
 - a) Abs. 2 dieser Satzung eine gewerbliche Tätigkeit auf Friedhöfen des § 1 dieser Satzung ohne Zulassung ausübt.
 - b) Abs. 4 S. 4 dieser Satzung Änderungen der Friedhofsverwaltung nicht unverzüglich mitteilt.
 - c) Abs. 6 dieser Satzung gewerbliche Arbeiten außerhalb der dort vorgesehenen Zeiten durchführt oder sie während einer Bestattung nicht unterbricht.
 - d) Abs. 7 dieser Satzung die für Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dauerhaft auf dem Friedhof lagert oder vorübergehend an Stellen, an denen sie behindern; bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit die Arbeits- und Lagerplätze nicht sichert; oder Fahrzeuge so abstellt, dass sie andere behindern oder sie nach der Tagesarbeit nicht vom Friedhof entfernt.
 - e) Abs. 8 dieser Satzung Abfälle und Abraum auf gemeindlichen Abfallsammelstellen entsorgt; Wasser aus den Wasserentnahmestellen zur Reinigung von Arbeitsgeräten entnimmt; durch die Ausübung der gewerblichen Tätigkeiten Schäden oder Verunreinigungen nicht am gleichen Tag beseitigt.
 - f) Abs. 9 dieser Satzung die Friedhofsordnung nicht einhält.
 - g) Abs. 11 dieser Satzung der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern nicht anzeigt.
 - h) Abs. 12 dieser Satzung das gültige Bestätigungsschreiben nach § 9 Abs. 3 der Verordnung über die für Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz geltenden Voraussetzungen für die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks (EU/EWR-Handwerk- Verordnung - / EU/EWRHwV) nicht vor Beginn der Tätigkeit einreicht.
 3. entgegen § 9 der Satzung Leichenbekleidung, Särge, einschließlich Sargzubehör- und Ausstattung, Urnen und Überurnen verwendet, die nicht den Anforderungen entsprechen,
 4. entgegen § 17 Abs. 2 S. 1 ohne eine Genehmigung eine Grabstelle vorzeitig beräumt.
 5. entgegen §§ 19- 20 der Satzung Grabmale, Einfriedungen aus Stein oder sonstiger baulicher Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert.

6. entgegen § 22 der Satzung die Grabpflege vernachlässigt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 20,00 € - 500,00 € geahndet werden. Im Übrigen findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 29 Anordnungen im Einzelfall und Ersatzvornahmen

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.
- (2) Wird bei Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden.
- (3) Es bedarf keiner vorherigen Androhung, wenn die Ersatzvornahme zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist.

§ 30 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Stadt mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 24.05.2026 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Biesenthal vom 28.01.2015 außer Kraft.
- (3) Bereits erworbene Nutzungsrechte bleiben bestehen.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 04.05.2026

*gez. Nedlin
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Biesenthal (Friedhofssatzung) beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.04.2026 wird im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim Nr. 5 Jahrgang 36 am 23.05.2026 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 04.05.2026

*gez. Nedlin
Amtdirektor*

.....

Gemeinde Sydower Fließ

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Sydower Fließ (Friedhofssatzung)

Präambel

Auf Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24[Nr.10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, Nr.827), S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit § 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl./04, [Nr.8] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31] in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr.9], S. 8), in der jeweils geltenden Fassung und der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Biesenthal Barnim vom 28. Oktober 2025 in der hat die Gemeindevertretung in ihrer öffentlichen Sitzung am .die Friedhofssatzung der Gemeinde Sydower Fließ beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende, in der Gemeinde Sydower Fließ gelegene und verwaltete Friedhöfe:

1. Friedhof im OT Grüntal, Mühlenbergweg
2. Friedhof im OT Tempelfelde, Grüntaler Str. 15

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die in § 1 genannten Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Sydower Fließ.
- (2) Für die Verwaltung der Friedhöfe ist das Amt Biesenthal – Barnim zuständig, im Folgenden Friedhofsverwaltung genannt.
- (3) Auf dem Friedhof ist die Bestattung verstorbener Gemeindeglieder sowie bei besonderem berechtigten Interesse auch die Bestattung einer sonstigen Person zuzulassen.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof kann ganz oder teilweise aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen und aufgehoben werden. Dieses gilt auch für einzelne Bestattungs- und Grabstättenarten.
Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen an dieser Stelle ausgeschlossen. Durch die Aufhebung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht zur Schließung, werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Aufhebung wird verfügt, wenn die Mindestruhezeit der letzten Bestattung abgelaufen ist.
Soweit zur Schließung oder Aufhebung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten Nutzern abgelöst werden, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (3) Die beabsichtigte Schließung ist der nach § 31 BbgBestG zuständigen Behörde anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Besuch der Friedhöfe ist im gesamten Jahr von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus zwingenden Gründen das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen

§ 5 Verhalten auf Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen ruhig, der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und die Pietät zu wahren. Anordnungen der Bediensteten des Amtes Biesenthal-Barnim und der Gemeinde Sydower Fließ sind zu befolgen.
- (2) Personen unter 10 Jahren ist der Aufenthalt auf Friedhöfen nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.
- (3) Hunde dürfen nur angeleint auf Friedhöfen geführt werden. Wenn gesetzliche Bestimmungen es vorschreiben, haben sie einen Maulkorb zu tragen. Jeder Halter eines Hundes haftet für Schäden, die sein Tier auf Friedhöfen verursacht. Hundekot ist zu entfernen.
- (4) Es ist verboten:
 - a) Friedhöfe, ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - b) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,
 - c) Grabstellen und Grabeinfassungen Dritter zu betreten,
 - d) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen; Steine (natürlichen Ursprungs) sind neben den Abraumplätzen abzulegen,
 - e) bei Bestattungs- und Gedenkfeierlichkeiten, sowie an Sonn- und Feiertagen lärmverursachende Arbeiten auszuführen,
 - f) Wasser zu anderen Zwecken, als der Grabpflege zu entnehmen,
 - g) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Grabgestecke und Grab schmuck sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - h) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier üblich sind,
 - i) ohne Zustimmung eines Berechtigten bzw. der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - j) Friedhöfe mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Gemeindeglieder; begründete Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung, insbesondere in Fällen der Gehbehinderung, zulassen,
 - k) während oder im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Trauerfeier Alkoholika oder Tabakwaren zu konsumieren,
 - l) Bänke und Stühle auf dem Friedhofsgelände, einschließlich Grabstätten, aufzustellen,
 - m) Rasenflächen einer Urnengemeinschaftsanlage zu betreten; Blumen und Gebinde außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen abzulegen; die Lage einer Urne auf einer Urnengemeinschaftsgrabanlage zu kennzeichnen.

Bei Zuwiderhandlung gegen die Absätze 1 bis 4 ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Verursacher des Friedhofs zu verweisen, sowie andere erforderliche Maßnahmen zu treffen.

- (5) Auf Friedhöfen gefundene Gegenstände sind dem Fundbüro in der Amtsverwaltung in Biesenthal, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, zu übergeben.
- (6) Toten- und Gedenkfeiern sowie andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und bedürfen einer Genehmigung.
- (7) Gemeindeglieder, sonstige Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung und entsprechend Beauftragte sind entgegen Abs. 4 zum Zwecke der Verkehrssicherung und der Durchsetzung der Friedhofsordnung berechtigt, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstellen und Grabeinfassungen Dritter zu betreten.

§ 6 Gewerbliche Tätigkeiten

- (1) Auf Friedhöfen dürfen nur gewerbliche Tätigkeiten ausgeführt werden, die mit dem Friedhofszweck in unmittelbarem Zusammenhang stehen und mit der Friedhofsatzung vereinbar sind.
- (2) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestattungsunternehmer und sonstige mit der Gestaltung und Instandsetzung von Grabstellen befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf Friedhöfen der

Gemeinde Sydower Fließ der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

- (3) Eine Zulassung wird erteilt, wenn der Gewerbetreibende die Gewähr dafür bietet, die Würde des Ortes zu wahren und er in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist
- (4) Die Zulassung ist vor Beginn der Tätigkeiten bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Art und Umfang der Tätigkeiten sind darzulegen; Bedienstete sind zu benennen. Dem Antragsformular sind die geforderten Nachweise über die Sachkunde, die Mitgliedschaft in einem Innungs-, Fach- oder Berufsverband, die Eintragung in einer Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis gem. § 19 HwO sowie dem Vorhandensein einer Betriebshaftpflichtversicherung beizufügen. Änderungen sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Die Zulassung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (5) Die Zulassung kann zeitlich befristet werden. Sie kann entzogen werden, wenn der Gewerbetreibende oder sein Vertreter wiederholt oder schwerwiegend gegen die Regelungen der Friedhofsatzung der Gemeinde Sydower Fließ oder die Anweisungen der Bediensteten des Amtes Biesenthal-Barnim und der Gemeinde Sydower Fließ verstößt. Gleiches gilt, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 nicht mehr gegeben sind.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf Friedhöfen dürfen werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr, samstags von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr durchgeführt werden; sie sind während einer Bestattung zu unterbrechen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze in einen gesicherten Zustand zu bringen, so dass keine Gefahren von dem Arbeits- oder Lagerplatz ausgehen. Fahrzeuge der Gewerbetreibenden sind so abzustellen, dass sie niemanden behindern; nach Beendigung der Tagesarbeit sind sie wieder vom Friedhof zu entfernen.
- (8) Sind durch die Ausübung der gewerblichen Tätigkeiten Schäden oder Verunreinigungen verursacht worden, so haben die Verursacher die Mängel schnellstmöglich zu beseitigen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Gewerbetreibenden durchführen zu lassen, falls dieser den früheren Zustand trotz Aufforderung nicht wiederherstellt.
- (9) Die Friedhofsatzung ist von den Gewerbetreibenden und ihren Vertretern einzuhalten.
- (10) Gewerbetreibende haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (11) Auf Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, finden die Absätze 1 – 10 mit der Maßgabe Anwendung, dass sie keinen Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Innungs-, Fach- oder Berufsverband erbringen müssen. Statt des Nachweises über die Eintragung in die Handwerkerrolle oder das Verzeichnis nach § 19 HwO ist das gültige Bestätigungsschreiben nach § 9 Abs. 3 der Verordnung über die für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz geltenden Voraussetzungen für die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks (EU/EWR-Handwerk-Verordnung - /EU/EWRHwV) vor Beginn der Tätigkeit einzureichen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht, Anmeldungen von Bestattungen, Kosten

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach der Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dem Bestattungsan-

meldeformular sind die Sterbeurkunde und bei Urnenbestattung zusätzlich der Einäscherungsnachweis des Krematoriums beizufügen. Für Bestattungen in einer bereits vorhandenen Wahl- oder Urnengrabstelle ist der Nachweis über das Nutzungsrecht vorzulegen.

- (2) Ort und Zeitpunkt der Bestattung werden nach Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung und nach Eingang des Bestattungsanmeldeformulars durch diese festgesetzt.
- (3) Bestattungen können von Montag bis Samstag durchgeführt werden und richten sich nach den Öffnungszeiten des Friedhofs. An Sonn- und Feiertagen sind keine Bestattungen erlaubt.
- (4) Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, nach einer Kostenkalkulation für Bestattungen am Samstag einen Zuschlag zu erheben.

§ 8 Überführung, Ausgrabung und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Urnen werden vor Ablauf der Ruhezeit nur zugelassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.
- (3) Unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften bedürfen Umbettungen und Ausgrabungen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Antragsberechtigt ist der verfügungsberechtigte Angehörige eines Verstorbenen oder der jeweilige Nutzungsberechtigte einer Grabstelle. Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist zwingend der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstelle zur Verfügung steht.
- (4) Umbettungen und Ausgrabungen können nur von zugelassenen Bestattungs- und Friedhofsdienstleistungsunternehmen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Hygienebestimmungen durchgeführt werden. Den Zeitpunkt der Umbettung legt die Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit den Angehörigen fest. Die Kosten der Ausgrabung und Umbettung trägt der Antragssteller.
- (5) Auf den Ablauf der Ruhezeiten haben Umbettungen keinen Einfluss. Mit der Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit. Entrichtete Grabstellengebühren werden bei vorzeitiger Beendigung des Nutzungsrechtes nicht erstattet. Die Bearbeitung von Umbettungsanträgen ist gemäß der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sydower Fließ in Verbindung mit der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Biesenthal-Barnim gebührenpflichtig.
- (6) Für Schäden und Wiederherstellungen, die durch Umbettungen und Ausgrabungen an benachbarten Gräbern, Grabmalen oder sonstigen Friedhofsanlagen entstehen bzw. notwendig werden, haften der Antragsteller und von ihm Beauftragte gesamtschuldnerisch.

§ 9 Beschaffenheit der Leichenkleidung, Särge und Urnen

- (1) Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Leichenkleidung, Särge, einschließlich Sargzubehör- und Ausstattung, Urnen und Überurnen aus leicht abbaubarem Material erlaubt, die keine PVC, PCP, Formaldehydabspaltende, nitrozellulosehaltigen und sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten und sich innerhalb der Ruhezeit zersetzen. Die Särge müssen aus Vollholz bestehen, fest gefügt und so abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist und der Austritt von Gerüchen verhindert wird.
- (2) Die Särge sollen folgende Mittelmaße nicht übersteigen:
 - a) für Personen bis zu 5 Jahren
Länge: 1,50 m Breite 0,60 m Höhe: 0,60 m
 - b) für verstorbene Personen über 5 Jahre
Länge: 2,05 m Breite: 0,80 m Höhe: 0,80 m
- (3) Sind in Ausnahmefällen größere Särge notwendig, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen und durch diese genehmigungspflichtig.

§ 10 Ausheben und Verfüllen von Gräbern

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber ist nur zugelassenen Bestattungs- und Friedhofsdienstleistungsunternehmen gestattet. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung ihrer Gräber zu dulden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Der Abstand zwischen verschiedenen Erdgräbern darf 0,35 m nicht unterschreiten.

§ 11 Benutzung der Trauerhalle

- (1) Eine Aufbahrung von Verstorbenen in der Trauerhalle ist nur am Tag der Beisetzung zulässig. Sie ist vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat, oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen, kann die Benutzung der Trauerhalle untersagt werden.
- (2) Die Trauerhalle steht für jede Bestattung zur Verfügung.
- (3) Die Trauerhallennutzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden und von ihr zu genehmigen.
- (4) Die Nutzung der Trauerhalle ist entsprechend der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sydower Fließ gebührenpflichtig.

§ 12 Ruhefrist

Die Ruhefrist beträgt bei Erdbestattungen 20 Jahre und bei Urnenbestattungen 20 Jahre.

IV. Grabstätten**§ 13 Grabstätten - Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten auf den Gemeindefriedhöfen stehen im Eigentum der Gemeinde Sydower Fließ. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Eine Grabstätte ist ein Platz als Teil des Friedhofsgrundstücks mit dem darunterliegenden Erdreich, der für eine Beisetzung einer oder mehrerer verstorbener, tot- oder fehlgeborener Personen bestimmt ist. Sie kann mehrere Grabstellen beinhalten.
- (3) Ein Grab ist die Stelle einer Grabstätte, in der eine Leiche oder die Totenasche einer verstorbenen, tot- oder fehlgeborenen Person beigesetzt worden ist.
- (4) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (5) Die Grabstellen werden unterschieden in:
 - a) Wahlgrabstellen
 - b) Urnenwahlgrabstellen
 - c) Urnengemeinschaftsgrabanlagen (UGA-anonym)
 - d) Urnengemeinschaftsgrabanlagen mit Grabtafel (UGA-halbanonym)
 - e) Ehrengabstellen
 - f) Kriegsgrabstellen
- (6) Die Gebühren für die jeweiligen Grabstellen a)-d) sind in der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sydower Fließ festgelegt

§ 14 Grabstättenarten

- (1) Für Beisetzungen stehen folgende Grabarten zur Verfügung:
 - a) Wahlgrabstätte für Erdbestattungen/ Urnenbeisetzungen (Einzel-, Doppelwahl-, 3, bzw. 4 Wahlstellen)
Urnenbeisetzungen auf Sargstellen deren gesetzliche Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, müssen bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden. Die Friedhofsverwaltung kann in Ausnahmefällen eine Zubettung der Urne zulassen.
 - b) Urnengrabstätte bis zu vier Urnen
 - c) Urnenrasengrabstätte (halbanonym) eine Urne
 - d) Urnengemeinschaftsgrabstätte UGA (anonym) eine Urne

- e) Familiengrabstätte (entsprechend a)
- (2) a) Wahlgrabstätten sind einzelne oder mehrere, höchstens jedoch 4 - teilige Grabstellen an denen Nutzungsrechte verliehen und auf Antrag verlängert werden können. Die Nutzungszeit beginnt mit dem Tag des Erwerbs. Bei jeder Bestattung ist eine Ruhefrist gemäß § 12 dieser Satzung einzuhalten. Es hat jeweils eine entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechtes zu erfolgen.
- b) Urnengrabstätten werden zur Beisetzung von Ascheurnen zur Verfügung gestellt.
Für Urnengrabstätten gelten die Bestimmungen § 12 der Friedhofsatzung entsprechend.
Je Urnengrabstätte können bis zu 4 Urnen bestattet werden.
- c) Urnenrasengrabstätten (halbanonym) werden zur Beisetzung in der Reihe oder im Kreis im Abstand von je 0,50 m für jeweils eine Ascheurne zur Verfügung gestellt.
Für die Urnenrasengrabstätten sind Grabmale liegend mit den Maßen (Steinplatte) maximal 0,25 m Höhe x 0,35 m Breite, Dicke 0,05 m zulässig. Sie sind in der Form und der Farbe sowie der Schrift gleich zu gestalten. Auf den Platten sind die Angaben Name, Geburts-, und Sterbedatum zum Verstorbenen aufzunehmen. Bilder der Verstorbenen auf den Grabplatten sind unzulässig.
Neuanlagen können in Abständen der Grabstätte und in der Gestaltung variieren.
Das Bepflanzen und das Abstellen von Gegenständen aller Art auf den Rasengrabstätten sind nicht gestattet. Es können jedoch Pflanzschalen oder Gestecke an den dafür eingerichteten Stellen abgestellt werden. Die Pflege des Rasengrabfeldes obliegt der Gemeinde. Widerrechtlich abgestellte Gegenstände aller Art oder nicht gestattete Bepflanzungen werden von den Gemeindemitarbeitern entfernt. Die Kosten hierfür trägt der Verursacher/Nutzungsberechtigter.
- d) Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonym- UGA)
In einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage werden der Reihe nach Ascheurnen innerhalb einer Fläche 0,25 m² beigesetzt. Die Grabfläche ist ausschließlich mit Rasen gestaltet, individuelle Pflanzungen und sonstige Grabkennzeichnungen sind nicht gestattet.
Die Anlage und Unterhaltung der UGA obliegt der Gemeinde.
- e) Familiengrabstätten entsprechend a) Wahlgrabstätten
- (3) Die Gebühren für alle Grabstättenarten ergeben sich aus der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sydower Fließ

§ 15 Grabmaße

- (1) Alle Grabstättenarten sind in Anpassung an die Umgebung so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes in seiner Gesamtheit und auch in seinen einzelnen Teilen gewahrt wird.
Für einzurichtende Grabstellen gelten folgende Grabmaße:
 - 1) Einzel - Wahlgrabstätte
Länge 2,50 m
Breite 1,20 m
Tiefe 1,80 m
 - 2) Doppel – Wahlgrabstätte
Länge 2,50 m
Breite 3,00 m
Tiefe 1,80 m
 - 3) 3- und 4- Wahlgrabstätten, entsprechend.
 - 4) Urnengrabstätte
Sohlentiefe 0,80 m
Länge 1,00 m
Breite 1,00 m
Der Abstand zwischen den Wahlgrabstätten, Einzel- oder Doppelwahlgrabstätten, 3-Wahl- und 4-Wahl- Grabstätten beträgt mindestens 0,35 m, höchstens 0,60 m.
Die einzelnen Urnengrabstätten liegen nebeneinander. Der Abstand zwischen Ihnen beträgt mindestens 0,35 m.

§ 16 Nutzungsberechtigte/ Erwerb Nutzungsrecht

- (1) In einer Wahlgrabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen bestatten lassen.
Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen sind:
 - a) Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie
 - c) angenommene Kinder, Stiefkinder
 - d) Enkel
 - e) Geschwister, Stiefgeschwister
 - f) Onkel, Tanten, Nichten, Neffen
 - g) auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben
- (2) Das Nutzungsrecht von Grabstätten und Urnenrasengräber wird durch Zahlung der in der Gebührensatzung festgelegten Gebühr erworben. Als Nachweis über den Erwerb des Nutzungsrechtes gilt der von der Friedhofsverwaltung ausgestellte Gebührenbescheid oder die zukünftig ausgestellte Graburkunde. In ihm ist der Nutzungsberechtigte als Adressat benannt.
Der Inhaber des Bescheides über den Erwerb des Nutzungsrechtes gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter. Dieser ist Träger der Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grabstätten, gemäß § 14, Abs.1, a,b,c und e ergeben.
- (3) Anschriftenänderungen und Übertragung des Nutzungsrechtes an unter a) bis g) genannte Personen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (4) Der Erwerber des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Grabflächen die Auswahl treffen.
- (5) Ein Anspruch auf Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Grabstättenbegrenzung oder der Umgebung besteht nicht.
- (6) Ein Erwerb oder Nacherwerb eines Nutzungsrechtes ist auf Antrag und nur für die gesamte ausgewiesene Wahlgrabstätte möglich. Auch eine Erweiterung des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und für die gesamte Grabstätte möglich.
- (7) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes erlöschen alle Rechte an der Grabstätte.
- (8) Die Gemeinde Sydower Fließ kann einen Erwerb oder eine Verlängerung versagen, wenn die Schließung gemäß § 3 dieser Satzung beabsichtigt ist, das öffentliche Interesse oder zwingende Gründe dies erfordern. Verlängerungen werden höchstens für 5 Jahre gewährt.

§ 17 Rückgabe Grabstellen nach Ablauf Ruhezeit

- (1) Erdwahlgrabstätten und Urnengrabstätten können frühestens nach Ablauf von 20 Jahren seit der letzten Beisetzung abgegeben werden.
- (2) Die vorzeitige Rückgabe von Grabstätten ist nur aus wichtigen Gründen möglich und entsprechend bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Es entstehen bei der Antragsbearbeitung Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Biesenthal-Barnim vom 28.10.2025, sowie zusätzliche Gebühren für die Grünflächenpflege innerhalb der satzungsgemäßen Ruhefrist. Die Grünflächenpflege erfolgt durch die Gemeinde bis zum Ende der Ruhefrist. Es wird eine Gebühr für die Grünflächenpflege gemäß der Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (3) Eine Beräumung der Grabstätte ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Die Friedhofsverwaltung kann zu Dokumentationszwecken Bilder als Nachweis über die Beräumung verlangen.
- (4) Die Nutzungsberechtigten haben die Pflicht die Grabstätte nach Beendigung der Nutzung binnen 3 Monaten zu beräumen oder beräumen zu lassen. Das betrifft das Grabmal bestehend aus dem Sockel, dem Fundament, dem Grabstein und der Bepflanzung. Die Entsorgung hat privat, auf eigene Kosten bzw. durch das beauftragte Unternehmen zu erfolgen. Nach drei Monaten ist die Friedhofsverwaltung zur Ersatzvornahme auf Kosten der aus dem abgelaufenen Nutzungsrecht Verpflichteten berechtigt.

§ 18 Belegungsnachweis

Als Belegungsnachweis für Grabstellen hat die Friedhofsverwaltung ein Bestattungsbuch zu führen bzw. mit einem entsprechenden Friedhofsprogramm ein Kataster zu erstellen.

**V. Grabmale und Grabanlagen -
allgemeine Gestaltungsgrundsätze****§ 19 Grabmale und Grabanlagen**

- (1) Jede Grabstelle ist so zu gestalten, dass sie sich an die Umgebung anpasst und der Friedhofszweck, der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken an Verstorbene Grabmale errichtet werden.
Die Grabmale müssen in Form und Material so beschaffen sein, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Die Verwendung von aufdringlichen Farben sowie das Aufbringen provokativer Zeichen oder Grabmalinschriften sind untersagt.
- (3) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Eine Grabstelle darf nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstellen und sonstige Flächen des Friedhofes nicht beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung liegt beispielsweise vor, wenn großwüchsige Gehölze verwendet werden und die Breite der Bepflanzung das Maß der Grabfläche überragt. Das Pflanzen von Bäumen auf oder an den Grabstellen ist nicht gestattet.
- (4) Grabeinfassungen dürfen nur aus festen Materialien angelegt werden. Das Aufbringen von Kieselsteinen, Rindenmulch oder ähnlichem ist nicht zulässig.
- (5) Grababdeckplatten dürfen eine Wahlgrabstätte bis zu zwei Drittel bedecken und müssen bündig mit der Umrandung schließen (ohne Tropfkante). Die übrige Fläche darf nicht mit Kieselsteinen bedeckt werden. Sie müssen eine Mindeststärke von 5 cm aufweisen und dürfen nur durch eine fachlich anerkannte Firma (Steinmetz) gesetzt werden.
- (6) Die Höhe von Gehölzen darf auf Wahlgrabstellen maximal 1,50 m, und auf Urnengrabstellen maximal 0,60 m betragen. Die Gehölze sind regelmäßig unter Beachtung der Vorschriften des § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), nach denen ein Beschnitt zum Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere in der Zeit vom 01. März bis 30. September nicht gestattet ist, auf die vorgeschriebene Höhe zurückzuschneiden.
- (7) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstelle zu entfernen.
- (8) Bänke oder ähnliche Sitzgelegenheiten dürfen von Besuchern, Nutzungsberechtigten und Gewerbetreibenden nicht aufgestellt werden. Für bisher aufgestellte Bänke und Sitzgelegenheiten (Kennzeichnung), insbesondere deren Gebrauch und Standsicherheit, haftet die Gemeinde nicht.
- (9) Im Einzelfall können auf Antrag Ausnahmen zu den Vorschriften der Absätze 2 – 4 und 6 zugelassen werden, wenn diese gerechtfertigt sind und Beeinträchtigungen der benachbarten Gräber und angrenzender öffentlicher Flächen ausgeschlossen sind.
- (10) Die Grabmalgröße muss sich in die optische Harmonie des Friedhofes einfügen. Grabmale müssen in einer jeweils ausgerichteten Linie stehen.
- (11) Folgende Grabmalarten sind zulässig:
 - stehende Grabmale
 - stehende Grabkreuze aus Stein, Holz, Metall
 - liegend befestigte Grabmale, die höchstens 10° geneigt sind
 - Pultsteine, bei denen die abgeschrägte Oberfläche etwa 20° geneigt ist
- (12) Das Anbringen von Inschriften und Symbolen sowie bildliche Darstellungen die die Würde der Toten oder die Gefühle der Friedhofsbesucher verletzen, sind unzulässig.
- (13) Firmenzeichen an Grabmalen können unauffällig an der Schmalseite der Grabsteine angebracht werden.

- (14) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen aus Stein oder sonstiger baulicher Anlagen und deren Veränderung bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die dafür bestimmten Vordrucke sind vom Antragsteller über den ausführenden Betrieb auszufüllen und bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.
- (15) Ergänzungen und Veränderungen an den bereits vorhandenen Grabmalen, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen dürfen von der Erstgenehmigung nicht abweichen. Andernfalls sind sie genehmigungspflichtig

§ 20 Standsicherheit

- (1) Grabmale und Steineinfassungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so aufzustellen und zu befestigen, dass diese dauerhaft standsicher sind und sich beim Öffnen benachbarter Gräber weder umstürzen noch senken können. Eine entsprechende Kontrolle und Veranlassung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung jährlich im Rahmen einer Standsicherheitskontrolle.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus Sicherheitsgründen erforderliche Maßnahmen treffen und ein Entfernen von Grabmalen veranlassen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

§ 21 Wertvolle und historisch bedeutsame Grabstätten und Grabmale

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung und der Denkmalpflege. Sie dürfen nicht ohne besonderen Beschluss der Gemeindevertretung beräumt oder eingeebnet werden.
- (2) Historisch bedeutsame Grabstätten (Ehrengrabstätten) bzw. Grabmale werden von der Gemeinde unterhalten. Sie können einzeln oder in geschlossenen Feldern angelegt werden.
- Die Zuerkennung einer historisch wertvollen Grabstätte (Ehrengrabstätte) bzw. eines Grabmals erfolgt in Abstimmung zwischen Friedhofsverwaltung und Gemeindevertretung

VI. Herrichtung der Gräber des Friedhofes - allgemeine und besondere Gestaltungsvorschriften

§ 22 Verpflichtung zur Grabpflege

- (1) Alle Gräber müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch hergerichtet und unterhalten werden.
- (2) Die Gräber sind spätestens 6 Monate nach der Bestattung herzurichten.
- (3) Die Verpflichtung zur Pflege erlischt bei Urnengräbern mit Ablauf der Ruhezeit und bei Wahlgräbern nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (4) Ungepflegte Gräber kann die Friedhofsverwaltung nach vorheriger Aufforderung zur Pflege beräumen, einebnen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Das Nutzungsrecht wird entzogen; ein Anspruch bereits entrichteter Nutzungsgebühren besteht nicht. Es entstehen zusätzliche Gebühren für die Grünflächenpflege innerhalb der satzungsgemäßen Ruhefrist.
- (5) Durch Grab- und Wegepflege entstandene Abfälle sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 23 Bepflanzung

- (1) Die Bepflanzung darf nur innerhalb der Grabstelle erfolgen. Die Grabbepflanzung darf max 1,50 m hoch sein. Stark wuchernde Pflanzen außerhalb der Grabstelle sind zu entfernen.
- (2) Die Grabstelle kann durch Heckenbepflanzung eingefriedet werden.
- (3) Hecken sind mindestens 1-Mal im Jahr zu beschneiden. Die Heckenhöhe darf maximal 0,60 m und die Heckenbreite darf 0,30 m nicht überschreiten.

- (4) Baum- und Heckenschnitt sind nicht während der Hauptvegetationsperiode (01. März bis 30. September) vorzunehmen.
- (5) Verwelkte Blumen und Blumengebinde sind durch den zur Pflege des Grabes Verpflichteten von der Grabstelle zu entfernen. Kunstblumen u.ä. sind nach dem Beräumen in Sondermüllbehälter zu verbringen.

§ 24 Friedhofspflege

Friedhofspflege umfasst Gebäude, Hauptwege, Bäume und Hecken, soweit sie sich im Bereich der Wege und Freiflächen befinden. Für die Pflege und Instandhaltung ist die Gemeinde Sydower Fließ zuständig.

§ 25 Ruhebänke

Ruhebänke dürfen nur von der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 26 Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweils gültige Gebührensatzung der Gemeinde Sydower Fließ maßgebend.

§ 27 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Verstößen gegen diese Satzung bei der Nutzung der Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere oder durch Naturereignisse entstehen. Die Gemeinde Sydower Fließ haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten oder Personengruppen. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Der Gemeinde Sydower Fließ obliegt keine über die allgemeine Verkehrssicherungspflicht (einschließlich Winterdienst) hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflicht.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 dieser Satzung auf dem Friedhof
 - a) Wege mit Fahrzeugen oder Sport- und Freizeitgeräte aller Art befährt. Ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Behindertenmobil sowie Fahrzeuge der Gemeinde Sydower Fließ, der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden und Privatfahrzeuge, für die eine Genehmigung erteilt wurde;
 - b) Einfriedungen übersteigt und Grabstätten unberechtigt betritt;
 - c) Einrichtungen des Friedhofs verunreinigt oder beschädigt;
 - d) Abfälle an den nicht dafür vorgesehenen Plätzen abgelagert und die Trennung von organischen und anorganischen Abfällen nicht einhält;
 - e) Lärmverursachende Arbeiten während der Bestattungs- oder Gedenkfeierlichkeiten durchführt
 - f) Wasser zu anderen Zwecken als der Grabpflege entnimmt
 - g) wer Hunde unangeleint mitführt oder Hundekot nicht entfernt
 - h) Maulwurf- oder Wühlmausschreck in Betrieb nimmt
 - i) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Grabgestecke und Grabschmuck sowie gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt;
 - j) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier üblich sind;
 - k) ohne Zustimmung eines Berechtigten bzw. der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert;
 - l) während oder im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Trauerfeier Alkoholika oder Tabakwaren konsumiert;
 - m) Bänke und Stühle auf dem Friedhofsgelände, einschließlich Grabstätten, aufstellt;
 - n) Rasenflächen einer Urnengemeinschaftsanlage betritt; Blumen und Gebinde außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen ablegt; die Lage einer Urne auf einer Urnengemeinschaftsgrabanlage kennzeichnet.
 2. entgegen § 6
 - a) Abs. 2 dieser Satzung eine gewerbliche Tätigkeit auf Friedhöfen des § 1 dieser Satzung ohne Zulassung ausübt.

- b) Abs. 4 S. 4 dieser Satzung Änderungen der Friedhofsverwaltung nicht unverzüglich mitteilt.
- c) Abs. 6 dieser Satzung gewerbliche Arbeiten außerhalb der dort vorgesehenen Zeiten durchführt oder sie während einer Bestattung nicht unterbricht.
- d) Abs. 7 dieser Satzung die für Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dauerhaft auf dem Friedhof lagert oder vorübergehend an Stellen, an denen sie behindern; bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit die Arbeits- und Lagerplätze nicht sichert; oder Fahrzeuge so abstellt, dass sie andere behindern oder sie nach der Tagesarbeit nicht vom Friedhof entfernt.
- e) Abs. 8 dieser Satzung Abfälle und Abraum auf gemeindlichen Abfallsammelstellen entsorgt; Wasser aus den Wasserentnahmestellen zur Reinigung von Arbeitsgeräten entnimmt; durch die Ausübung der gewerblichen Tätigkeiten Schäden oder Verunreinigungen nicht am gleichen Tag beseitigt.
- f) Abs. 9 dieser Satzung die Friedhofsordnung nicht einhält.
- g) Abs. 11 dieser Satzung der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern nicht anzeigt.
- h) Abs. 12 dieser Satzung das gültige Bestätigungsschreiben nach § 9 Abs. 3 der Verordnung über die für Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz geltenden Voraussetzungen für die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks (EU/EWR-Handwerk-Verordnung - /EU/EWRHwV) nicht vor Beginn der Tätigkeit einreicht.
3. entgegen § 9 der Satzung Leichenbekleidung, Särge, einschließlich Sargzubehör und Ausstattung, Urnen und Überurnen verwendet, die nicht den Anforderungen entsprechen,
4. entgegen § 17 Abs. 2 S. 1 ohne eine Genehmigung eine Grabstelle vorzeitig beräumt.
5. entgegen §§ 19- 20 der Satzung Grabmale, Einfriedungen aus Stein oder sonstiger baulicher Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert.
6. entgegen § 22 der Satzung die Grabpflege vernachlässigt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 20,00 € - 500,00 € geahndet werden. Im Übrigen findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung

§ 29 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Gemeinde mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Sydower Fließ vom 18.12.2013 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, 17.04.2026

gez. Nedlin
Amtdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Gemeinde Sydower Fließ beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Sydower Fließ am 16.04.2026 wird im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim Nr. 5, Jahrgang Nr. 36 am 23.05.2026 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, 17.04.2026

gez. Nedlin
Amtdirektor

Gemeinde Breydin - Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Gemeinde Breydin

Präambel

Auf Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24[Nr.10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, Nr.[827], S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit § 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl./04, [Nr.8] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr.9], S. 8), in der jeweils geltenden Fassung und der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Biesenthal Barnim vom 28. Oktober 2025 in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin in ihrer öffentlichen Sitzung am 14.04.2026 die Friedhofssatzung der Gemeinde Breydin beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgenden, in der Gemeinde Breydin gelegenen und verwalteten Friedhof:
Friedhof im OT Tuchen-Klobbicke, Mühlenweg

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der in § 1 genannte Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Breydin.
- (2) Für die Verwaltung des Friedhofes ist das Amt Biesenthal – Barnim zuständig, im Folgenden Friedhofsverwaltung genannt.
- (3) Auf dem Friedhof ist die Bestattung verstorbener Gemeindeglieder sowie bei besonderem berechtigtem Interesse auch die Bestattung einer sonstigen Person zuzulassen.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof kann ganz oder teilweise aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen und aufgehoben werden. Dieses gilt auch für einzelne Bestattungs- und Grabstättenarten.
Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen an dieser Stelle ausgeschlossen. Durch die Aufhebung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht zur Schließung, werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Aufhebung wird verfügt, wenn die Mindestruhezeit der letzten Bestattung abgelaufen ist.

Soweit zur Schließung oder Aufhebung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten Nutzern abgelöst werden, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

- (3) Die beabsichtigte Schließung ist der nach § 31 BbgBestG zuständigen Behörde anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Besuch des Friedhofes ist im gesamten Jahr von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus zwingenden Gründen das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

Verhalten auf Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen ruhig, der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und die Pietät zu wahren. Anordnungen der Bediensteten des Amtes Biesenthal-Barnim und der Gemeinde Breydin sind zu befolgen.
- (2) Personen unter 10 Jahren ist der Aufenthalt auf Friedhöfen nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.
- (3) Hunde dürfen nur angeleint auf Friedhöfen geführt werden. Wenn gesetzliche Bestimmungen es vorschreiben, haben sie einen Maulkorb zu tragen. Jeder Halter eines Hundes haftet für Schäden, die sein Tier auf Friedhöfen verursacht. Hundekot ist zu entfernen.
- (4) Es ist verboten:
- a) Friedhöfe, ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - b) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,
 - c) Grabstellen und Grabeinfassungen Dritter zu betreten,
 - d) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen; Steine (natürlichen Ursprungs) sind neben den Abraumplätzen abzulegen,
 - e) bei Bestattungs- und Gedenkfeierlichkeiten, sowie an Sonn- und Feiertagen lärmverursachende Arbeiten auszuführen,
 - f) Wasser zu anderen Zwecken, als der Grabpflege zu entnehmen,
 - g) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Grabgestecke und Grab schmuck sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - h) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier üblich sind,
 - i) ohne Zustimmung eines Berechtigten bzw. der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - j) Friedhöfe mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Gemeindemitarbeiter; begründete Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung, insbesondere in Fällen der Gehbehinderung, zulassen,
 - k) während oder im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Trauerfeier Alkoholika oder Tabakwaren zu konsumieren,
 - l) Bänke und Stühle auf dem Friedhofsgelände, einschließlich Grabstätten, aufzustellen,
 - m) Rasenflächen einer Urnengemeinschaftsanlage zu betreten; Blumen und Gebinde außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen abzulegen; die Lage einer Urne auf einer Urnengemeinschaftsgrabanlage zu kennzeichnen.
- Bei Zuwiderhandlung gegen die Absätze 1 bis 4 ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Verursacher des Friedhofs zu verweisen, sowie andere erforderliche Maßnahmen zu treffen.
- (5) Auf Friedhöfen gefundene Gegenstände sind dem Fundbüro zu übergeben.
- (6) Toten- und Gedenkfeiern sowie andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind mindestens 10 Tage vor-

her schriftlich bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und bedürfen einer Genehmigung.

- (7) Gemeindemitarbeiter, sonstige Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung und entsprechend Beauftragte sind entgegen Abs. 4 zum Zwecke der Verkehrssicherung und der Durchsetzung der Friedhofsordnung berechtigt, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstellen und Grabeinfassungen Dritter zu betreten,

§ 6 Ausführung von gewerblichen Arbeiten

Gewerbliche Tätigkeiten

- (1) Auf Friedhöfen dürfen nur gewerbliche Tätigkeiten ausgeführt werden, die mit dem Friedhofszweck in unmittelbarem Zusammenhang stehen und mit der Friedhofsatzung vereinbar sind.
- (2) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestattungsunternehmer und sonstige mit der Gestaltung und Instandsetzung von Grabstellen befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf Friedhöfen der Gemeinde Breydin der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Eine Zulassung wird erteilt, wenn der Gewerbetreibende die Gewähr dafür bietet, die Würde des Ortes zu wahren und er in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist
- (4) Die Zulassung ist vor Beginn der Tätigkeiten bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Art und Umfang der Tätigkeiten sind darzulegen; Bedienstete sind zu benennen. Dem Antragsformular sind die geforderten Nachweise über die Sachkunde, die Mitgliedschaft in einem Innungs-, Fach- oder Berufsverband, die Eintragung in einer Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis gem. § 19 HwO sowie dem Vorhandensein einer Berufshaftpflichtversicherung beizufügen. Änderungen sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Die Zulassung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (5) Die Zulassung kann zeitlich befristet werden. Sie kann entzogen werden, wenn der Gewerbetreibende oder sein Vertreter wiederholt oder schwerwiegend gegen die Regelungen der Friedhofsatzung der Gemeinde Breydin oder die Anweisungen der Bediensteten des Amtes Biesenthal-Barnim und der Gemeinde Breydin verstößt. Gleiches gilt, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 S. 2 nicht mehr gegeben sind.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf Friedhöfen dürfen werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr, samstags von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr durchgeführt werden; sie sind während einer Bestattung zu unterbrechen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze in einen gesicherten Zustand zu bringen, so dass keine Gefahren von dem Arbeits- oder Lagerplatz ausgehen. Fahrzeuge der Gewerbetreibenden sind so abzustellen, dass sie niemanden behindern; nach Beendigung der Tagesarbeit sind sie wieder vom Friedhof zu entfernen.
- (8) Sind durch die Ausübung der gewerblichen Tätigkeiten Schäden oder Verunreinigungen verursacht worden, so haben die Verursacher die Mängel schnellstmöglich zu beseitigen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Gewerbetreibenden durchführen zu lassen, falls dieser den früheren Zustand trotz Aufforderung nicht wiederherstellt.
- (9) Die Friedhofsatzung ist von den Gewerbetreibenden und ihren Vertretern einzuhalten.
- (10) Gewerbetreibende haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (11) Auf Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, finden die Absätze 1 – 10 mit der Maßgabe Anwendung, dass sie keinen Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Innungs-, Fach- oder Berufsverband erbringen müssen. Statt des Nachweises über die Eintragung in die

Handwerkerrolle oder das Verzeichnis nach § 19 HwO ist das gültige Bestätigungsschreiben nach § 9 Abs. 3 der Verordnung über die für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz geltenden Voraussetzungen für die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks (EU/EWR-Handwerk-Verordnung - /EU/EWRHwV) vor Beginn der Tätigkeit einzureichen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht, Anmeldungen von Bestattungen, Kosten

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach der Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dem Bestattungsanmeldeformular sind die Sterbeurkunde und bei Urnenbestattung zusätzlich der Einäscherungsnachweis des Krematoriums beizufügen. Für Bestattungen in einer bereits vorhandenen Wahl- oder Urnengrabstelle ist der Nachweis über das Nutzungsrecht vorzulegen.
- (2) Ort und Zeitpunkt der Bestattung werden nach Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung und nach Eingang des Bestattungsanmeldeformulars durch diese festgesetzt.
- (3) Bestattungen können von Montag bis Freitag in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr und an Samstagen von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind keine Bestattungen erlaubt.
- (4) Bestattungen außerhalb der in Abs. 3 genannten Zeiten sind nur in Ausnahmefällen zulässig und bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, nach einer Kostenkalkulation für Bestattungen am Samstag einen Zuschlag zu erheben.

§ 8 Überführung, Ausgrabung und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Urnen werden vor Ablauf der Ruhezeit nur zugelassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.
- (3) Unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften bedürfen Umbettungen und Ausgrabungen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Antragsberechtigt ist der verfügungsberechtigte Angehörige eines Verstorbenen oder der jeweilige Nutzungsberechtigte einer Grabstelle. Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist zwingend der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstelle zur Verfügung steht.
- (4) Umbettungen und Ausgrabungen können nur von zugelassenen Bestattungs- und Friedhofs-dienstleistungsunternehmen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Hygienebestimmungen durchgeführt werden. Den Zeitpunkt der Umbettung legt die Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit den Angehörigen fest. Die Kosten der Ausgrabung und Umbettung trägt der Antragssteller.
- (5) Auf den Ablauf der Ruhezeiten haben Umbettungen keinen Einfluss. Mit der Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit. Entrichtete Grabstellengebühren werden bei vorzeitiger Beendigung des Nutzungsrechtes nicht erstattet. Die Bearbeitung von Umbettungsanträgen ist gemäß der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Breydin in Verbindung mit der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Biesenthal-Barnim gebührenpflichtig.
- (6) Für Schäden und Wiederherstellungen, die durch Umbettungen und Ausgrabungen an benachbarten Gräbern, Grabmalen oder sonstigen Friedhofsanlagen entstehen bzw. notwendig werden, haften der Antragsteller und von ihm Beauftragte gesamtschuldnerisch.

§ 9 Beschaffenheit der Leichenkleidung, Särge und Urnen

- (1) Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Leichenkleidung, Särge, einschließlich Sargzubehör- und Ausstattung, Urnen und Überurnen aus leicht abbaubarem Material erlaubt, die keine PVC, PCP, Formaldehydabspaltende, nitrozellulosehaltigen und sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten und sich innerhalb der Ruhezeit zersetzen.
Die Särge müssen aus Vollholz bestehen, fest gefügt und so abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist und der Austritt von Gerüchen verhindert wird.
- (2) Die Särge sollen folgende Mittelmaße nicht übersteigen:
 - a) für Personen bis zu 5 Jahren
Länge: 1,50 m Breite 0,60 m Höhe: 0,60 m
 - b) für verstorbene Personen über 5 Jahre
Länge: 2,05 m Breite: 0,80 m Höhe: 0,80 m
- (3) Sind in Ausnahmefällen größere Särge notwendig, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen und durch diese genehmigungspflichtig.

§ 10 Ausheben und Verfüllen von Gräbern

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber ist nur zugelassenen Bestattungs- und Friedhofs-dienstleistungsunternehmen gestattet. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung ihrer Gräber zu dulden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Der Abstand zwischen verschiedenen Erdgräbern darf 0,35 m nicht unterschreiten.

§ 11 Benutzung der Trauerhalle

- (1) Eine Aufbahrung von Verstorbenen in der Trauerhalle ist nur am Tag der Beisetzung zulässig. Sie ist vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat, oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen, kann die Benutzung der Trauerhalle untersagt werden.
- (2) Die Trauerhalle steht für jede Bestattung zur Verfügung.
- (3) Die Trauerhallennutzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden und von ihr zu genehmigen.
- (4) Die Nutzung der Trauerhalle ist entsprechend der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Breydin gebührenpflichtig.

§ 12 Ruhefrist

Die Ruhefrist beträgt bei Erdbestattungen 20 Jahre und bei Urnenbestattungen 20 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 13 Grabstätten - Allgemeines

- (1) Die Grabstätten auf den Gemeindefriedhöfen stehen im Eigentum der Gemeinde Breydin. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Eine Grabstätte ist ein Platz als Teil des Friedhofsgrundstücks mit dem darunterliegenden Erdreich, der für eine Beisetzung einer oder mehrerer verstorbener, tot- oder fehlgeborener Personen bestimmt ist. Sie kann mehrere Grabstellen beinhalten.
- (3) Ein Grab ist die Stelle einer Grabstätte, in der eine Leiche oder die Totenasche einer verstorbenen, tot- oder fehlgeborenen Person beigesetzt worden ist.
- (4) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (5) Die Grabstellen werden unterschieden in:
 - a) Wahlgrabstellen
 - b) Urnenwahlgrabstellen

- c) Urnengemeinschaftsgrabanlagen (UGA-anonym)
- d) Urnengemeinschaftsgrabanlagen mit Grabtafel (UGA-halbanonym)
- e) Ehrengrabstellen
- f) Kriegsgrabstellen
- (6) Die Gebühren für die jeweiligen Grabstellen a)-d) sind in der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Breydin festgelegt

§ 14 Grabstättenarten

- (1) Für Beisetzungen stehen folgende Grabarten zur Verfügung:
 - a) Wahlgrabstätte für Erdbestattungen/ Urnenbeisetzungen (Einzel-, Doppelwahl-, 3, bzw. 4 Wahlstellen)
Urnenbeisetzungen auf Sargstellen deren gesetzliche Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, müssen bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden. Die Friedhofsverwaltung kann in Ausnahmefällen eine Zubettung der Urne zulassen.
 - b) Urnengrabstätte bis zu vier Urnen
 - c) Urnenrasengrabstätte (halbanonym) eine Urne
 - d) Urnengemeinschaftsgrabstätte UGA (anonym) eine Urne
 - e) Familiengrabstätte (entsprechend a)
- 2.a) Wahlgrabstätte sind einzelne oder mehrere, höchstens jedoch 4 - teilige Grabstellen an denen Nutzungsrechte verliehen und auf Antrag verlängert werden können. Die Nutzungszeit beginnt mit dem Tag des Erwerbs. Bei jeder Bestattung ist eine Ruhefrist gemäß § 12 dieser Satzung einzuhalten. Es hat jeweils eine entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechtes zu erfolgen entsprechend Verlängerung des Nutzungsrechtes zu erfolgen.
- b) Urnengrabstätten werden zur Beisetzung von Ascheurnen zur Verfügung gestellt.
Für Urnengrabstätten gelten die Bestimmungen § 12 der Friedhofsatzung entsprechend.
Je Urnengrabstätte können bis zu 4 Urnen bestattet werden.
- c) Urnenrasengrabstätten (halbanonym) werden zur Beisetzung in der Reihe oder im Kreis im Abstand von je 0,50 m für jeweils eine Ascheurne zur Verfügung gestellt.
Für die Urnenrasengrabstätten sind Grabmale liegend mit den Maßen (Steinplatte) maximal 0,25 m Höhe x 0,35 m Breite, Dicke 0,05 m zulässig. Sie sind in der Form und der Farbe sowie der Schrift gleich zu gestalten. Auf den Platten sind die Angaben Name, Geburts-, und Sterbedatum zum Verstorbenen aufzunehmen. Bilder der Verstorbenen auf den Grabplatten sind unzulässig.
Neuanlagen können in Abständen der Grabstätte und in der Gestaltung variieren.
Das Bepflanzen und das Abstellen von Gegenständen aller Art auf den Rasengrabstätten sind nicht gestattet. Es können jedoch Pflanzschalen oder Gestecke an den dafür eingerichteten Stellen abgestellt werden. Die Pflege des Rasengrabfeldes obliegt der Gemeinde. Widerrechtlich abgestellte Gegenstände aller Art oder nicht gestattete Bepflanzungen werden von den Gemeindemitarbeitern entfernt. Die Kosten hierfür trägt der Verursacher/Nutzungsberechtigter.
- d) Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonym- UGA)
In einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage werden der Reihe nach Ascheurnen innerhalb einer Fläche 0,25 m² beigesetzt. Die Grabfläche ist ausschließlich mit Rasen gestaltet, individuelle Pflanzungen und sonstige Grabkennzeichnungen sind nicht gestattet. Die Anlage und Unterhaltung der A-UGA obliegt der Gemeinde.
- e) Familiengrabstätten entsprechend a) Wahlgrabstätten
- (3) Die Gebühren für alle Grabstättenarten ergeben sich aus der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Breydin.

§ 15 Grabmaße

- (1) Alle Grabstättenarten sind in Anpassung an die Umgebung so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes in seiner Gesamtheit und auch in seinen einzelnen Teilen gewahrt wird.
Für einzurichtende Grabstellen gelten folgende Grabmaße:

- 1) Einzel - Wahlgrabstätte
Länge 2,50 m
Breite 1,20 m
Tiefe 1,80 m
- 2) Doppel – Wahlgrabstätte
Länge 2,50 m
Breite 3,00 m
Tiefe 1,80 m
- 3) 3- und 4- Wahlgrabstätten, entsprechend.
- 4) Urnengrabstätte
Sohlentiefe 0,80 m
Länge 1,00 m
Breite 1,00 m
Der Abstand zwischen den Wahlgrabstätten, Einzel- oder Doppelwahlgrabstätten, 3-Wahl- und 4-Wahl- grabstätten beträgt mindestens 0,35 m, höchstens 0,60 m.
Die einzelnen Urnengrabstätten liegen nebeneinander. Der Abstand zwischen Ihnen beträgt mindestens 0,35 m.

§ 16 Nutzungsberechtigte/ Erwerb Nutzungsrecht

- (1) In einer Wahlgrabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen bestatten lassen.

Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen sind:
 - a) Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie
 - c) angenommene Kinder, Stiefkinder
 - d) Enkel
 - e) Geschwister, Stiefgeschwister
 - f) Onkel, Tanten, Nichten, Neffen
 - g) auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben
- (2) Das Nutzungsrecht von Grabstätten und Urnenrasengräber wird durch Zahlung der in der Gebührensatzung festgelegten Gebühr erworben. Als Nachweis über den Erwerb des Nutzungsrechtes gilt der von der Friedhofsverwaltung ausgestellte Gebührenbescheid. In ihm ist der Nutzungsberechtigte als Adressat benannt.
Der Inhaber des Bescheides über den Erwerb des Nutzungsrechtes gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter. Dieser ist Träger der Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grabstätten, gemäß § 14, Abs.1, a,b,c und e ergeben.
- (3) Anschriftenänderungen und Übertragung des Nutzungsrechtes an unter a) bis g) genannte Personen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (4) Der Erwerber des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Grabflächen die Auswahl treffen.
- (5) Ein Anspruch auf Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Grabstättenbegrenzung oder der Umgebung besteht nicht.
- (6) Ein Erwerb oder Nacherwerb eines Nutzungsrechtes ist auf Antrag und nur für die gesamte ausgewiesene Wahlgrabstätte möglich. Auch eine Erweiterung des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und für die gesamte Grabstätte möglich.
- (7) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes erlöschen alle Rechte an der Grabstätte.
- (8) Die Gemeinde Breydin kann einen Erwerb oder eine Verlängerung versagen, wenn die Schließung gemäß § 3 dieser Satzung beabsichtigt ist, das öffentliche Interesse oder zwingende Gründe dies erfordern. Verlängerungen werden höchstens für 5 Jahre gewährt.

§ 17 Rückgabe Grabstellen nach Ablauf Ruhezeit

- (1) Erdwahlgrabstätten und Urnengrabstätten können frühestens nach Ablauf von 20 Jahren seit der letzten Beisetzung abgegeben werden.
- (2) Die vorzeitige Rückgabe von Grabstätten ist nur aus wichtigen Grün-

den möglich und entsprechend bei der Friedhofsverwaltung schriftlich oder zur Niederschrift zu beantragen. Entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Es entstehen bei der Antragsbearbeitung Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Biesenthal-Barnim vom 28.10.2025, sowie zusätzliche Gebühren für die Grünflächenpflege innerhalb der satzungsgemäßen Ruhefrist. Die Grünflächenpflege erfolgt durch die Gemeinde bis zum Ende der Ruhefrist. Es wird eine Gebühr für die Grünflächenpflege gemäß der Friedhofsgebührensatzung erhoben.

- (3) Eine Beräumung der Grabstätte ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Die Friedhofsverwaltung kann zu Dokumentationszwecken Bilder als Nachweis über die Beräumung verlangen.
- (4) Die Nutzungsberechtigten haben die Pflicht die Grabstätte nach Beendigung der Nutzung binnen 3 Monaten zu beräumen oder beräumen zu lassen. Das betrifft das Grabmal bestehend aus dem Sockel, dem Fundament, dem Grabstein und der Bepflanzung. Die Entsorgung hat privat, auf eigene Kosten bzw. durch das beauftragte Unternehmen zu erfolgen. Nach drei Monaten ist die Friedhofsverwaltung zur Ersatzvornahme auf Kosten der aus dem abgelaufenen Nutzungsrecht Verpflichteten berechtigt.

§ 18 Belegungsnachweis

Als Belegungsnachweis für Grabstellen hat die Friedhofsverwaltung ein Bestattungsbuch zu führen bzw mit einem entsprechenden Friedhofsprogramm ein Kataster zu erstellen.

§ 19 Kriegsgrabstellen

- (1) Kriegsgrabstellen sind Grabstellen, die nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der jeweils geltenden Fassung als solche bestimmt worden sind und in Gräberlisten erfasst sind.
- (2) Die Unterhaltung und Pflege der Gräber und deren Anlagen obliegen der Gemeinde.

V. Grabmale und Grabanlagen - allgemeine Gestaltungsgrundsätze

§ 20 Grabmale und Grabanlagen

- (1) Jede Grabstelle ist so zu gestalten, dass sie sich an die Umgebung anpasst und der Friedhofszweck, der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken an Verstorbene Grabmale errichtet werden.
Die Grabmale müssen in Form und Material so beschaffen sein, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Die Verwendung von aufdringlichen Farben sowie das Aufbringen provokativer Zeichen oder Grabmalinschriften sind untersagt.
- (3) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Eine Grabstelle darf nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstellen und sonstige Flächen des Friedhofes nicht beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn großwüchsige Gehölze verwendet werden und die Breite der Bepflanzung das Maß der Grabfläche überragt. Das Pflanzen von Bäumen auf oder an den Grabstellen ist nicht gestattet.
- (4) Grabeinfassungen dürfen nur aus festen Materialien angelegt werden. Das Aufbringen von Kieselsteinen, Rindenmulch oder ähnlichem ist nicht zulässig
- (5) Grababdeckplatten dürfen eine Wahlgrabstätte bis zu zwei Drittel bedecken und müssen bündig mit der Umrandung schließen (ohne Tropfkante). Die übrige Fläche darf nicht mit Kieselsteinen bedeckt werden. Sie müssen eine Mindeststärke von 5 cm aufweisen und dürfen nur durch eine fachlich anerkannte Firma (Steinmetz) gesetzt werden.
- (6) Die Höhe von Gehölzen darf auf Wahlgrabstellen maximal 1,50 m, und auf Urnengrabstellen maximal 0,60 m betragen. Die Gehölze sind

regelmäßig unter Beachtung der Vorschriften des § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), nach denen ein Beschnitt zum Schutz wild leben- der Pflanzen und Tiere in der Zeit vom 01. März bis 30. September nicht gestattet ist, auf die vorgeschriebene Höhe zurückzuschneiden.

- (7) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstelle zu entfernen.
- (8) Bänke oder ähnliche Sitzgelegenheiten dürfen von Besuchern, Nutzungsberechtigten und Gewerbetreibenden nicht aufgestellt werden. Für bisher aufgestellte Bänke und Sitzgelegenheiten (Kennzeichnung), insbesondere deren Gebrauch und Standsicherheit, haftet die Gemeinde Breydin nicht.
- (9) Im Einzelfall können auf Antrag Ausnahmen zu den Vorschriften der Absätze 2 – 4 und 6 zugelassen werden, wenn diese gerechtfertigt sind und Beeinträchtigungen der benachbarten Gräber und angrenzender öffentlicher Flächen ausgeschlossen sind.
- (3) Die Grabmalgröße muss sich in die optische Harmonie des Friedhofs einfügen. Grabmale müssen in einer jeweils ausgerichteten Linie stehen.
- (4) Folgende Grabmalarten sind zulässig:
 - stehende Grabmale
 - stehende Grabkreuze aus Stein, Holz, Metall
 - liegend befestigte Grabmale, die höchstens 10° geneigt sind
 - Pultsteine, bei denen die abgeschrägte Oberfläche etwa 20° geneigt ist
- (5) Das Anbringen von Inschriften und Symbolen sowie bildliche Darstellungen die die Würde der Toten oder die Gefühle der Friedhofsbesucher verletzen, sind unzulässig.
- (6) Firmenzeichen an Grabmalen können unauffällig an der Schmalseite der Grabsteine angebracht werden.
- (7) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen aus Stein oder sonstiger baulicher Anlagen und deren Veränderung bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die dafür bestimmten Vordrucke sind in 2-facher Ausfertigung vom Antragsteller über den ausführenden Betrieb auszufüllen und bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.
- (8) Ergänzungen und Veränderungen an den bereits vorhandenen Grabmalen, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen dürfen von der Erstgenehmigung nicht abweichen. Andernfalls sind sie genehmigungspflichtig

§ 21 Standsicherheit

- (1) Grabmale und Steineinfassungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so aufzustellen und zu befestigen, dass diese dauerhaft standsicher sind und sich beim Öffnen benachbarter Gräber weder umstürzen noch senken können. Eine entsprechende Kontrolle und Veranlassung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung jährlich im Rahmen einer Standsicherheitskontrolle.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus Sicherheitsgründen ein Entfernen von Grabmalen veranlassen.
Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

§ 22 Wertvolle und historisch bedeutsame Grabstätten und Grabmale

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung und der Denkmalpflege. Sie dürfen nicht ohne besonderen Beschluss der Gemeindevertretung beräumt oder eingeebnet werden.
- (2) Historisch bedeutsame Grabstätten (Ehrengrabstätten) bzw. Grabmale werden von der Gemeinde unterhalten. Sie können einzeln oder in geschlossenen Feldern angelegt werden.
Die Zuerkennung einer historisch wertvollen Grabstätte (Ehrengrabstätte) bzw. eines Grabmals erfolgt in Abstimmung zwischen Friedhofsverwaltung und Gemeindevertretung

VI. Herrichtung der Gräber des Friedhofes - allgemeine und besondere Gestaltungsvorschriften

§ 23 Verpflichtung zur Grabpflege

- (1) Alle Gräber müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch hergerichtet und unterhalten werden.
- (2) Die Gräber sind spätestens 6 Monate nach der Bestattung herzurichten.
- (3) Die Verpflichtung zur Pflege erlischt bei Urnengräbern mit Ablauf der Ruhezeit und bei Wahlgräbern nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (4) Ungepflegte Gräber kann die Friedhofsverwaltung nach vorheriger Aufforderung zur Pflege beräumen, einebnen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Das Nutzungsrecht wird entzogen; ein Anspruch bereits entrichteter Nutzungsgebühren besteht nicht. Es entstehen zusätzliche Gebühren für die Grünflächenpflege innerhalb der satzungsgemäßen Ruhefrist.
- (5) Durch Grab- und Wegepflege entstandene Abfälle sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzuliegen.

§ 24 Bepflanzung

- (1) Die Bepflanzung darf nur innerhalb der Grabstelle erfolgen. Die Grabbepflanzung darf max 1,50 m hoch sein. Stark wuchernde Pflanzen außerhalb der Grabstelle sind zu entfernen.
- (2) Die Grabstelle kann durch Heckenbepflanzung eingefriedet werden.
- (3) Hecken sind mindestens 1-Mal im Jahr zu beschneiden. Die Heckenhöhe darf maximal 0,60 m und die Heckenbreite darf 0,30 m nicht überschreiten.
- (4) Baum- und Heckenschnitt sind nicht während der Hauptvegetationsperiode (01. März bis 30. September) vorzunehmen.
- (5) Verwelkte Blumen und Blumengebinde sind durch den zur Pflege des Grabes Verpflichteten von der Grabstelle zu entfernen. Kunstblumen u.ä. sind nach dem Beräumen in Sondermüllbehälter zu verbringen.

§ 25 Friedhofspflege

Friedhofspflege umfasst Gebäude, Hauptwege, Bäume und Hecken, soweit sie sich im Bereich der Wege und Freiflächen befinden. Für die Pflege und Instandhaltung ist die Gemeinde Breydin zuständig.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 26 Ruhebänke dürfen nur von der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

§ 27 Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweils gültige Gebührensatzung der Gemeinde Breydin maßgebend.

§ 28 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Verstößen gegen diese Satzung bei der Nutzung der Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere oder durch Naturereignisse entstehen. Die Gemeinde Breydin haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten oder Personengruppen. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Der Gemeinde Breydin obliegt keine über die allgemeine Verkehrssicherungspflicht (einschließlich Winterdienst) hinausgehende Obhut- und Überwachungspflicht.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 dieser Satzung auf dem Friedhof
 - a) Wege mit Fahrzeugen oder Sport- und Freizeitgeräte aller Art befährt. Ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Behindertenmobil sowie Fahrzeuge der Gemeinde Breydin, der für den Friedhof zuge-

lassenen Gewerbetreibenden und Privatfahrzeuge, für die eine Genehmigung erteilt wurde;

- b) Einfriedungen übersteigt und Grabstätten unberechtigt betritt;
- c) Einrichtungen des Friedhofs verunreinigt oder beschädigt;
- d) Abfälle an den nicht dafür vorgesehenen Plätzen abgelagert und die Trennung von organischen und anorganischen Abfällen nicht einhält;
- e) Lärmverursachende Arbeiten während der Bestattungs- oder Gedenkfeierlichkeiten durchführt
- f) Wasser zu anderen Zwecken als der Grabpflege entnimmt
- g) wer Hunde unangeleint mitführt oder Hundekot nicht entfernt
- h) Maulwurf- oder Wühlmausschreck in Betrieb nimmt
- i) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Grabgestecke und Grab schmuck sowie gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt;
- j) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier üblich sind;
- k) ohne Zustimmung eines Berechtigten bzw. der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert;
- l) während oder im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Trauerfeier Alkoholika oder Tabakwaren konsumiert;
- m) Bänke und Stühle auf dem Friedhofsgelände, einschließlich Grabstätten, aufstellt;
- n) Rasenflächen einer Urnengemeinschaftsanlage betritt; Blumen und Gebinde außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen ablegt; die Lage einer Urne auf einer Urnengemeinschaftsgrabanlage kennzeichnet.

o)

2. entgegen § 6

- a) Abs. 2 dieser Satzung eine gewerbliche Tätigkeit auf Friedhöfen des § 1 dieser Satzung ohne Zulassung ausübt.
- b) Abs. 4 S. 4 dieser Satzung Änderungen der Friedhofsverwaltung nicht unverzüglich mitteilt.
- c) Abs. 6 dieser Satzung gewerbliche Arbeiten außerhalb der dort vorgesehenen Zeiten durchführt oder sie während einer Bestattung nicht unterbricht.
- d) Abs. 7 dieser Satzung die für Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dauerhaft auf dem Friedhof lagert oder vorübergehend an Stellen, an denen sie behindern; bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit die Arbeits- und Lagerplätze nicht sichert; oder Fahrzeuge so abstellt, dass sie andere behindern oder sie nach der Tagesarbeit nicht vom Friedhof entfernt.
- e) Abs. 8 dieser Satzung Abfälle und Abraum auf gemeindlichen Abfallsammelstellen entsorgt; Wasser aus den Wasserentnahmestellen zur Reinigung von Arbeitsgeräten entnimmt; durch die Ausübung der gewerblichen Tätigkeiten Schäden oder Verunreinigungen nicht am gleichen Tag beseitigt.
- f) Abs. 9 dieser Satzung die Friedhofsordnung nicht einhält.
- g) Abs. 11 dieser Satzung der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern nicht anzeigt.
- h) Abs. 12 dieser Satzung das gültige Bestätigungsschreiben nach § 9 Abs. 3 der Verordnung über die für Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz geltenden Voraussetzungen für die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks (EU/EWR-Handwerk-Verordnung - /EU/ EWRHwV) nicht vor Beginn der Tätigkeit einreicht.
3. entgegen § 9 der Satzung Leichenbekleidung, Särge, einschließlich Sargzubehör- und Ausstattung, Urnen und Überurnen verwendet, die nicht den Anforderungen entsprechen,
4. entgegen § 17 Abs. 2 S. 1 ohne eine Genehmigung eine Grabstelle vorzeitig beräumt.
5. entgegen §§ 19- 20 der Satzung Grabmale, Einfriedungen aus Stein oder sonstiger baulicher Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert.
6. entgegen § 22 der Satzung die Grabpflege vernachlässigt.

- (2) Jede Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße von 20,00 € - 500,00 € geahndet werden. Im Übrigen findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung

§ 30 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Gemeinde mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung Breydin vom 30.07.2014 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, 15.04.2026

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über das Friedhofs - und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Gemeinde Breydin beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Breydin am 14.04.2026 wird im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim Nr. 5, Jahrgang Nr. 36 am 23.05.2026 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, 15.04.2026

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Amt Biesenthal-Barnim

Präambel

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 19), wird vom Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Amtsausschusses vom 28.04.2026 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet des Amtes Biesenthal - Barnim.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienen.
 (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit zugänglichen:
1. Park- und Grünanlagen sowie Waldanlagen, soweit sie nicht dem Waldgesetz des Landes Brandenburg unterliegen,
 2. Spiel-, Sport- und Erholungsflächen,
 3. Friedhöfe,
 4. Ufer, Böschungen und Anlagen an Gewässern,
 5. Bushaltestellen, Wartehäuschen, Sitzbänke,
 6. die auf bzw. an öffentlichen Straßen befindlichen Werkstoff-sammelcontainer, Abfallbehälter, Elektroverteiler und Elektro-schalt-schränke, Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen, Schallschutzeinrichtungen, Geländer, Ruhebänke, Denkmäler, Skulpturen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen und die Türen, Fenster, Tore, Mauern und Treppen öffentlicher Gebäude sowie vergleichbare Einrichtungen.

§ 3 Schutz öffentlicher Straßen und Anlagen

- (1) Öffentliche Straßen und Anlagen sind schonend zu behandeln und dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.
 (2) Es ist insbesondere verboten, öffentliche Straßen oder Anlagen zu beschädigen, zu verschmutzen, zu beschriften, zu bemalen oder zu besprühen.
 (3) Es ist unzulässig, die in § 2 Abs. 2 Ziff. 5, 6 genannten Anlagen mit Plakaten, Anschlägen oder anderen Werbemitteln (Plakatschlag) zu versehen.
 (4) Der Abs. 3 findet keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sonder-nutzungen.
 (5) Abfallbehälter und gelbe Säcke dürfen erst nach 18 Uhr des dem Tag der Leerung bzw. Abholung vorausgehenden Tages auf die Straße gestellt werden. Nicht entleerte Abfallbehälter und nicht abgeholte gelbe Säcke sind bis zum Ablauf des auf den Abholtag folgenden Tages von der Straße zu beräumen.

§ 4 Verunreinigungen

- (1) Jede Verunreinigung öffentlicher Straßen und Anlagen ist unzulässig, soweit sie über den Gemeingebrauch hinausgehen.
 (2) Unzulässig ist insbesondere das Zurücklassen von Abfällen, Unrat, Glas, Papier, Verpackungen, Lebensmittelresten, Tabakwaren oder sonstigen Abfällen.
 (3) Es ist unzulässig, Küchen- oder sonstige Haus- oder Gewerbeabfälle in Papierkörbe zu werfen, die auf Straßen und in Anlagen aufgestellt sind.

§ 5 Beseitigungspflicht

- (1) Wer öffentliche Straßen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
 (2) Die Beseitigungspflicht trifft im Falle des § 3 Absatz 3 auch den Veranstalter, für dessen Veranstaltung geworben wird.

§ 6 Übernachten und Lagern

- (1) Das Lagern sowie das Nächtigen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist untersagt.
 (2) Das Verbot gilt insbesondere für das Aufstellen oder Benutzen von Schlafgelegenheiten, Matratzen, Schlafsäcken oder ähnlichen Gegenständen.
 (3) Sozialhilferechtliche Maßnahmen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr, insbesondere nach dem SGB XII und dem Brandenburgischen Ordnungsbehördengesetz, bleiben unberührt.

§ 7 Hunde und sonstige Tiere

- (1) Hunde sind außerhalb umfriedeten Besitztums innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen an einer reißfesten Leine zu führen.
- (2) Tierhaltende sowie die mit der Führung von Hunden beauftragten Personen haben geeignete Mittel zur Aufnahme von Hundekot mitzuführen und Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Tiere sind so zu halten und zu führen, dass Personen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet oder belästigt werden. Sie sind von Kinderspielflächen fernzuhalten.
- (4) Die Vorschriften der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 8 Verkehrssicherungspflichten

- (1) Hecken, Bäume und Sträucher sind so zu beschneiden, dass sie den Verkehrsraum nicht beeinträchtigen.
- (2) Schneeüberhänge und Eiszapfen an Grundstücken sind vom Eigentümer oder von der Verfügungsberechtigten Person zu entfernen, wenn hierdurch Personen oder Sachen gefährdet werden.
- (3) Straßenseitig aufgehende Tore, Türen, Fensterflügel, Fensterläden, Klappen und ähnliche Vorrichtungen müssen so befestigt sein, dass eine Gefährdung oder Behinderung der Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.
- (4) Sperrvorrichtungen und Einfriedungen zur Sicherheit von Straßen und Anlagen dürfen nicht überschritten, entfernt oder zerstört werden.
- (5) Die Bewirtschaftung von Ackerflächen ist so zu gestalten, dass vorhandene Straßen, Wege und deren Nebenanlagen (Regenwassermulden usw.) nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Frisch gestrichene Gegenstände an und auf Straßen sowie in Anlagen müssen, solange sie abfärben, deutlich durch auffallende Hinweise kenntlich gemacht werden.
- (7) Zu öffentlichen Zwecken angebrachte Schilder, Aufschriften und Zeichen dürfen nicht beseitigt, verdeckt, beschädigt oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.
- (8) Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen, ihre Schutzvorrichtungen sowie Einrichtungen des Feuerschutzes dürfen nicht bedeckt, verstopft oder verschmutzt werden. Sie sind freizuhalten, damit ihre Benutzung jederzeit gewährleistet ist.

§ 9 Fahrzeuge

- (1) Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen auf Straßen und in Anlagen ist verboten. Dies gilt nicht für Notreparaturen unmittelbar nach einem Betriebsschaden.
- (2) Das Abstellen nicht zugelassener Kraftfahrzeuge auf Straßen und in Anlagen ist verboten.
- (3) Das Befahren mit Fahrzeugen und das Abstellen von Fahrzeugen ist in Anlagen unzulässig, soweit nicht für dienstliche Zwecke (öffentlich-rechtlich) erforderlich. Dies gilt nicht für das Radfahren auf dafür besonders gekennzeichneten Wegen.
- (4) Die Vorschriften nach dem Wassergesetz und dem Abfallgesetz des Landes Brandenburg in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben hier von unberührt.

§ 10 Ruhe und Lärmschutz

- (1) Es ist verboten, ohne berechtigten Anlass oder in einem vermeidbaren Ausmaß Lärm zu verursachen, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit anderer zu beeinträchtigen.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

Auf Straßen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu beeinträchtigen, andere zu

gefährden sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere durch

- a) wiederkehrende oder anhaltende Ansammlungen von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z. B. Verunreinigungen;
- b) Störungen in Verbindung mit Alkohol- oder Rauschmittelkonsum wie z.B. Grölen, Anpöbeln, obszöne Gesten, Verrichtung der Notdurft;
- c) Konsum von alkoholischen Getränken oder anderen Rauschmitteln auf Kinderspielflächen.

§ 12 Feuer und Grillen

- (1) Das Entzünden von Feuer sowie der Gebrauch von Grillgeräten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist untersagt, soweit hierfür keine ausdrückliche Gestattung der örtlichen Ordnungsbehörde erteilt wurde.
- (2) Ausgenommen nach (1) sind gemeindliche Veranstaltungen.

§ 13 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann der Amtsdirektor als örtliche Ordnungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse Einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist. Sie können mit Bedingungen, Befristungen und Widerrufsvorbehalten erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 Straßen oder Anlagen zweckentfremdet,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Straßen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt,
 3. entgegen § 3 Abs. 2 die in § 2 Abs. 2 Ziff. 5, 6 genannten Anlagen beschriftet, bemalt, besprüht oder anderweitig zweckwidrig benutzt,
 4. entgegen § 3 Abs. 3 die in § 2 Abs. 2 Ziff. 5, 6 genannten Anlagen mit Plakaten, Anschlägen oder anderen Werbemitteln versieht,
 5. entgegen § 3 Abs. 5 Abfallbehälter oder gelbe Säcke vor 18 Uhr des dem Tag der Leerung bzw. Abholung vorausgehenden Tages auf die Straßen stellt,
 6. entgegen § 4 Abs. 2 Abfälle außerhalb der Abfallentsorgungsanlagen zurücklässt,
 7. entgegen § 4 Abs. 3 Küchen- oder sonstige Haus- oder Gewerbeabfälle in Papierkörbe wirft, die auf Straßen oder in Anlagen aufgestellt sind,
 8. entgegen § 5 Abs. 1 Verunreinigungen von Straßen oder Anlagen, Plakate, Beschriftungen, Bemalungen oder Besprühungen an Anlagen nicht unverzüglich beseitigt,
 9. entgegen § 5 Abs. 2 als Veranstalter einer beworbenen Veranstaltung Plakate, Anschläge oder andere Werbemittel nicht unverzüglich entfernt,
 10. entgegen § 6 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen lagert oder nächtigt,
 11. entgegen § 6 Abs. 2 Schlafgelegenheiten, Matratzen, Schlafsäcke oder ähnliche Gegenstände auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen aufstellt oder benutzt,
 12. entgegen § 7 Abs. 1 Hunde außerhalb umfriedeten Besitztums innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht an der vorgeschriebenen Leine führt,
 13. entgegen § 7 Abs. 2 keine geeigneten Mittel zur Aufnahme von Hundekot mitführt oder Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 14. entgegen § 7 Abs. 3 Tiere so hält oder führt, dass Personen, Tiere oder Sachen gefährdet oder belästigt werden oder sie nicht von Kinderspielflächen fernhält,
 15. entgegen § 8 Abs. 1 Hecken, Bäume oder Sträucher nicht so beschneidet, dass der Verkehrsraum beeinträchtigt wird,
 16. entgegen § 8 Abs. 2 Schneeüberhänge oder Eiszapfen nicht entfernt, obwohl hierdurch Personen oder Sachen gefährdet werden können,

17. entgegen § 8 Abs. 3 straßenseitig aufgehende Tore, Türen, Fensterflügel, Fensterläden, Klappen oder ähnliche Vorrichtungen nicht so befestigt, dass eine Gefährdung und Behinderung der Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist,
 18. entgegen § 8 Abs. 4 Sperrvorrichtungen oder Einfriedungen zur Sicherheit von Straßen oder Anlagen überschreitet, entfernt oder zerstört,
 19. entgegen § 8 Abs. 5 die Bewirtschaftung von Ackerflächen so gestaltet, dass vorhandene Straßen, Wege und deren Nebenanlagen (Regenwassermulden) beeinträchtigt werden,
 20. entgegen § 8 Abs. 7 ein zu öffentlichen Zwecken angebrachtes Schild, eine Aufschrift oder ein Zeichen beseitigt, verdeckt, beschädigt oder in seiner Sichtbarkeit beeinträchtigt,
 21. entgegen § 8 Abs. 8 Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen, ihre Schutzvorrichtungen oder Einrichtungen des Feuer-schutzes bedeckt, verstellt, verstopft oder verschmutzt,
 22. entgegen § 9 Abs. 1 ein Kraftfahrzeug auf einer Straße oder in einer Anlage wäscht oder repariert,
 23. entgegen § 9 Abs. 2 ein nicht zugelassenes Kraftfahrzeug auf einer Straße oder in einer Anlage abstellt,
 24. entgegen § 9 Abs. 3 mit einem Fahrzeug eine Anlage befährt oder es in einer Anlage abstellt,
 25. entgegen § 10 Abs. 1 ohne berechtigten Anlass oder in einem vermeidbaren Ausmaß Lärm verursacht, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit anderer zu beeinträchtigen,
 26. entgegen § 11 sich auf Straßen und in Anlagen so verhält, dass andere gefährdet oder Sachen beschädigt werden können, insbesondere durch:
 - a. wiederkehrende oder anhaltende Ansammlungen von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z.B. Verunreinigungen;
 - b. Störungen in Verbindung mit Alkohol- oder Rauschmittelkonsum wie z.B. Grölen, Anpöbeln, obszöne Gesten, Verrichtung der Notdurft;
 - c. Konsum von alkoholischen Getränken oder anderen Rauschmitteln auf Kinderspielflächen;
 27. entgegen § 12 Feuer entzündet oder Grillgeräte auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen benutzt, ohne dass eine ausdrückliche Gestattung vorliegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 30 OBG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 04.04.2006 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, 28.04.2026

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Amt Biesenthal-Barnim, beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim am 28.04.2026 wird im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim Nr. 5 Jahrgang 36 am 23.05.2026 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, 29.04.2026

Nedlin
 Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Breydin

Inkrafttreten der 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Breydin über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Tuchen-Klobbicke und Trampe (Innenbereichs- und Abrundungssatzung) Ortsteil Trampe

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat in öffentlicher Sitzung am 14.04.2026 die 1. Änderung der Innenbereichs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Trampe, in der Fassung vom März 2026, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB sowie auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzungsänderung ist in der beigefügten Übersichtskarte (unmaßstäblich) dargestellt.

Die 1. Änderung der Innenbereichs- und Abrundungssatzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Änderung der Innenbereichs- und Abrundungssatzung einschließlich der Begründung kann von jedermann im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Sätze 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hinweise zu Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB)

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile hingewiesen. Entschädigungsansprüche sind schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile gestellt wird.

Hinweise zu Rechtsbehelfen und Unbeachtlichkeit von Fehlern (§§ 214, 215 BauGB)

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 und § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1–3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis nach § 3 Abs. 4 BbgKVerf

Nach § 3 Abs. 4 BbgKVerf ist eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der den Mangel begründenden Tatsachen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

§ 3 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf gilt auch für Verstöße gegen landesrechtliche Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich erfolgten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Inhalt der Satzung verschaffen konnten.

Biesenthal, 30.04.2026

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

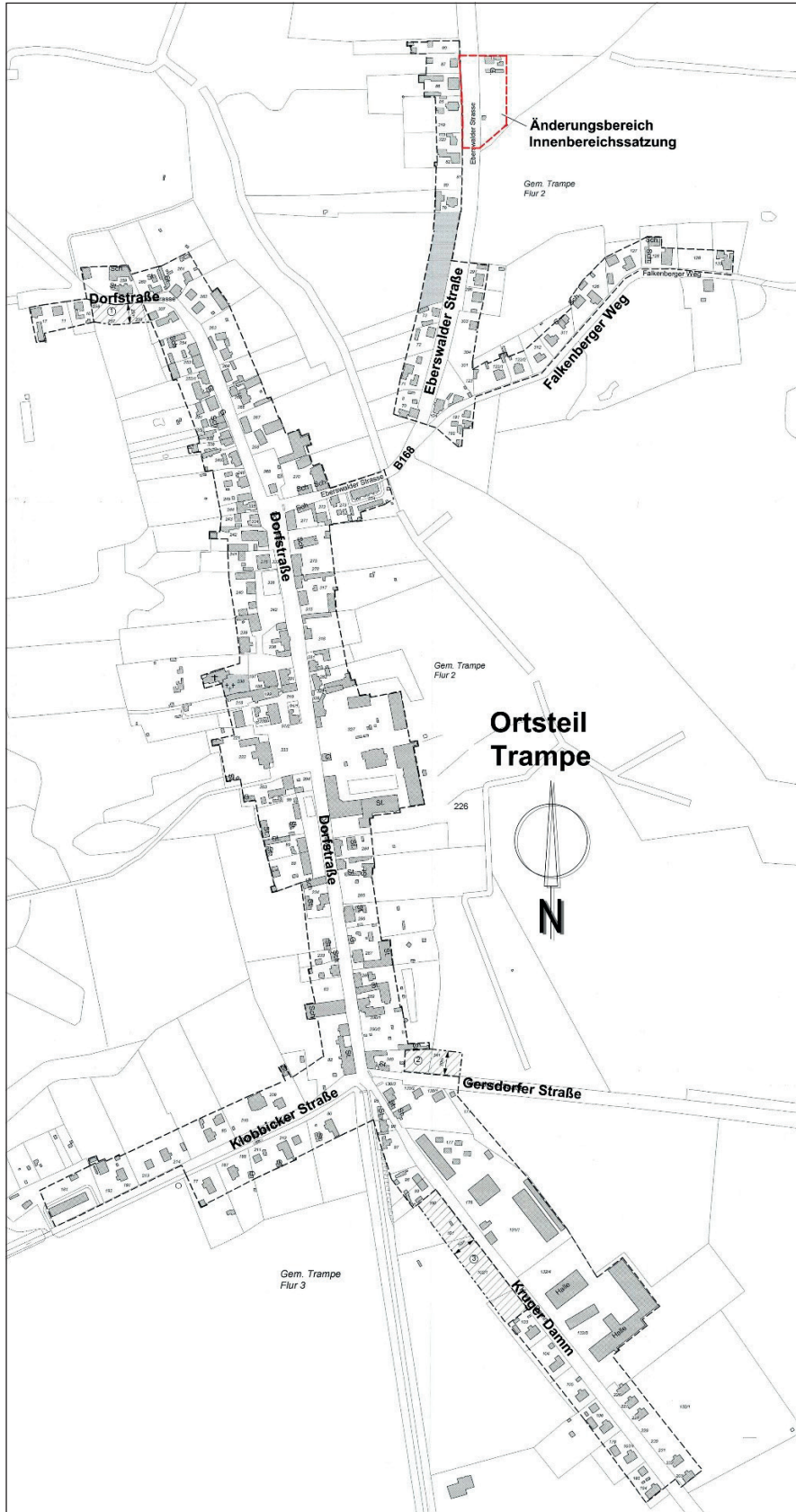
Die in Kraft getretene 1. Änderung der Innenbereichs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Breydin, Ortsteil Trampe, wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit Begründung auch im Internet unter www.geoportal-biesenthal-barnim.de sowie über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg zugänglich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Das Inkrafttreten der 1. Änderung der Innenbereichs- und Abrundungsatzung der Gemeinde Breydin, Ortsteil Trampe, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 5/2026, 36. Jahrgang, am 23.05.2026 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 30.04.2026

gez. Nedlin
Amtdirektor



Übersichtskarte (ohne Maßstab): Räumliche Lage 1. Änderung der Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereichs- und Abrundungsatzung) der Gemeinde Breydin, Ortsteil Trampe | © Amt Biesenthal-Barnim

Jagdgenossenschaft Trampe EINLADUNG

Hiermit werden alle Jagdgenossen (Eigentümer bejagbarer Fläche) des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Trampe zu der am Freitag, den 05. Juni 2026 um 18.00 Uhr im Kulturraum Trampe der Gemeinde Breydin stattfindenden Jagdgenossenschaftsvollversammlung recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung :

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bericht der Jagdpächter und des Vorsitzenden
4. Bericht des Kassenwartes zum Jagdjahr 2025/26
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Wahl von Kassenprüfern für das Jagdjahr 2026/27
7. Beschlussfassung zum Reinertrag für das Jagdjahr 2025/26
8. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2025/26
9. Schlusswort
- 10.

Im Anschluss erfolgt die Auszahlung des Reinertrages an die anwesenden Jagdgenossen und es wird ein Imbiss gereicht.

Im Auftrag des Vorstandes
Heinz Wieloch
Jagdvorsteher

Die Jagdgenossenschaft Grüntal/Melchow informiert – Einladung zur Jagdgenossen- schaftsversammlung

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Grüntal/Melchow werden hiermit zur Jahresversammlung am 10.06.2026 (Mittwoch), um 17:30 Uhr in die Mensa der Grundschule Grüntal eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Kassenführerin
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Entlastung der Kassenführerin
7. Beschluss über die Auszahlung des Reinertrages
8. Diskussion und Beschlussfassung zur Auszahlungsmodalität des Reinertrages und die dazu gehörige Änderung in der Satzung
9. Sonstige Diskussion und Beschlussfassungen

Der Jagdvorstand

Öffentliche Bekanntmachung des WAV „Panke/Finow“

Der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ hat am 03.12.2025 in öffentlicher Sitzung nachfolgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2024 gefasst:

Beschluss-Nr.: 01/02/2025

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die Feststellung des durch die Nexia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Neue Grünstr. 25 in 10179 Berlin, geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 18.11.2025 versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2024

mit einer Bilanzsumme von € 128.426.925,45
(davon mit einer Bilanzsumme im Betriebszweig Wasserversorgung von € 47.680.666,99
und im Betriebszweig Abwasserentsorgung von € 87.009.830,47)

und einem Jahresgewinn von € 406.571,46
(davon mit einem Jahresgewinn im Betriebszweig Wasserversorgung von € 392.731,71
und einem Jahresgewinn im Betriebszweig Abwasserentsorgung von € 13.839,75).

Es wird beschlossen, den Jahresgewinn im Betriebszweig Wasserversorgung in Höhe von T€ 393 auf die neue Rechnung vorzutragen. Es wird weiter beschlossen, den Jahresgewinn im Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von T€ 14 ebenfalls auf die neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2024 liegt in den Räumen des WAV „Panke/Finow“, Breitscheidstraße 45, 16321 Bernau bei Berlin, öffentlich aus.

gez. Stahl
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des WAV „Panke/Finow“

Der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ hat am 03.12.2025 in öffentlicher Sitzung nachfolgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2024 gefasst:

Beschluss-Nr.: 02/02/2025

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des WAV „Panke/Finow“ beschließt, dem Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

gez. Stahl
Verbandsvorsteher

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 14.04.2026

Beschluss Nr. 4/2026

Wirtschafts- und Instandhaltungsplan 2026 der Immoversa GmbH

Beschlusstext

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin erteilt dem Wirtschafts- und Instandhaltungsplan 2026 der Immoversa GmbH für die verwaltenden Objekte der Gemeinde Breydin die Zustimmung.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Breydin zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 5/2026

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Breydin über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Tuchen-Klobbicke und Trampe

- Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

- Satzungsbeschluss

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin wägt entsprechend dem beigegeführten Abwägungsmaterial (Anlage 1) die in den Verfahren nach §§ 2 (2), 3 (2) und 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Breydin über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Tuchen-Klobbicke und Trampe in der Fassung vom 16. Oktober 2025 gegeneinander und untereinander ab.
2. Die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Breydin über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Tuchen-Klobbicke und Trampe in der Fassung vom März 2026, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2) und der Begründung (Anlage 3), wird gebilligt und als Satzung beschlossen.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die Öffentlichkeit, die betroffenen Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen und alle zur Inkraftsetzung der Satzung notwendigen Schritte zu veranlassen.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Breydin zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 7/2026

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Breydin und dem Amt Biesenthal-Barnim zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung im Konvoi-Verfahren (interkommunale Wärmeplanung)

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung Gemeinde Breydin beschließt:

1. den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages im Sinne des § 3 BbgWPV zur Kommunalen Wärmeplanung.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 8/2026

Abschluss einer Vereinbarung mit dem DRK Kreisverband Niederbarnim e.V. über die Beschäftigung von ehrenamtlichen Betreuern in der Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde

Beschlusstext

1. Die Gemeindevertretung Breydin beschließt den Abschluss einer Vereinbarung mit dem DRK Kreisverband Niederbarnim e.V. über die Be-

schäftigung und fachliche Begleitung von ehrenamtlichen Betreuern in der Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde Breydin.

2. Diese Vereinbarung regelt die Beschäftigung von ehrenamtlichen Betreuern auf Basis folgender Eckpunkte:

- Die Tätigkeit erfolgt auf rein ehrenamtlicher Basis zur Förderung der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII. Ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis wird ausdrücklich nicht begründet.
- Die Abgeltung des Aufwandes erfolgt künftig als steuerfreie Ehrenamts-pauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG (bzw. bei Vorliegen der Voraussetzungen als Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG) bis zur jeweils gesetzlich geltenden Höhe. Die bisherige Praxis pauschaler Zahlungen nach der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) wird eingestellt.
- Die Gemeinde bleibt Trägerin der Einrichtung. Die fachliche Begleitung, die vertragliche Abwicklung des Ehrenamtes sowie die Koordination erfolgen durch den Träger der Amtsjugendkoordination in enger Abstimmung mit der Gemeinde.
- Die Gemeinde stellt die für die Ehrenamts-pauschalen sowie ggf. anfallende Verwaltungskosten erforderlichen Haushaltsmittel dem Träger zur Verfügung.

3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die entsprechende Vereinbarung mit dem Träger der Amtsjugendkoordination im Amt Biesenthal-Barnim für die Gemeinde Breydin abzuschließen.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 9/2026

Budgetübertragung an den Träger des Brandschutzes aus dem Sondervermögen

Beschlusstext

1. Die Gemeindevertretung Breydin stimmt einer anteiligen Budgetübertragung aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität zur Aufgabenerfüllung des Brandschutzes an das Amt Biesenthal-Barnim als Träger des Brandschutzes in einer Gesamthöhe von 88 T€ zu.
2. Die Umsetzung dieses Beschlusses darf nur dann erfolgen, wenn alle amtsangehörigen Kommunen, unter Berücksichtigung der Berechnungsgrundlage den auf die jeweilige Kommune entfallenden Anteil, dem Aufgabenträger des Brandschutzes ebenfalls zur Verfügung stellen. Dazu sind in den amtsangehörigen Kommunen gleichlautende Beschlüsse zu fassen.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt für die Gemeinde Breydin zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 10/2026

Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Breydin

Beschlusstext

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die Friedhofssatzung der Gemeinde Breydin in der vorliegenden Form.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Breydin zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss Nr. 6/2026

Grundstücksangelegenheiten

- *Beschluss angenommen*

Breydin, 14.04.2026

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen - Sitzungsdienst – Zimmer 204 eingesehen werden.

gez. *Nedlin*
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 16.04.2026

Beschluss Nr. 5/2026 Jahresabschluss per 31.12.2024

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Rüdnitz per 31.12.2024 in der vorliegenden Form.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 6/2026 Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2024

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt, dem Amtsdirektor gem. § 80 (4) BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2024 zu erteilen.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 9/2026 Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Rüdnitz und dem Amt Biesenthal-Barnim zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung im Konvoi-Verfahren (interkommunale Wärmeplanung)

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung Gemeinde Rüdnitz beschließt:

- den Abschluss des anliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrages im Sinne des § 3 BbgWPV zur Kommunalen Wärmeplanung.
- Der Amtsdirektor wird ermächtigt Änderungen am Vertrag vorzunehmen, sofern der Grundcharakter des Vertrages dadurch nicht verändert wird.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 11/2026 Bestätigung der Eilentscheidung vom 17.03.2026 über die Vergabe einer Bauleistung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der unbefestigten Straßen der Gemeinde Rüdnitz im Wohngebiet Sechsrutenstücken, Alte Heerstraße und Willesweg in 16321 Rüdnitz

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz bestätigt die anliegende Eilentscheidung vom 17.03.2026 über die Vergabe einer Bauleistung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der unbefestigten Straßen der Gemeinde Rüdnitz im Wohngebiet Sechsrutenstücken, Alte Heerstraße und Willesweg in 16321 Rüdnitz.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 12/2026 Aufschüttungen und Erdwall auf dem gemeindeeigenen Grundstück Flurstück 405, Flur 6, Gemarkung Rüdnitz

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:

- die Aufschüttung und den Erdwall aus Aushubmaterial der Baustelle des Nah + Gut-Marktes auf dem gemeindeeigenen Flurstück 405, Flur 6, Gemarkung Rüdnitz zu belassen. Der bodenschutzrechtliche Genehmigungsantrag ist durch den Bauträger zu stellen. Die Kosten gehen zulasten des Bauträgers.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 13/2026 Budgetübertragung an den Träger des Brandschutzes aus dem Sondervermögen

Beschlusstext

- Die Gemeindevertretung Rüdnitz stimmt einer anteiligen Budgetübertragung aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität zur Aufgabenerfüllung des Brandschutzes an das Amt Biesenthal-Barnim als Träger des Brandschutzes in einer Gesamthöhe von 221.000 € zu.
- Die Umsetzung dieses Beschlusses darf nur dann erfolgen, wenn alle amtsangehörigen Kommunen, unter Berücksichtigung der Berechnungsgrundlage den auf die jeweilige Kommune entfallenden Anteil, dem Aufgabenträger des Brandschutzes ebenfalls zur Verfügung stellen. Dazu sind in den amtsangehörigen Kommunen gleichlautende Beschlüsse zu fassen.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 8/2026 Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen Haltung von Fahrzeugen

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:

- die überplanmäßigen Aufwendungen in der Buchungsstelle 55101.525100 in Höhe von 11.100 € zur Verfügung zu stellen.
- Die überplanmäßigen Aufwendungen werden aus Kassenmitteln gedeckt.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss Nr. 10/2026 Grundstücksangelegenheiten

- *Beschluss angenommen*

Rüdnitz, 16.04.2026

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen - Sitzungsdienst – Zimmer 204 eingesehen werden.

gez. *Nedlin*
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 16.04.2026

Beschluss Nr. 7/2026 Jahresabschluss per 31.12.2024

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Sydower Fließ per 31.12.2024 in der vorliegenden Form.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 8/2026 Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2024

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt, dem Amtsdirektor gem. 80 (4) BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2024 zu erteilen.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 9/2026 Wirtschafts- und Instandhaltungsplan 2026 der Immo-versa GmbH

Beschlusstext

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ erteilt dem Wirtschafts- und Instandhaltungsplan 2026 der Immo-versa GmbH für die verwaltenden Objekte der Gemeinde Sydower Fließ die Zustimmung.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 10/2026

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Sydower Fließ und dem Amt Biesenthal-Barnim zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung im Konvoi-Verfahren (interkommunale Wärmeplanung)

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung Gemeinde Sydower Fließ beschließt:

- den Abschluss des anliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrages im Sinne des § 3 BbgWPV zur Kommunalen Wärmeplanung.
- Der Amtsdirektor wird ermächtigt Änderungen am Vertrag vorzunehmen, sofern der Grundcharakter des Vertrages nicht verändert wird.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 11/2026

Abschluss einer Vereinbarung mit dem DRK Kreisverband Niederbarnim e.V., Träger der Amtsjugendkoordination des Amtes Biesenthal-Barnim, über die Beschäftigung von ehrenamtlichen Betreuern in der Kinder- und Jugendeinrichtung der Gemeinde Sydower Fließ

Beschlusstext

- Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt die Neuregelung der ehrenamtlichen Betreuung in der Kinder- und Jugendeinrichtung „t'mpelgrün“ im Ortsteil Tempelfelde.
- Diese Vereinbarung regelt die Beschäftigung von ehrenamtlichen Betreuern auf Basis folgender Eckpunkte:
 - Die Tätigkeit erfolgt auf rein ehrenamtlicher Basis zur Förderung der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII. Ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis wird ausdrücklich nicht begründet.
 - Die Abgeltung des Aufwandes erfolgt künftig als steuerfreie Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG (bzw. bei Vorliegen der Voraussetzungen als Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG) bis zur jeweils gesetzlich geltenden Höhe. Die bisherige Praxis pauschaler Zahlungen nach der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) wird eingestellt.
 - Die Gemeinde bleibt Trägerin der Einrichtung. Die fachliche Begleitung, die vertragliche Abwicklung des Ehrenamtes sowie die Koordination erfolgen durch den Träger der Amtsjugendkoordination in enger Abstimmung mit der Gemeinde.
 - Die Gemeinde stellt die für die Ehrenamtspauschalen sowie ggf. anfallende Verwaltungskosten erforderlichen Haushaltsmittel dem Träger zur Verfügung.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird ermächtigt, eine Vereinbarung mit dem Träger der Amtsjugendkoordination im Amt Biesenthal-Barnim zu unterzeichnen.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 12/2026

Budgetübertragung an den Träger des Brandschutzes aus dem Sondervermögen

Beschlusstext

- Die Gemeindevertretung Sydower Fließ stimmt einer anteiligen Budgetübertragung aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität zur Aufgabenerfüllung des Brandschutzes an das Amt Biesenthal-Barnim als Träger des Brandschutzes in einer Gesamthöhe von 107.500€ zu.
- Die Umsetzung dieses Beschlusses darf nur dann erfolgen, wenn alle amtsangehörigen Kommunen, unter Berücksichtigung der Berechnungsgrundlage den auf die jeweilige Kommune entfallenden Anteil, dem Aufgabenträger des Brandschutzes ebenfalls zur Verfügung stel-

len. Dazu sind in den amtsangehörigen Kommunen gleichlautende Beschlüsse zu fassen.

- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt für die Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 13/2026

Vergabe von Zuschüssen für kulturelle Maßnahmen, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Sydower Fließ

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt, die Vergabe von

Zuschüssen für kulturelle Maßnahmen, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Sydower Fließ

entsprechend der beigefügten Anlage zu bewilligen.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 14/2026

Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Sydower Fließ

Beschlusstext

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die Friedhofssatzung der Gemeinde Sydower Fließ in geänderter Form.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

Sydower Fließ, 16.04.2026

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen - Sitzungsdienst – Zimmer 204 eingesehen werden.

gez. *Nedlin*
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 20.04.2026

Beschluss Nr. 7/2026

Wirtschafts- und Instandhaltungsplan 2026 der Immoversa GmbH

Beschlusstext

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow erteilt dem Wirtschafts- und Instandhaltungsplan 2026 der Immoversa GmbH für die verwaltenden Objekte der Gemeinde Melchow die Zustimmung.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Melchow zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 9/2026

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Melchow und dem Amt Biesenthal-Barnim zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung im Konvoi-Verfahren (interkommunale Wärmeplanung)

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung Gemeinde Melchow beschließt:

- den Abschluss des anliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrages im Sinne des § 3 BbgWPV zur Kommunalen Wärmeplanung.
- Der Amtsdirektor wird ermächtigt Veränderungen am Vertrag vorzunehmen, sofern der Grundcharakter des Vertrages dadurch nicht verändert wird.

3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 10/2026**6. Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für das Touristische Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow***Beschlusstext*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die vorliegende 6. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räumlichkeiten des Jugendclubs der Gemeinde Melchow im Touristischen Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow.
 2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Melchow zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 11/2026**Budgetübertragung an den Träger des Brandschutzes aus dem Sondervermögen***Beschlusstext*

1. Die Gemeindevertretung Melchow stimmt einer anteiligen Budgetübertragung aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität zur Aufgabenerfüllung des Brandschutzes an das Amt Biesenthal-Barnim als Träger des Brandschutzes in einer Gesamthöhe von 110.300 € zu.
 2. Die Umsetzung dieses Beschlusses darf nur dann erfolgen, wenn alle amtsangehörigen Kommunen, unter Berücksichtigung der Berechnungsgrundlage den auf die jeweilige Kommune entfallenden Anteil, dem Aufgabenträger des Brandschutzes ebenfalls zur Verfügung stellen. Dazu sind in den amtsangehörigen Kommunen gleichlautende Beschlüsse zu fassen.
 3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt für die Gemeinde Melchow zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 12/2026**Vergabe von Zuschüssen für kulturelle Maßnahmen, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Melchow***Beschlusstext*

Die Gemeindevertretung Melchow beschließt, die Vergabe von **Zuschüssen für kulturelle Maßnahmen, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Melchow** entsprechend der beigefügten Anlage zu bewilligen.
Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Melchow zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 13/2026**Beschluss über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Melchow zum 31.12.2024***Beschlusstext*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Melchow per 31.12.2024 in der vorliegenden Form.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 14/2026**Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2024***Beschlusstext*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt, dem Amtsdirektor gem. § 80 (4) BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2024 zu erteilen.
- *Beschluss angenommen*

NÖ**Beschluss Nr. 8/2026****Grundstücksangelegenheiten***- Beschluss angenommen**Melchow, 20.04.2026*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen - Sitzungsdienst – Zimmer 204 eingesehen werden.

gez. *Nedlin*
Amtsdirektor

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow vom 21.04.2026

Beschluss Nr. 3/2026**Beauftragungsermächtigung inklusive Nachtragsmanagement für Bau- und Dienstleistungen für die Maßnahme „Energetische Sanierung Grundschule Grüntal – Sanierung Sockel, Eingangsbereich Treppe mit barrierefreiem Zugang und Vordach“***Beschlusstext*

Die Verbandsversammlung des Schulverband Sydow beschließt:

1. Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, die Hauptaufträge und ggf. erforderliche Nachträge im Zusammenhang mit der Maßnahme „Energetische Sanierung Grundschule Grüntal – Sanierung Sockel, Eingangsbereich Treppe mit barrierefreiem Zugang und Vordach“ an die wirtschaftlichsten Anbieter wirksam zu vergeben, ohne dass hierüber gemäß § 4 der Verbandssatzung des Schulverbandes Sydow eine Einzelfallentscheidung der Verbandsversammlung getroffen wird. Dies gilt mit der Einschränkung, dass die Zuschlagserteilung auf das wirtschaftlichste Angebot nur erfolgen darf, sofern der jeweilige Auftrag die Kostenschätzung nicht mehr als 20% überschreitet.
 2. Zur Wirksamkeit der Verträge sind jeweils zwei zur Vertretung berechnete Unterschriften notwendig.
 3. Der Verbandsvorsteher wird verpflichtet in den darauf folgenden Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses des Schulverbandes Sydow über die erfolgten Beauftragungen zu berichten und bei Bedarf entsprechende Unterlagen offen zu legen.
 4. Sofern erkennbar ist, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht auskömmlich sind, wird der Schulverband Sydow unverzüglich informiert.
 5. Der Verbandsvorsteher wird beauftragt im Namen des Schulverbandes Sydow zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.
- *Beschluss angenommen*

Sydower Fließ, 21.04.2026

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen - Sitzungsdienst – Zimmer 204 eingesehen werden.

gez. *Nedlin*
Verbandsvorsteher

Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 28.04.2026

Beschluss Nr. 1/2026

Freigabe Entwurfsplanung (Stand 29.10.2025 – Präsentation) Neubau eines Verwaltungsgebäudes für das Amt Biesenthal- Barnim Plottkeallee 5 in 16359 Biesenthal

Beschlusstext

1. Die Entwurfsplanung (LPH 3) für den Neubau eines Verwaltungsgebäudes des Amtes Biesenthal-Barnim mit Stand vom 29.10.2025 wird freigegeben.
2. Die freigegebene Entwurfsplanung bildet die Grundlage für die Erstellung des Bauantrages / der Genehmigungsunterlagen, welche zeitnah zu erstellen und einzureichen sind.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen des Amtes Biesenthal-Barnim zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 4/2026

Abriß des ehemaligen Wohnhauses in der Plottkeallee 5 A

Beschlusstext

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt:

1. Den Abbruch des Wohngebäudes Plottkeallee 5a in 16359 Biesenthal sowie die Beräumung des Grundstücks.
2. Der Amtsdirektor wird ermächtigt, sämtliche für die Maßnahme erforderlichen Aufträge sowie notwendige Nachträge an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben, ohne dass hierfür gemäß § 7 der Hauptsatzung eine Einzelfallentscheidung erforderlich ist. Diese Ermächtigung gilt unter der Maßgabe, dass der Zuschlag nur erteilt werden darf, wenn das wirtschaftlichste Angebot die Kostenansätze der Kostenschätzung nicht um mehr als 10 % überschreitet.
3. Die erforderlichen Mittel in Höhe von ca. 80.000,00 € werden im 1. Nachtragshaushalt 2026 des Amtes Biesenthal-Barnim eingeplant.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen des Amtes Biesenthal-Barnim zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 2/2026

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den amtsangehörigen Gemeinden / der Stadt Biesenthal und dem Amt Biesenthal-Barnim zur Erstellung der kommunalen Wärme- planung im Konvoi-Verfahren (interkommunale Wärmeplanung)

Beschlusstext

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt:

1. den Abschluss des anliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrages im Sinne des § 3 BbgWPV zur Kommunalen Wärmeplanung.
2. Der Amtsdirektor wird ermächtigt Änderungen am Vertrag vorzunehmen, sofern der Grundcharakter des Vertrages dadurch nicht verändert wird.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 3/2026

Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung

Beschlusstext

1. Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die Neufassung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Amt Biesenthal-Barnim“ in geänderter Form.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen des Amtes Biesenthal-Barnim zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

Biesenthal, 28.04.2026

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen - Sitzungsdienst – Zimmer 204 eingesehen werden.

gez. *Nedlin*
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 29.04.2026

Beschluss Nr. 14/2026

1. Nachtragshaushaltssatzung 2026 der Gemeinde Marienwerder

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 in der vorliegenden Form (Anlage).

- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 12/2026

Budgetübertragung an den Träger des Brandschutzes aus dem Sondervermögen

Beschlusstext

1. Die Gemeindevertretung Marienwerder stimmt einer anteiligen Budgetübertragung aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität zur Aufgabenerfüllung des Brandschutzes an das Amt Biesenthal-Barnim als Träger des Brandschutzes in einer Gesamthöhe von 168.000 € zu.
2. Die Umsetzung dieses Beschlusses darf nur dann erfolgen, wenn alle amtsangehörigen Kommunen, unter Berücksichtigung der Berechnungsgrundlage den auf die jeweilige Kommune entfallenden Anteil, dem Aufgabenträger des Brandschutzes ebenfalls zur Verfügung stellen. Dazu sind in den amtsangehörigen Kommunen gleichlautende Beschlüsse zu fassen.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt für die Gemeinde Marienwerder zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 10/2026

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Marienwerder und dem Amt Biesenthal-Barnim zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung im Konvoi-Verfahren (interkommunale Wärmeplanung)

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt:

1. den Abschluss des anliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrages im Sinne des § 3 BbgWPV zur Kommunalen Wärmeplanung.
2. Der Amtsdirektor wird ermächtigt Änderungen am Vertrag vorzunehmen, sofern der Grundcharakter des Vertrages dadurch nicht verändert wird.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 9/2026

Wirtschafts- und Instandhaltungsplan 2026 der Immo-versa GmbH

- *Beschluss vertagt*

Beschluss Nr. 11/2026

Abschluss einer Vereinbarung mit dem DRK Kreisverband Nieder- barnim e.V., Träger der Amtsjugendkoordination des Amtes Biesen-

thal-Barnim, über die Beschäftigung von ehrenamtlichen Betreuern in der Kinder- und Jugendeinrichtung der Gemeinde Marienwerder

Beschlusstext

1. Die Gemeindevertretung Marienwerder beschließt die Neuregelung der ehrenamtlichen Betreuung in der Kinder- und Jugendeinrichtung „FreiRaum“ im Ortsteil Sophienstädt.
2. Diese Vereinbarung regelt die Beschäftigung von ehrenamtlichen Betreuern auf Basis folgender Eckpunkte:
 - Die Tätigkeit erfolgt auf rein ehrenamtlicher Basis zur Förderung der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII. Ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis wird ausdrücklich nicht begründet.
 - Die Abgeltung des Aufwandes erfolgt künftig als steuerfreie Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG (bzw. bei Vorliegen der Voraussetzungen als Übungsleiterzuschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG) bis zur jeweils gesetzlich geltenden Höhe. Die bisherige Praxis pauschaler Zahlungen nach der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) wird eingestellt.
 - Die Gemeinde bleibt Trägerin der Einrichtung. Die fachliche Begleitung, die vertragliche Abwicklung des Ehrenamtes sowie die Koordination erfolgen durch den Träger der Amtsjugendkoordination in enger Abstimmung mit der Gemeinde.
 - Die Gemeinde stellt die für die Ehrenamtszuschalen sowie ggf. anfallende Verwaltungskosten erforderlichen Haushaltsmittel dem Träger zur Verfügung.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird ermächtigt, eine Vereinbarung mit dem Träger der Amtsjugendkoordination im Amt Biesenthal-Barnim abzuschließen.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 13/2026

Vergabe von Zuschüssen für Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Marienwerder

- *Beschluss vertagt*

Marienwerder, 29.04.2026

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen - Sitzungsdienst – Zimmer 204 eingesehen werden.

gez. *Nedlin*
Amtsdirektor

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 30.04.2026

Beschluss Nr. 16/2026

Budgetübertragung an den Träger des Brandschutzes aus dem Sondervermögen

Beschlusstext

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal stimmt einer anteiligen Budgetübertragung aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität zur Aufgabenerfüllung des Brandschutzes an das Amt Biesenthal-Barnim als Träger des Brandschutzes in einer Gesamthöhe von 656.000 € zu.
2. Die Umsetzung dieses Beschlusses darf nur dann erfolgen, wenn alle amtsangehörigen Kommunen, unter Berücksichtigung der Berechnungsgrundlage den auf die jeweilige Kommune entfallenden Anteil, dem Aufgabenträger des Brandschutzes ebenfalls zur Verfügung stellen. Dazu sind in den amtsangehörigen Kommunen gleichlautende Beschlüsse zu fassen.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt für die Stadt Biesenthal zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 15/2026

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Biesenthal und dem Amt Biesenthal-Barnim zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung im Konvoi-Verfahren (interkommunale Wärmeplanung)

Beschlusstext

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. den Abschluss des anliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrages im Sinne des § 3 BbgWPV zur Kommunalen Wärmeplanung.
2. Der Amtsdirektor wird ermächtigt Änderungen am Vertrag vorzunehmen, sofern der Grundcharakter des Vertrages nicht verändert wird.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 18/2026

Vergabe von Bauleistungen zum Projekt: Umfeldgestaltung Kirschallee 2 - 5 in 16359 Biesenthal

Beschlusstext

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Den Auftrag für die Bauleistungen Umfeldgestaltung Kirschallee 2-5 an die Firma

Straßen- und Tiefbau GmbH Aschoff

Schützenweg 3

17268 Templin

mit dem wirtschaftlichsten Angebot in Höhe von 433.922,78 € (brutto) zu erteilen.

2. Die zusätzlich benötigten Haushaltsmittel in Höhe von 35.195,88 EUR werden überplanmäßig aus der Buchungsstelle 61101.601300 – Gewerbesteuer - auf der Buchungsstelle 52201/0403.785300 zur Verfügung gestellt.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 11/2026

Durchführungsbeschluss zum Beleuchtungsneubau Straßenbeleuchtung (SBL) in Biesenthal – Ahornallee, Trappen,- Schwanen- und Sperberweg

Beschlusstext

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Den Beleuchtungsneubau im Ahornallee, Trappen,- Schwanen- und Sperberweg und die damit einhergehende Erhebung von Erschließungsbeiträgen gemäß § 4 Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Biesenthal von den Anliegern i.H.v. 75 % der umlagefähigen Baukosten
2. Die notwendigen überplanmäßigen Mehrauszahlungen für die Maßnahme 601, Trappen, Schwanen- und Sperberweg, in Höhe von 19.800 € werden aus der Maßnahme 581, 2. BA Dewinseesiedlung, zur Verfügung gestellt.
3. Der Amtsdirektor wird beauftragt, vor einer Ausschreibung der Bauleistung die betroffenen Anwohner formlos über die beabsichtigte Maßnahme im Rahmen eines Informationsschreibens zu unterrichten. Nach erfolgtem Vergabebeschluss für die Bauleistungen, sind die betroffenen Anwohner schriftlich über den zeitlichen Umfang der Baumaßnahme und die voraussichtlich zu erwartenden Erschließungsbeiträge zu informieren.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 17/2026
Durchforstung mit Holzeinschlag 2026 im Biesenthaler Stadtwald, Mittelalter Bestand

Beschlusstext

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Den Auftrag für die Bestandspflege mit Holzeinschlag im Stadtwald Biesenthal an das Unternehmen
Mercer Holz Nord GmbH,
Goldbecker Str. 38,
39596 Arneburg
mit dem wirtschaftlichsten Angebot in Höhe von 210.165,00 € Brutto zu erteilen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 13/2026
Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Biesenthal

Beschlusstext

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Friedhofssatzung der Stadt Biesenthal in der geänderten Form.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss Nr. 9/2026
Grundstücksangelegenheiten

- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 10/2026
Grundstücksangelegenheiten

- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 14/2026
Grundstücksangelegenheiten

- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 12/2026
Grundstücksangelegenheiten

- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 19/2026
Grundstücksangelegenheiten

- *Beschluss angenommen*

Biesenthal, 30.04.2026

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen - Sitzungsdienst – Zimmer 204 eingesehen werden.

gez. *Nedlin*
Amtsdirektor

- Ende der sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen und Mitteilungen -

- ENDE DES AMTLICHEN TEILS -

II. NICHTAMTLICHER TEIL

Inhalt

Informationen aus der Amtsverwaltung	39
Nachrichten aus den Gemeinden	40
Aus den Vereinen	43
Veranstaltungen, Termine, Informationen	47
Kirchliche Nachrichten	51
Heimatgeschichtlicher Beitrag	52
Aus den Kinder- & Jugendeinrichtungen	56
Notdienste	61
Sonstiges	62

INFORMATIONEN AUS DER AMTSVERWALTUNG

Sitzungstermine im Juni

Datum	Sitzungen	Beginn	Räumlichkeiten
01.06.2026	Seniorenbeirat der Stadt Biesenthal	17:00	Begegnungsstätte der Stadt Biesenthal
01.06.2026	Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow	18:00	Mensa, Grundschule Grüntal
01.06.2026	Ausschuss Bauen & Infrastruktur der GV der Gem. Marienwerder	19:00	Räumlichkeiten, Gemeindezentrum Marienwerder
02.06.2026	Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim	19:00	Mensa, Grundschule "Am Pfefferberg"
04.06.2026	Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz	19:00	Räumlichkeiten, Begegnungsstätte Rüdnitz
08.06.2026	Kultur- und Sozialausschuss der GV der Gemeinde Melchow	19:00	Räumlichkeiten, Touristisches Begegnungszentrum
09.06.2026	Finanz- und Planungsausschuss der GV der Gemeinde Rüdnitz	19:00	Räumlichkeiten, Begegnungsstätte Rüdnitz
09.06.2026	Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin	19:00	Räumlichkeiten, Gemeindezentrum Tuchen
09.06.2026	Ortsbeirat Danewitz	19:00	Räumlichkeiten, Gemeindehaus Danewitz
10.06.2026	Haushalts- und Sozialausschuss der SVV der Stadt Biesenthal	19:00	Mensa, Grundschule "Am Pfefferberg"
11.06.2026	Kultur- & Sozialausschuss der GV der Gemeinde Rüdnitz	19:00	Räumlichkeiten, Begegnungsstätte Rüdnitz
15.06.2026	Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow	19:00	Räumlichkeiten, Touristisches Begegnungszentrum
15.06.2026	Sozialausschuss der GV der Gemeinde Marienwerder	19:00	Räumlichkeiten, Gemeinde-Vereinshaus Sophienstädt
16.06.2026	Waldbeirat der Stadt Biesenthal	19:00	Mensa, Grundschule "Am Pfefferberg"
18.06.2026	Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ	19:00	Räumlichkeiten, Gemeindezentrum Tempelfelde
18.06.2026	Hauptausschuss der SVV der Stadt Biesenthal	19:00	Mensa, Grundschule "Am Pfefferberg"
22.06.2026	Ausschuss zur Koordinierung der Ortsteilangelegenheiten der Gemeinde Marienwerder	19:00	Räumlichkeiten, Gemeindezentrum Marienwerder
22.06.2026	Kultur- und Sozialausschuss der GV der Gemeinde Breydin	19:00	Räumlichkeiten, Kulturraum Trampe
24.06.2026	Bauausschuss der SVV der Stadt Biesenthal	19:00	Mensa, Grundschule "Am Pfefferberg"
25.06.2026	Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder	19:00	Räumlichkeiten, Mensa der Grundschule und Kita Mäusestübchen Marienwerder

Änderungen möglich.

Fundgegenstände bitte im Amt Biesenthal-Barnim abholen

Folgende Fundgegenstände wurden im Fundbüro abgegeben:
mehrere Schlüssel, Handy und Fahrräder

Zur Abholung melden Sie sich beim Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal, Telefon: 03337/459966 mit Terminvereinbarung. Das Amt bewahrt die Fundsachen ein halbes Jahr lang auf. Nicht abgeholte Gegenstände gehen in das Eigentum des Finder oder des Amtes über.

Öffnungszeiten des Amtes Biesenthal-Barnim

Montag 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr

Dienstag 9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr

Mittwoch und Freitag geschlossen



NACHRICHTEN AUS DEN GEMEINDEN

Biesenthal, Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüdnitz, Sydower Fließ



25. WUKENSEE FEST



26. + 27. JUNI 2026 • STRANDBAD WUKENSEE
www.biesenthal.de

STADT BIESENTHAL◊ **Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters**

Dienstag 16.00 – 18.00 Uhr, Rathaus Biesenthal, Am Markt 1
 Wir bitten um vorherige Terminabsprache, T 03337/2003

◊ **Erreichbarkeit des Sekretariats**

Dienstag 9 – 12 Uhr, 14 – 18 Uhr / Donnerstag 9 – 12 Uhr
 T 03337/2003, Fax 03337/3050,
 E-Mail: buergermeister@biesenthal.de

◊ **Sprechzeiten des Ortsvorstehers in Danewitz**

Herr Detlef Matzke
 Termine im Juni 2026 : 09. und 23. Juni 2026
 Die Sprechstunde findet jeweils dienstags im Gemeindehaus
 von 18:00 Uhr bis 19:00 statt.

◊ **Öffnungszeiten der Bibliothek Biesenthal:**

montags und donnerstags von 13.00 – 18.00 Uhr

◊ **Arbeitslosenservice-Einrichtung Bernau**

Bürgerberatungen in Biesenthal, Am Markt 1, Rathaus
 Sprechstunde: jeden 2. Dienstag im Monat
 Nächster Termin 09. Juni 2026 / 9.00 – 12.00 Uhr

◊ **Sprechzeiten****BHV Immobilienverwaltung und Management GmbH**

Mietersprechstunde jeden 2. Dienstag im Monat –
 nächster Termin 09. Juni 2026 von 15.00 – 17.00 Uhr
 Kontakt:
 Telefon: 0 33 38/ 36 95 61
 Fax: 0 33 38/36 95 60
 e-mail: info@bhv-group.de



Spenden- und Sponsorenaufruf für das 25. Wukenseefest am 26. + 27. Juni 2026

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Biesenthal, zum 25. Mal wird unser traditionelles Wukenseefest, in diesem Jahr stattfinden.

Fleiß und viel ehrenamtliches Engagement allein reichen nicht aus. Es bedarf auch in erheblichem Maße finanzieller Mittel.

Aus diesem Grund bitten wir Sie heute um Ihre Unterstützung in Form einer Spende oder eines Sponsoringvertrages!

Auch in diesem Jahr planen wir neben dem sportlichen Wettkampf im Drachenbootfahren viele weitere Attraktionen.

Vielleicht ist es Ihnen möglich, das 25. Wukenseefest finanziell zu unterstützen.

Jeder Euro ist willkommen und trägt ein Stück mehr dazu bei, das Fest für uns als BiesenthalerInnen und für unsere Gäste zu einem Höhepunkt im Jahr zu machen.

Für die Unterstützung in Form eines Sponsoringvertrages, haben wir Ihnen verschiedene Sponsoring-Pakete zusammengestellt. Diese senden wir Ihnen gern zu.

Kontaktieren Sie uns gern.

E-Mail: buergemeister@biesenthal.de

Ihre Spende bitten wir auf das Konto der Stadt Biesenthal zu überweisen.
 Sparkasse Barnim

IBAN: DE92 1705 2000 3100 4000 10

BIC: WELADED1GZE

Kennwort: Unterstützung Wukenseefest 2026

Für Ihre großzügige Spende oder Ihr Sponsoring danke ich Ihnen recht herzlich im Voraus.

*Carsten Bruch
 Bürgermeister
 der Stadt Biesenthal*

NACHRICHTEN AUS DEN GEMEINDEN

Biesenthal, Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüdnitz, Sydower Fließ

Biesenthal radelt wieder! – STADTRADELN 2026 startet 02. Juni – 22. Juni 2026





Nach dem gelungenen Auftakt im letzten Jahr heißt es auch 2026 wieder: Aufsteigen, lostreten und Kilometer sammeln!

Die Stadt Biesenthal ist erneut beim STADTRADELN dabei – und wir wollen gemeinsam noch mehr erreichen als beim ersten Mal.

Was steckt dahinter?

STADTRADELN ist ein bundesweiter Wettbewerb, bei dem wir 21 Tage lang möglichst viele Wege klimafreundlich mit dem Fahrrad zurücklegen. Egal ob du täglich im Sattel sitzt oder eher Gelegenheitsradler bist – jeder Kilometer zählt!

Warum mitmachen?

-  Du tust etwas für deine Gesundheit
-  Du schützt aktiv das Klima
-  Du stärkst die Lebensqualität in unserer Stadt
-  Du wirst Teil eines starken Miteinanders

Ob auf dem Weg zur Arbeit, zur Schule, zum Einkaufen oder einfach in der Freizeit: **Lass das Auto stehen und entdecke Biesenthal neu – auf zwei Rädern.**



Gemeinsam mehr erreichen

Gründe ein Team mit Freunden, Familie, Kollegen oder schließe dich einem bestehenden Team an. Fordert euch gegenseitig heraus und zeigt:

Biesenthal kann Rad!

Im letzten Jahr waren wir schon stark unterwegs – **2026 legen wir noch eine Schippe drauf!**

Mitmachen ist ganz einfach:

-  Registrieren unter: <https://www.stadtradeln.de/biesenthal>
-  Team beitreten oder neu gründen
-  Losradeln und Kilometer sammeln

Unser Ziel 2026:

Mehr Teams, mehr Kilometer, mehr Begeisterung – und vor allem: **noch mehr Menschen aufs Fahrrad bringen.**

Ich lade Sie und Euch herzlich ein, dabei zu sein. Jeder Beitrag zählt – für unsere Stadt, unsere Umwelt und unser Miteinander.

Auf geht's, Biesenthal – **wir radeln gemeinsam los!**

*Carsten Bruch
Bürgermeister Stadt Biesenthal*

GEMEINDE BREYDIN

◇ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Herr Thomas Höhns
jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat
16.00 Uhr bis 16.55 Uhr Tuchen Gemeindezentrum
17.00 Uhr bis 18.00 Uhr Trampe Kulturraum

◇ Bibliothek und Gemeindearchiv Breydin

Mühlenweg 35 | Tuchen-Klobbicke
Öffnungszeiten:
1. Mittwoch im Monat von 18 Uhr bis 19.15 Uhr
3. Mittwoch im Monat von 17 Uhr bis 18 Uhr
und nach Vereinbarung Tel. 0162/9400471 Karin Baron
Ansprechpartnerin Gemeindezentrum – Sandra Müller
Tel. 0173/6208596

GEMEINDE MARIENWERDER

◇ Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin

Änderungen der Sprechzeiten der Ehrenamtlichen Bürgermeisterin der Gemeinde Marienwerder

Die Bürgersprechstunden finden ab sofort im Rahmen des Ausschusses zur Koordinierung der Ortsteilangelegenheiten (AKO) – in der Regel **an jedem dritten Montag im Monat, 19 Uhr** im Gemeindezentrum in Marienwerder – statt.

Unabhängig davon können auch weiterhin individuelle Gesprächstermine mit der Bürgermeisterin vereinbart werden - telefonisch unter 0160 974 77249 oder per Mail an heimat.marienwerder@t-online.de

GEMEINDE MELCHOW

◇ Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Die Sprechstunde findet im Ortsteil Melchow im „Touristischen Begegnungszentrum Lindengarten“ statt.

Eine Terminabsprache unter der Rufnummer T 03337/42 56 99 ist wünschenswert. Weiterhin können Sie mir Ihre Wünsche und Anregungen jederzeit unter buergemeister@melchow.de senden. Kontakt zur Gemeinde Melchow:

- Ehrenamtlicher Bürgermeister Ronald Kühn, T 03337/ 425699
- Ortsvorsteher des Ortsteils Melchow Udo Springer
- Ortsvorsteher des Ortsteils Schönholz Stefan Meier

Ehrenamtliche Pflegelotsin in Schönholz: Ines Leusch, T 03334 3891536

NACHRICHTEN AUS DEN GEMEINDEN

Biesenthal, Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüdnitz, Sydower Fließ

GEMEINDE RÜDNITZ

◊ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

dienstags, 17.30 bis 19.00 Uhr im Gemeindebüro oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03338 3521)

Bahnhofstr. 12 , Rüdnitz

(Begegnungsstätte gegenüber dem Reiterhof)

Buchungen der Gemeindezentren über das Gemeindebüro oder unter Tel. 03338 / 36 70 806

Liebe Rüdnytzerinnen, liebe Rüdnytzer,

wie Sie sicher der Presseberichterstattung der letzten Wochen entnommen haben, haben Bundesrat und Bundestag sich Ende vergangenen Jahres auf die Verteilung der Mittel aus dem Infrastruktur-Sondervermögen des Bundes geeinigt und dies in einem Gesetz fixiert. Von den 500 Milliarden Euro, die die Bundesrepublik in den nächsten 12 Jahren an neuen Schulden aufnehmen wird, um zusätzliche Infrastrukturmaßnahmen zu finanzieren, wird ein Anteil vom 100 Mrd. € für Projekte der Länder, Kreise und Kommunen zur Verfügung gestellt werden. Dem Land Brandenburg stehen demnach insgesamt knapp 3 Mrd. € zur Verfügung.

Nach einem fest definierten einheitlichen Schlüssel entfallen für die Landkreise ca. 450 Mio. € und auf die Gemeinden im Land Brandenburg ca. 1 Mrd. Euro. Die Verteilung der Mittel erfolgt zur Hälfte auf der Basis der Einwohnerzahlen und zur anderen Hälfte auf der Basis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Auf die Gemeinde Rüdnitz entfallen aus dem Sondervermögen exakt 891.842 Euro, die die Gemeinde eigenverantwortlich im Verlauf von 12 Jahren ausgeben kann. Hier ist die Gemeinde allerdings nicht gänzlich frei, was den Einsatz der Mittel betrifft. Wir müssen uns an die strikten Vorgaben des Gesetzes halten. Finanziert werden dürfen nur investive Maßnahmen, die noch nicht begonnen haben. Wir dürfen sie also gerade nicht konsumtive Ausgaben wie Personalausgaben oder soziale Projekte verwenden, so wünschenswert diese auch sein mögen.

Die Gemeindevertretung Rüdnitz hat sich in der Sitzung am 7. April mit der Verteilung dieser Gelder auf mögliche Projekte beschäftigt. In einem ersten Schritt hat die Gemeindevertretung beschlossen, 221.000 Euro für bereits geplante und genau definierte Brandschutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Das Amt Biesenthal-Barnim als Träger des Brandschutzes wird diese Projekte koordinieren und die entsprechenden Maßnahmen zeitnah beauftragen. Um das geplante Gesamtvolumen von 1.350.000 Euro für Brandschutzmaßnahmen im Bereich des Amtes Biesenthal-Barnim sicherstellen zu können, war es notwendig, dass alle sechs amtsangehörigen Gemeinden für die Ihnen zur Verfügung stehenden Gelder gleichlautende Beschlüsse fassen. Zweck der Beschlüsse war die anteilige Übertragung der Berechtigung zum Mittelabruf auf das Amt Biesenthal-Barnim. Diese Entscheidungen sind mittlerweile in allen Gemeinden des Amtes nach teils langen Diskussionen erfolgt.

Wie wichtig der Brandschutz für uns alle sein kann, sei am Beispiel des Brands der Waldschutzhütte im Forst bei Albertshof erwähnt: Am 1. Mai ging die Hütte vermutlich durch Brandstiftung lichterloh in Flammen auf. Ohne das umsichtige Agieren eines zufällig vorbeikommenden Bürgers, der in den Morgenstunden gleich die Feuerwehr alarmiert hat, wären die Löscharbeiten unterblieben oder zu spät gekommen und der Wald in Albertshof wäre bei der herrschenden großen Trockenheit in Flammen aufgegangen. Auch auf diesem Wege ein herzliches Dankeschön an den aufmerksamen Bürger und die Kameradinnen und Kameraden der Feuer-

wehren aus Rüdnitz, Biesenthal, Tempelfelde, Eiche, Birkholz und Bernau Stadt, die am Maifeiertag durch ihren ehrenamtlichen Einsatz einen möglichen Großbrand in unserer Rüdnytzer Gemarkung verhindert haben.

Die der Gemeinde Rüdnitz verbleibenden ca. 670.000 € werden zur Co-Finanzierung gemeindlicher Infrastruktur-Projekte eingesetzt, über deren genaue Bestimmung noch keine Entscheidungen getroffen sind. Wie ich Ihnen bereits berichtet habe, hat die Gemeinde einen ungefähren Finanzbedarf für den Straßenbau in Höhe von 2 Mio. €, der nicht durch Kreditaufnahmen gedeckt werden kann. Daher hat die Gemeindevertretung nun einen Verkauf gemeindeeigener Grundstücke erwogen. Dies gilt NICHT für die Grundstücke auf den Sechsrutenstücken, die über Erbpachtverträge vergeben werden – diese Grundstücke sollen im Eigentum der Gemeinde bleiben, um langfristig durch die Pachteinnahmen für eine solide, kontinuierliche und planbare Einnahmequelle der Gemeinde zu sorgen.

Wie Sie vielleicht schon gesehen haben, hat die Sanierung des Daches des Gemeindezentrums Rüdnitz (KITA Traumhaus) begonnen und wird sich bis in den Juni hinziehen. Allein die Umsetzung dieser Maßnahme, die wegen Marderbefalls notwendig wurde, wird die Gemeinde Rüdnitz ca. 240.000 € kosten. Die gewählte Technologie sollte jedoch eine erneute Besiedlung mit Marder-Familien dauerhaft verhindern.

Im Zusammenhang mit der KITA darf ich Sie darüber informieren, dass nach einem Ausschreibungsverfahren die Stelle der KITA-Leiterin mit Frau Christin Krüger seit 01.04.2026 nun wieder dauerhaft besetzt ist. Ich wünsche ihr und dem gesamten Team der KITA Traumhaus eine glückliche Hand, gemeinsam mit den Eltern die Betreuung unserer Kinder auf ein neues Niveau zu heben und hoffe, dass künftig alle in Rüdnitz wohnen KITA-Kinder auch durch unsere kommunale KITA betreut werden können. Sollten Sie als Eltern noch unschlüssig sein, lade ich Sie herzlich ein, sich ein eigenes Bild von der Rüdnytzer Situation zu machen. Gern können Sie dazu Gesprächs- oder Besichtigungstermine mit der KITA Traumhaus vereinbaren.

Abschließend möchte ich Sie einladen, an den in den nächsten Tagen oder Wochen stattfindenden Veranstaltungen teilzunehmen: Der Förderverein der Dorfkirche freut sich zum Musikschulenkonzert am 30. Mai viele Interessierte begrüßen zu dürfen, die Freiwillige Feuerwehr will sich mit den Wettkämpfen am Amtsfeuerwehrtag (13. Juni) vorstellen und Ihre Leistungsfähigkeit demonstrieren. Das Kinderfest wird am 06. Juni auf dem großen Spielplatz in der Bahnhofstraße mit einem breit gefächerten Angebot aufwarten. Das Kinderfest wird in diesem Jahr wieder mit einem Kinder- und Babysachen-Trödelmarkt verbunden. Am 20. Juni wird es für die Erwachsenen wieder die Möglichkeit geben, bei hoffentlich sehr schönem Wetter, in den Sommer zu tanzen.

Ich wünsche Ihnen einen sonnigen Start in den Sommer!

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Hoffmann

Ehrenamtlicher Bürgermeister

GEMEINDE SYDOWER FLIEß

◊ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

von 17 – 18 Uhr (Hort Grüntal oder Gemeindezentrum Tempelfelde)

Änderungen werden in den Schaukästen ausgehangen

Nächster Termin 01.06.2026 Hort Grüntal

Kontakt: s.seemke@t-online.de | Telefon: 0175 20 80 248

AUS DEN VEREINEN

Tourist - Information Am Markt 1

16359 Biesenthal – Im Alten Rathaus
Tel. / Fax: 0 33 37 - 49 07 18
Homepage: www.machmalgruen.de
E-mail: biesenthal@barnim-tourismus.de



Tourismusverein
**Naturpark
Barnim**

Öffnungszeiten Mai bis Oktober

Di 10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Do + Fr. 10.00 - 16.00 Uhr
Sa + So 10.00 - 16.00 Uhr

Öffnungszeiten November bis April

Di 10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Do + Fr. 10.00 - 14.00 Uhr
Sa 10.00 - 14.00 Uhr

Tourist - Information

Bahnhofplatz 2 – Im Bahnhof Wandlitzsee
16348 Wandlitz
Tel.: 03 33 97 / 67 277 / Fax: 03 33 97 / 67 279
E-mail: wandlitz@barnim-tourismus.de

Osterfeuer 2026 in Tempelfelde bringt die Menschen zusammen

Nach einem langen und teils intensiven Winter wurde am 4. April 2026 in Tempelfelde das traditionelle Osterfeuer entzündet. Ganz im Sinne alter Bräuche sollte es die Wintergeister vertreiben und den Frühling begrüßen, verbunden mit der Hoffnung auf mehr Licht, Wärme und sonnige Tage.

Viele große und kleine Einwohner der Gemeinde Sydower Fließ sowie Gäste aus den umliegenden Orten ließen sich diese Gelegenheit nicht entgehen. Endlich wieder zusammenkommen, ins Gespräch kommen und gemeinsam Zeit verbringen, genau das machte den Abend für viele so attraktiv.

Organisiert wurde die Veranstaltung vom Gesangverein Harmonie Tempelfelde e.V. und dem Förderverein der Löschgruppe Tempelfelde e.V. Mit viel Einsatz und guter Abstimmung sorgten sie für einen rundum gelungenen Ablauf.

Auch für das leibliche Wohl war gesorgt. Bei Gegrilltem und Getränken ergaben sich viele Gespräche, oft mit Menschen, die man schon lange nicht mehr gesehen hatte. Die Kinder hatten ihren Spaß bei der Suche nach kleinen Naschereien und trugen so zusätzlich zur fröhlichen Stimmung bei.

Während des gesamten Abends herrschte eine angenehme und einladende Atmosphäre. In den kühler werdenden Abendstunden sorgte das Feuer für wohlige Wärme und unterstrich die gemütliche Stimmung auf dem Platz.

Das Fazit des Abends fällt durchweg positiv aus. Tempelfelde hat einmal mehr gezeigt, wie lebendig das gemeinschaftliche Miteinander vor Ort ist. Die Veranstaltung wurde von den Besuchern sehr gut angenommen und erfüllte die Erwartungen der Initiatoren.

Ein besonderer Dank gilt allen Helferinnen und Helfern, die mit viel Engagement zum Gelingen beitrugen, von der Vorbereitung über die Durchführung bis hin zum Aufräumen. Ebenso wird dem Amt Biesenthal-Barnim und den Gemeindemitarbeitern für ihre Unterstützung herzlich gedankt.

Der Vorstand

Gesangverein Harmonie Tempelfelde e.V.

Feste feiern, wie sie fallen...

erst Recht, wenn es sich um runde Geburtstage handelt!

Ende Februar konnte unsere Sportfreundin Helga Fährmann aus der Abteilung Kegeln ihren 80. Geburtstag feiern. Mit den Damen der Abteilung ließ es sich Helga nicht nehmen darauf anzustoßen! Auch wir, als Verein, wünschen ihr alles Gute und Gesundheit und immer „Gut Holz“!



Helga Fährmann 3. V.r. mit ihren Sportfreunden beim Anstoßen

Einen weiteren runden Geburtstag feierte Anfang März unsere Sportsfreundin Annett Klingsporn aus der Abteilung Tischtennis. Einige ihrer Mitspieler ließen es sich nicht nehmen ihr persönlich zu gratulieren. Auch ihr wünschen wir alles Gute und Gesundheit und immer „Gut Schmetter“!



Annett Klingsporn bei der Präsentübergabe ihres Handtuches

Beide Jubilare erhielten von ihren Sportsfreunden Präsente, bei denen der Verein sich finanziell beteiligte und zusätzlich eine kleine Überraschung.

Wir als Verein wünschen beiden Jubilaren alles Gute für ihr neues Lebensjahr, viel Glück, viele sportliche Erfolge und vor allem viel Gesundheit, die in der heutigen Zeit besonders wichtig ist.

Thomas Strecker

Präsident

Sv Freya Marienwerder

Die Hauptsaison steht vor der Tür Tourismusverein bereitet sich auf Gäste vor

Neugierig auf unsere Region zu machen, das ist die Aufgabe unseres Tourismusvereins. Auch in diesem Jahr haben wir dafür einen Maßnahmenplan ausgearbeitet, der am 31. März vom A1-Ausschuss des Amtsausschusses bestätigt wurde. Darin haben wir uns eine Reihe von Angeboten vorgenommen, sowohl für Gäste als auch Einheimische.

So laden wir zu einer Vogelstimmen-Wanderung durch das Biesenthaler Becken für Kinder ab 6 Jahren ein, «Es pfeift und singt im Barnimer Land» mit Andreas Krone vom Naturschutzbund Barnim. Zur besseren Vorbereitung bitten wir um telefonische Anmeldung unter (033 37) 49 07 18.

„Auf den Spuren des märkischen Adels“ wird eine geführte Wanderung angeboten, deren Termin zu Redaktionsschluss noch nicht feststand. Die im letzten Jahr sehr erfolgreich durchgeführte Tour führt vom Schlossberg Biesenthal zum Schlosspark Lanke und zurück.

Für Schulen, Horte und Träger der Sommerferien-Betreuung bieten wir kindorientierte Führungen durch das Stadtgebiet Biesenthal an. Bei Interesse rufen Sie uns gerne an! Außerdem bereiten wir einen Workshop über kinderfreundliche Angebote im Barnim vor, der im Kulturbahnhof Biesenthal stattfinden soll.

Was unsere Region zu bieten hat, machen wir in den nächsten Monaten auch in der Fremde publik. So sind wir beim „Tag der offenen Tore“ der Niederbarnimer Eisenbahn am 6. Juni in Basdorf, beim 31. Berliner Umweltfestival am 7. Juni, beim Naturparkfest am 5. September in Bernau sowie beim Wandlitzer Museums- und Erntefest im Frühjahr und Herbst mit eigenen Info-Ständen dabei, ebenso beim Fest der Mittsommernacht, zu dem das Haus Grüntal am 20. Juni einlädt. Unsere Gastfreundlichkeit beweisen wir gerne auch bei der Betreuung der Läuferinnen und Läufer des „hike & run24“ auf ihrem nächtlichen Lauf vom 8. Mai zum 9. Mai durch Melchow.



Jetzt schon richten wir unseren Blick in die nächsten Jahre und kümmern uns mit um die Konzeption eines Rundwanderweges um Breydin, arbeiten bei der Erstellung von drei Innen- und Altstadtwanderungen in Biesenthal mit und stellen einen Flyer für den Märchenpfad in Melchow samt einer Familienwanderung zusammen.

Eines der größten Projekte wird wiederum der „Lebendige Adventskalender“ sein, der schon jetzt für den Dezember mit ersten Anfragen vorbereitet wird.

Lutz Lorenz, Tourismusverein

Elterninitiative „Dabei-Sein-Wollen!“ stellt sich vor!

Wir sind eine Elterninitiative für Familien mit behinderten Kindern im Landkreis Barnim. Bei uns geht es um Gemeinschaft, gegenseitige Unterstützung und darum, die Belange unserer Kinder gemeinsam sichtbar zu machen.

In unserem Signal-Chat tauschen wir uns über den Alltag, Erfahrungen und Hilfsangebote aus. Einmal im Monat treffen wir uns außerdem zum Elternstammtisch in Bernau, zum Reden, Lachen, Durchatmen und Krafttanken.

Schaut gerne vorbei oder meldet euch bei uns. Wir freuen uns über jedes neue Gesicht.

Mehr Informationen unter www.dabei-sein-wollen.de oder per Mail an kontakt@dabei-sein-wollen.de

Elternstammtisch 2026

08.01.2026	14.05.2026	10.09.2026
12.02.2026	11.06.2026	08.10.2026
12.03.2026	09.07.2026	12.11.2026
09.04.2026	13.08.2026	10.12.2026

Kinder sind immer willkommen!

Ort: „Stadtmauertreff“, An der Stadtmauer 12, 16321 Bernau
www.dabei-sein-wollen.de



Einladung
Schützenfest 2026
der Schützengilde Biesenthal 1588 e. V.



Samstag, den 06.06.2026

13:45 Uhr Treff auf dem Marktplatz
14:00 Uhr Eröffnung des Schützenfestes
14:30 Uhr Kanonenböller
Ab 15:00 Uhr Kuchenbasar und Herzhaftes
15:00 – 17:30 Uhr Bürgerschießen, Hüpfburg usw.
17:00 'The Leprechaunas' (Traditional Irish Folk aus Berlin)
18:00 – 18:30 Uhr SIEGEREHRUNG Bürgerschießen
19:00 Uhr Proklamation
20:00 'Die Legatos' (Band)
21:00 Uhr 'AGELESS' (Die Partyband Berlins)
Ende gegen 1:00 Uhr



SV 1968
Meichow / Grüntal
e. V.

Kindersportfest 2026

27. Juni 2026
10:00 – 14:00 Uhr
Sportplatz am Postweg 5
16230 Grüntal

Kinderfußball Kinderschminken Hüpfburg Tolle Gewinne

♥ Und viele weitere Überraschungen! ♥

Für das leibliche Wohl ist gesorgt:

Eis Leckerer vom Grill Slushys Crêpes Kuchen Kalte Getränke

♥ Kommt vorbei – wir freuen uns auf euch! ♥



Miteinander-Füreinander

Jeder ist vor Ort willkommen: Menschen in der späten Lebensphase, Pflegebetroffene und Zugehörige

**Gemeinschaft:
in entspannter
Atmosphäre
neue Kontakte
knüpfen**

Begegnungscafé

Ein Treffpunkt für Austausch und Information.

Wo?

Begegnungsstätte der Stadt Biesenthal
August Bebel-Str. 19
16359 Biesenthal

Wann?

14:30-16:30 Uhr

23.06.2026 25.08.2026

28.07.2026 22.09.2026



Begegnung & Beratung

Aufwind vor Ort E-Mail:
03338 - 661 650 Aufwind@lobetal.de



Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Amtsblatt des Amt Biesenthal-Barnim.
Anmeldung erbeten – für eine bessere Planung.

Diese Maßnahme ist gefördert durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV).

Begegnungscafe startet:

Auftaktveranstaltung mit Bürgermeister Carsten Bruch

Am 21.04.2026 lud das Team „Aufwind vor Ort“ und die Pflegelotsinnen der Stadt Biesenthal erstmals zum neuen Seniorencafe – künftig - „**Begegnungscafe**“ – **in der Begegnungsstätte der Stadt Biesenthal, August-Bebel-Str. 19** ein. Bürgermeister Carsten Bruch nahm am Eröffnungsnachmittag teil. Bei selbstgebackenem Kuchen und frisch aufgebrühtem Kaffee fand der erste lebhafteste Austausch statt: Was wünschen sich die Teilnehmenden? Wie häufig sollen die Treffen stattfinden? Das gemeinsame Ergebnis: Zeit und Raum zum Kennenlernen und Gespräch stehen im Mittelpunkt – ergänzt um kurze, verständliche Informationen zu relevanten Themen.

Das nächste Treffen am 23.06.2026 um 14.30 Uhr steht unter dem Motto „Smartphone und Co. – einfach und verständlich erklärt“. Dort werden Grundlagen gezeigt und Fragen in Ruhe beantwortet.

Ziel des Begegnungscafes ist das Prinzip „miteinander – füreinander“, ein offener Treffpunkt für Austausch, Unterstützung und neue Bekanntschaften. Dieses Angebot richtet sich gezielt an Menschen in der späten Lebensphase bzw. an Pflegebetroffene.

Herzliche Einladung

Wir laden Sie herzlich ein, Teil des Begegnungscafes zu werden. Wir freuen uns über Ihre Rückmeldungen zu gewünschten Themen

Ihre Ideen gestalten die Treffen mit!



Ihr Aufwind vor Ort und
Ihre Pflegelotsinnen

Bei der Organisation
eines Fahrdienstes zum
Begegnungsangebot
unterstützen wir Sie
gerne.

Bitte melden Sie sich
bei uns.

Kontakt
Aufwind vor Ort:
Aufwind@lobetal.de
03338-661650

VERANSTALTUNGEN, TERMINE, INFORMATIONEN

**VERANSTALTUNGSPLAN
der Volkssolidarität Juni 2026**



Ort : Begegnungsstätte der Stadt Biesenthal
August-Bebel-Str. 19, 16359 Biesenthal
Tel: 03337 / 4515614 (neu)

DATUM	UHRZEIT	VERANSTALTUNG
<i>(Änderungen vorbehalten)</i>		
Mo 01.06.2026	13:00 Uhr	Kartenspiele
Mi 03.06.2026	14:00 Uhr	Zumba - Stuhltanz Koordination und Spaß
Do 04.06.2026	17:30 Uhr	QiGong
Mo 08.06.2026	13:00 Uhr	Kartenspiele
Mi 10.06.2026	geschlossen	wegen Tagesausflug zum Tegeler See
Do 11.06.2026	17:30 Uhr	QiGong
Mo 15.06.2026	13:00 Uhr	Kartenspiele
Mi 17.06.2026	14:00 Uhr	Urania: Die Strauß – Dynastie Referentin: Frau Baumgarten
Do 18.06.2026	10:00 Uhr	Café Atempause (Pakt für Pflege) Erfahrungen - Ratschläge - Hilfe- stellungen - für pflegende Angehörige
	17:30 Uhr	QiGong
Mo 22.06.2026	13:00 Uhr	Kartenspiele
Di 23.06.2026	14.30 Uhr	Seniorencafe (Pakt für Pflege)
Mi 27.05.2026	14.00 Uhr	Geburtstag des Monats
Do 28.05.2026	17:30 Uhr	QiGong

Hinweis:

Busfahrt zum Tegeler See am 10.06.2026

Alle Teilnehmer, die einen Rollator einladen müssen, treffen sich ab 9.45 Uhr zur Abfahrt 10.00 Uhr auf dem Aldi – Parkplatz

Es werden alle Bushaltestellen - Aldi-Parkplatz - bis Niephagenstr. - angefahren.

Wir bitten sich ab 10.00 Uhr an den angemeldeten Haltestellen einzufinden.

Die OG Biesenthal der Volkssolidarität lädt herzlichst ein:

Montag + Mittwoch 13.00 – 17.00 Uhr

Die Begegnungsstätte ist telefonisch zu den Öffnungszeiten unter **03337 – 4515614** zu erreichen.

Bitte geben Sie Ihre Telefonnummer für einen möglichen Rückruf an.

**DORF-, VEREINS- UND
SCHÜTZENFEST
TEMPELFELDE
11.07.2026**

 **Festumzug um 14 Uhr
Start: Sänglerplatz**

Im Anschluss ist für das leibliche Wohl gesorgt.

**Hüpfburg, Kletterwand,
Schießbude, Kegeln mit tollen Preisen
17 Uhr Kinderprogramm mit Vicky Holiday**

 **DJ**  **Karaoke & LED Show**

**Kommt vorbei, feiert mit uns und erlebt einen
fröhlichen Tag
für die ganze Familie.
Ende 1:00 Uhr**

**Shuttleservice Tempelfelde-Grüntal von 13:30 bis 1:00 Uhr.
Ein herzliches Dankeschön an alle Sponsoren.**

Seniorentreff

**Termine
2026**



14 - 16 Uhr

**Touristisches
Begegnungszentrum
Melchow**

Liebe Seniorinnen und Senioren,

wir laden Sie herzlich zu einem ungezwungenen Nachmittag im TBZ Melchow ein – mit Kaffee, Gesprächen, Spielen und Bastelspaß. Frau Plath übernimmt die Schirmherrschaft, unterstützt vom Kultur- und Sozialausschuss.

Termine 2026 jeweils von 14:00 bis 16:00 Uhr:

Donnerstag, 15.01.	Donnerstag, 21.05.	Donnerstag, 10.09.
Donnerstag, 12.02.	Donnerstag, 11.06.	Donnerstag, 08.10.
Donnerstag, 12.03.	Donnerstag, 09.07.	Donnerstag, 12.11.
Donnerstag, 09.04.	Donnerstag, 13.08.	

Ob Sie gemütlich plaudern oder kreativ werden möchten – Kaffee und Tee stehen bereit – wir freuen uns auf Sie!



HOFTHEATER

SIXPACK IM SPECKMANTEL

MIT SASCHA GLUTH
REGIE
JÖRG STEINBERG
ASSISTENZ
ANETT BUCHINSKI
AUSSTATTUNG/KOSTÜM
JULIA HORVATH

ANDY NEUMEISTER.
EIN MANN.
EIN KÖRPER.
ZU VIELE ÜBUNGEN.
EINE RASANTE KOMÖDIE
ÜBER MIDLIFE-CRISIS,
FITNESSWAHN UND
FALSCHES MOTIVE.

WO:
IM INNENHOF DES
TOURISTISCHEN
BEGEGNUNGSZENTRUMS
MELCHOW
EBERSWALDER STR. 9
16230 MELCHOW

ESSEN UND GETRÄNKE
VOR ORT ERHÄLTICH

19. JUNI 2026
EINLASS 18:00
BEGINN 19:00 UHR

TICKETS:

AB 30,00 €. ERHÄLTICH:
- ONLINE ÜBER QR-CODE
- VOR ORT FÜR 20,00 € BEI:
WOLFGANG LINDT TEL. 03357 451162
SYBILLE BRAUER TEL. 0172 1363902
ANDREAS BERGENER TEL. 01511 0365584

ONLINE: 

Karten im Vorverkauf für das Hoftheater „Sixpack im Speckmantel“ können bei Brauer Sybille, Lindt, Wolfgang und Bergener Andreas erworben werden.

Regelmäßige Angebote für Menschen mit Handicap

telefonische Sprechstunde
jeden 1. und 3. Montag im Monat von 15 – 17 Uhr
Tel: **0152 34 66 29 98**

Außerhalb dieser Termine per Mail

E-Mail: behindertenbeauftragte@stadt-biesenthal.de

Austausch über Whatsapp Gruppe „Biesenthal exklusiv inklusiv“



Andrea Luplow / Ehrenamtliche Behindertenbeauftragte der Stadt Biesenthal

„Ich sehe euch, und ich höre euch“ – Ein Jahr als Behindertenbeauftragte in Biesenthal

Von Andrea Luplow, ehrenamtliche Behindertenbeauftragte der Stadt Biesenthal

Als ich am 10. April 25 von den Stadtverordneten als ehrenamtliche Behindertenbeauftragte ernannt wurde, wusste ich, dass diese Aufgabe mich fordern würde. Aber ich ahnte nicht, wie sehr sie mich berühren würde. In diesem Jahr durfte ich erleben, wie stark, mutig und offen die Menschen in unserer Stadt sind. Diese Begegnungen haben mich geprägt.

Nähe entsteht, wenn wir miteinander sprechen

Ein wichtiges Ziel war es für mich, erreichbar zu sein. Deshalb habe ich die WhatsApp-Gruppe „Biesenthal exklusiv inklusiv“ ins Leben gerufen und regelmäßige telefonische Sprechstunden eingeführt – immer am ersten und dritten Montag im Monat. Viele haben mir ihr Vertrauen geschenkt, haben angerufen, geschrieben, ihre Sorgen und Hoffnungen geteilt. Die Stammtische – für Menschen mit Handicap und für Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen – haben sich zu warmen, ehrlichen Treffpunkten entwickelt.

Barrieren, die verletzen – und Barrieren, die wir gemeinsam abbauen

Die Gespräche handeln oft von Hindernissen im Alltag: einer Ampel, die zu schnell umschaltet, Gehwege, die unüberwindbar wirken, von fehlenden barrierefreien Toiletten, gefährlichen Stellen im Straßenverkehr, aber auch vom Bürokratiewahnsinn. Auch wenn manche Anträge lange auf Antworten warten, bleibe ich hartnäckig. Ein kleines, aber bedeutendes Ergebnis ist bereits erreicht: der nun barrierefreie Behördenbriefkasten.

Gemeinschaft trägt

Feste im Haus Sonnenblick, der Diakonietag im Kloster Chorin, das Sommerfest in der Begegnungsstätte, Begegnungen im Landkreis – all dies hat mein Jahr gefüllt. Nicht vergessen sei die Eröffnung des ersten inklusiven FrauenOrtes zu Ehren von Margit Schötschel.

Umfrage: Sichtbar machen, was oft unsichtbar bleibt

Die Umfrage zur Barrierefreiheit war für mich weit mehr als eine Datensammlung. Sie sollte sichtbar machen, wo Menschen mit Beeinträchtigungen im Alltag an Grenzen stoßen – Grenzen, die viele Nichtbetroffene oft nicht wahrnehmen. Jede Rückmeldung war ein Einblick in ein (noch) unsichtbares Problem. Mit der Präsentation der Ergebnisse am 11. März im HSA und der Veröffentlichung (stadt-biesenthal) wollte ich nicht nur informieren, sondern vor allem sensibilisieren.

Inklusion beginnt nicht mit großen Projekten – sie beginnt mit einem offenen Blick füreinander.

Ich sehe euch. Ich höre euch. Und ich werde weiter für euch da sein.

Herzlichst

Andrea Luplow



Mittsommer in Grüntal Einladung zu einem sommerlichen Nachmittag

Am Sonnabend, dem 20. Juni, feiert die Gemeinde Grüntal rund um das „Haus Grüntal“ ein Mitsommernachtsfest. Alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie Gäste der Region sind herzlich dazu eingeladen.

Das Fest beginnt um 14.30 Uhr mit einem Gottesdienst in der Grüntaler Kirche. Eine Stunde später bieten Schülerinnen und Schüler der Grundschule Grüntal im Pfarrgarten ein Programm aus Liedern, einem Boomwhacker-Konzert und Tanzdarbietungen sowie einen Bastel-Tisch im Festzelt, gefolgt von einer Lesung am alten Zirkuswagen um und über das Leben der Bienen.



Willkommen zum Mittsommer rund um das „Haus Grüntal“.
Foto: © Haus Grüntal e. V.

Den ganzen Nachmittag erwarten Sie Stände für das leibliche Wohl: Bratwurst, Spätzle und Pommes, kühle Getränke, Vegetarisches vom Mini Markt Sydower Fließ, und um diese Zeit natürlich auch Kaffee, Kuchen sowie Eis aus dem roten Eis-Mobil des „Café Auszeit“ Biesenthal. Fair gehandelte Schokoladen, Weine oder Kunsthandwerk aus der ganzen Welt bietet der Weltladen Wandlitz, gleich daneben informiert der NABU Naturschutzbund Barnim über Neues und Interessantes zum Natur- und Tierschutz. Die Freiwillige Feuerwehr Grüntal ist mit Geräten aus ihrem Depot für spannende Attraktionen und Stockbrot-Backen dabei. Ihren Bienen-Schaukasten sowie Marmeladen, Liköre und Honig bringt „Schorfheidi“ mit nach Grüntal, gleich neben dem Töpfer-Stand mit Beate Grabert aus dem Ort. Im Festzelt können Bienen-Hotels gebastelt werden und der „Haus Grüntal“-Verein lädt in seinen spirituellen Obstgarten zu „Bäumen für die Seele“.

Um 18.30 Uhr spielt dann das „Wolf-Ferrari-Trio“ in der Grüntaler Kirche unter dem Motto „Saitensprünge- streichFEST“ ein Konzert von Barock bis Rock, bevor der Abend in der untergehenden Mittsommer-Sonne bei einem Lagerfeuer mit Knüppelbrot und Wein ausklingt.

„Rolling Ruhlsdorf“

Am Sonntag, den 21. Juni 2026, lädt die Dorfkirche Ruhlsdorf zur dritten Ausgabe von „Rolling Ruhlsdorf“ ein – einem besonderen Motorradgottesdienst, der Gemeinschaft, Musik und Bewegung miteinander verbindet. Unter dem diesjährigen Motto „Alles NEU“ erwartet die Besucherinnen und Besucher ein kleines Programm für Jung und Alt.

Der Gottesdienst beginnt um 14:00 Uhr in der Dorfkirche Ruhlsdorf (16348 Marienwerder) und wird musikalisch von der Band FatHat begleitet, die mit ihrem Sound für eine besondere Atmosphäre in der Kirche sorgen wird.

Bereits ab 11:00 Uhr sind Gäste herzlich eingeladen, sich auf dem Vorplatz der Kirche bei Gegrilltem, Kuchen, Softeis und sowohl warmen als auch kalten Getränken einzustimmen. Das kulinarische Angebot steht bis 16:00 Uhr zur Verfügung und bietet Raum für Begegnung und Austausch.

Ein weiteres Highlight des Tages ist die gemeinsame Ausfahrt um 15:15 Uhr, die durch das Gemeindegebiet der ev. Gesamtkirchengemeinde führt und eine Strecke von etwas weniger als 30 Kilometern umfasst. Alle Motorradbegeisterten sind herzlich willkommen, daran teilzunehmen.

Schon am Vorabend, dem 20. Juni 2026 ab 18:00 Uhr, beginnt das Wochenende mit einem geselligen „Vorglühen“ inklusive Konzert und Tanz, das auf das große Event einstimmt.

„Rolling Ruhlsdorf“ steht für Gemeinschaft, Offenheit und neue Impulse – ganz im Sinne des diesjährigen Mottos. Die Ev. Gesamtkirchengemeinde Niederbarnim und alle Helfenden freuen sich auf zahlreiche Gäste, Motorräder und Interessierte.

ROLLING RUHLSDORF³ EDITION

MOTORRAD-GOTTESDIENST
DORFKIRCHE RUHLSDORF
Dorfstr. 21 - 16348 Marienwerder

**21. JUNI 2026
14 UHR
MIT MUSIK VON
FAT HAT**

11 BIS 16 UHR
OLDTIMER
KAFFEE & KUCHEN
GRILLSTAND
GETRÄNKE
SOFTEIS

AB 15:15 UHR
AUSFAHRT DURCH DAS
GEMEINDEGEBIET
CA. 30 KM

**VORGÜHEN:
SA: 20.6.26
18-22 UHR
MIT KONZERT**

EVANGELISCHE GESAMTKIRCHENGEMEINDE
Niederbarnim

**RUHLS
DORF**

Fragebogen: evg.ruhlsdorf@kirche-barnim.de

Biesenthal goes IRONMAN

Drei Athleten des SV Biesenthal 90 e.V. starten beim IRONMAN 70.3 Venice-Jesolo und schreiben damit ein neues Kapitel in der Vereinsgeschichte.

Es sind Momente, auf die ein Sportverein stolz sein darf: Drei Mitglieder der noch recht jungen Triathlonsektion des SV Biesenthal 90 e.V. haben sich für einen der renommiertesten Wettkämpfe des internationalen Ausdauersports angemeldet. Sascha Wunderlich, Dr. Erik Herberger und Sebastian Janik werden am 3. Mai 2026 beim IRONMAN 70.3 Venice-Jesolo in Italien an den Start gehen. Und dabei nicht nur für sich selbst schwimmen, radeln und laufen, sondern auch für ihre Heimatstadt Biesenthal.



Vom Wukensee in die Welt

Dass Biesenthal heute überhaupt eine Triathlonsektion hat, ist einer Idee zu verdanken, die vor einigen Jahren am heimischen Wukensee Gestalt annahm: Der erste Wukensee Triathlon war die Geburtsstunde dieser Abteilung – ein lokales Ereignis mit weitreichenden Folgen. Was damals im kleinen Rahmen begann, trägt heute internationale Früchte. Denn Sascha, Erik und Sebastian stehen vor ihrer ersten Teilnahme an einem internationalen Wettkampf. Der IRONMAN 70.3 besteht aus 1,9 km Schwimmen, 90 km Radfahren und 21,1 km Laufen. Kein Sonntagsspaziergang, sondern eine echte Prüfung für Körper, Geist und Ausdauer.

Sechs Monate Schweiß und Disziplin

Seit rund sechs Monaten bereiten sich die drei Athleten neben ihren beruflichen Verpflichtungen intensiv auf den Wettkampf vor – gelegentlich gemeinsam, wenn der Alltag es erlaubt, oft jedoch jeder für sich, in frühen Morgen- und späten Abendstunden. Es ist diese stille, beharrliche Hingabe, die einen Ausdauersportler ausmacht. Und genau das verkörpern Sascha Wunderlich, Dr. Erik Herberger und Sebastian Janik: drei Männer, die sich einer großen Aufgabe gestellt haben und sie mit vollem Einsatz angehen.

Gemeinschaft macht stark – Kussi macht's möglich

Damit die drei nicht nur mit Ausdauer, sondern auch im richtigen Dress an den Start gehen, sorgte eine besondere Initiative für große Freude im Verein. Reinhard Kuß, liebevoll »Kussi« genannt, langjähriges Mitglied und beim 35-jährigen Vereinsjubiläum zum Ehrenmitglied ernannt, setzte sein ausgezeichnetes Netzwerk in der Region in Bewegung. Über persönliche Gespräche, unter anderem im Unternehmerverband, gelang es ihm, Alfred Schwarzrock, Geschäftsführer der EntekS GmbH, als Sponsor zu gewinnen. Schwarzrock, der bereits im vergangenen Jahr den Jugendsport des SV Biesenthal gefördert hat, bewies erneut sein Engagement für den Lokalsport. Diesmal mit der Finanzierung von drei personalisierten Trisuites: maßgefertigte Kombinationsanzüge für alle drei Triatlondisziplinen, im Design des SV Biesenthal 90 e.V. damit sie wie Wettkämpfer auf internationalem Parkett auftreten können.

„Wir sind als Vorstand außerordentlich stolz, dieses Vorhaben unterstützen zu dürfen“, heißt es aus der Vereinsführung. „Dass der SV Biesenthal nun auf einer internationalen Bühne sichtbar wird, ist ein großartiges Zeichen für unsere gesamte Gemeinschaft.“

Danke – von ganzem Herzen

Der SV Biesenthal 90 e.V. dankt Reinhard »Kussi« Kuß für seinen unermüdlchen Einsatz hinter den Kulissen und Alfred Schwarzrock von der EntekS GmbH für die großzügige Unterstützung. Solche Partnerschaften sind das Fundament, auf dem lokaler Sport wächst und gedeiht.



Am 3. Mai heißt es dann: Forza Biesenthal! Wir informieren in unseren Social Media Kanälen und freuen uns danach schon auf den Wukensee-triathlon



Kinderfest auf dem Heideberg

Für die kleinen Besucher: Spiel, Spaß, Malaktionen und Überraschungen!

Auftritte unserer Zappelfüße
Stationen unserer Sektionen

7. JUNI | SONNTAG | 10-14 UHR

Grill- und Pomesstand	FFW Biesenthal
Momos Waffel	DJ Carsten
Cafe Auszeit	Schützenverein
Getrankestände	Hupfburgern
	Ponyreiten
	Angelverein
	Kulti Biesenthal



KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Ev. Gesamtkirchengemeinde Biesenthal – Barnim

16359 Biesenthal, Schulstr. 14
03337 / 3337, c.brust@kirche-barnim.de

Unsere Gottesdienste / Termine im Juni 2026

07.06.2026	1. S. n. Trinitatis	9 Uhr Danewitz 10.30 Uhr Biesenthal
14.06.2026	2. S. n. Trinitatis	10.30 Uhr Biesenthal
21.06.2026	3. S. n. Trinitatis	keine Gottesdienste, dafür herzliche Einladung zum Lobetalfest
28.06.2026	4. S. n. Trinitatis	10.30 Uhr Rüdnitz, mit Taufe 10.30 Uhr Biesenthal

Konzertthinweis: Dienstag, 23. Juni 2026, 19 Uhr
Ev. Stadtkirche Biesenthal
Orgelkonzert
mit dem Fahrradkantor Martin Schulze
Werke alter und neuer Meister
Eintritt frei, Kollekte erbeten

Weitere Termine / Infos: www.kirche-biesenthal.de

Ev. Gesamtkirchengemeinde Niederbarnim:

24.05.	10:00 Uhr Ruhlsdorf - Pfingstsonntag - Pfr. Friedrich
25.05.	10:00 Uhr Askaniatum - Pfingstmontag - Pfrn. Kruse
30.05.	14:00 Uhr Klosterfelde - Konfirmation - Pfr. Friedrich
13.06.	17:00 Uhr Prenden - musikalische Andacht - Doreen Köhler
14.06.	10:00 Uhr Stolzenhagen - musikalische Andacht - Doreen Köhler
14.06.	14:00 Uhr Marienwerder - Prädikant Tino Kotte
21.06.	14:00 Uhr Ruhlsdorf - Motorradgottesdienst - Pfr. Friedrich
27.06.	11:00 Uhr Am Weißen See in Böhmerheide - regionales Tauffest
28.06.	10:00 Uhr Klosterfelde - mit Taufe - Pfrn. i.R. Fahrendholz
28.06.	14:00 Uhr Sophienstädt - Pfr. Friedrich

Ev. Gesamtkirchengemeinde Niederbarnim
Pfarrer Lars Friedrich
Adresse: Dorfstraße 32, 16348 Marienwerder
Tel.: 033 395 420
Mobil. 0151 72 89 15 40
Webseite: www.kirche-klosterfelde.de
E-Mail: L.friedrich@kirche-barnim.de

HEIMATGESCHICHTLICHER BEITRAG

Beitrag von Dr. Pardemann im Biesenthaler Anzeiger aus dem Jahr 1992



Biesenthal tut sich schwer

Wie wir bereits erfahren haben, forderten die Kriegsjahre von 1806 bis 1815 unserer Heimatstadt viele Geldopfer ab. Mißernten in dieser Zeit erschwerten die Situation der Menschen. Die Stadt kam in ihrer Entwicklung kaum voran. Anhand der Zahl der Häuser und Einwohner soll das kurz dargestellt werden. Es gab im Ort:

1730 149 Wohnhäuser und 1 227 Einwohner
1740 150 Wohnhäuser und 940 Einwohner
1750 150 Wohnhäuser und 821 Einwohner
1756 ? Wohnhäuser und 576 Einwohner
1757 ? Wohnhäuser und 603 Einwohner
1770 137 Wohnhäuser und 899 Einwohner
1780 150 Wohnhäuser und 813 Einwohner und 110 Soldaten
1790 148 Wohnhäuser und 908 Einwohner und 82 Soldaten
1800 144 Wohnhäuser und 980 Einwohner und 76 Soldaten
1816 ? Wohnhäuser und 998 Einwohner
1837 134 Wohnhäuser und 1307 Einwohner
1849 156 Wohnhäuser und 1653 Einwohner
1856 167 Wohnhäuser und 1800 Einwohner

Ackerbau und Viehzucht waren für unsere Vorfahren im 18. und 19. Jahrhundert die Haupterwerbsquellen. Bis etwa 1850 wurde nach dem Prinzip der Dreifelderwirtschaft gearbeitet, das mal um 800 seine Einführung fand. Die Ackerbaugelände waren dreigeteilt. Man unterschied bei uns das Streeseefeld mit etwa 1100 Morgen, das Hohefeld mit 1 210 Morgen sowie das Melchowsche Feld mit rd. 1 600 Morgen Ackerland. (1 ha = 4 Morgen). Im Wechsel blieb immer ein Revier als Brachland liegen - es wurde als Weideland genutzt. Das Vieh sorgte dabei für eine natürliche Düngung der recht nährstoffarmen Böden der Biesenthaler Gemarkung. Damals wurden alle bei uns heute noch wachsenden Getreidearten zuzüglich Buchweizen und Hirse angebaut. Eine größere Bedeutung gegenüber heute hatten die Kohlrüben, die Wruken. Man will es nicht glauben, aber bis 1834, der Gründung des Zollvereins, wurde bei uns auch Wein angebaut. Das Amt Biesenthal besaß Weinberge, eine Kelterei und einen zuständigen Weinmeister. Der Wegfall der Zölle und die nach 1842 verbesserten Verkehrsverbindungen unserer Stadt machten es möglich, daß die Biesenthaler "süffigere" Weine preiswert aus Süddeutschland beziehen konnten und die mehr als trockenen heimischen Weine keinen Absatz mehr fanden. Die Kartoffel, auf die wir heute weder verzichten wollen noch können, ist ein "Kind" des 18. Jahrhunderts. In der Regierungszeit Friedrich II. wurde sie aus Südamerika importiert. Sie wurde zuerst in Vorgärten angebaut, ab 1776 dann auf Feldern. Im Jahre 1776 wurden in Biesenthal 17 Wispel geerntet, 1790 schon 300. Die Viehwirtschaft konnte ohne umfangreiche Wiesen nicht existieren. Die Bürger besaßen 188 Wiesenstücke, weitere 60 wurden wegen ihres schlechten Zustandes (versumpft) jährlich neu verlost. Die Bauern nutzten recht intensiv die Biesenthaler Heide. Sie diente nicht allein der Holzwirtschaft, sondern auch der Eichelmast. Waldbienenzucht in großem Umfang kam hinzu. Die Förster wurden damals angehalten, diebische Bären abzuwehren.

Dr. Pardemann

Ja, es gab den "Meister Petz" im 18. Jahrhundert noch in unseren Wäldern! Windbrüche, Schädlingsbefall, aber auch übergroße Holznachfragen ließen unsere damaligen Mischwälder nicht zur Ruhe kommen. Um den Brennstoffbedarf zu decken, wurde im 18. Jahrhundert mit dem Torfstechen und dem Verbrennen des Torfs begonnen. Die Torfteiche im Bereich des Langeröner Weges weisen heute noch darauf hin. Wie schon an anderer Stelle erwähnt, gab es deutsche Patrioten, die dann während der "Franzosenzeit" Reformen in Preußen durchsetzten. Denken wir dabei an den Freiherrn vom und zum Stein. Das von ihm erarbeitete und erlassene Oktoberedikt von 1807 brachte eine Erleichterung für die erbuntertänigen und hörigen Bauern sowie Gewerbefreiheit für die Handwerker, die Brechung des Zunftzwanges für einige Berufszweige und die Möglichkeit für das Manufakturwesen, nach fortschrittlichen kapitalistischen Prinzipien produzieren zu können. Die ein Jahr später wirksam werdende Städteordnung ließ auch eine gewisse demokratische Entfaltung des Bürgertums zu. So konnte auch der alte Grundsatz der Selbstverwaltung entwickelt werden. Die Stadtverordnetenversammlung wählte den Magistrat der Stadt. Das Wahlrecht hing allerdings von einem bestimmten Einkommen ab, das Gewähltwerden war an Hausbesitz gebunden. Vom ehemaligen Bürgermeister Rücker (1840) wissen wir, daß ein Bürgermeister, ein Kämmerer und vier Ratsmänner gewählt wurden. Hinzu kamen 12 Stadtverordnete. Frauen besaßen zu dieser Zeit noch kein Wahlrecht! Infolge der Steinschen Reformen wurden in unserer Heimatstadt Biesenthal im Jahre 1812 sieben Kietzer und 31 Büdner vom sogenannten Natural-Hofedienst befreit. Dafür mußten aber Dienstgeldleistungen erbracht und die ihnen überlassenen Häuser bezahlt werden. Mit diesen und anderen Reformen wurde unter anderem erreicht, daß die Gleichgültigkeit der Bürger gegenüber dem preußischen Staat reduziert wurde und die Motivation zum Kampf gegen die Franzosenherrschaft stieg. Der Erfolg blieb ja dann auch in den Befreiungskriegen nicht aus.

Dr. Pardemann

Bahnhöfe in unserer Heimat – Zeugnisse der Geschichte Von Heinz Wieloch

Bahnhöfe übten schon immer seit ihrem Bestehen einen außerordentlichen Reiz und große Anziehungskraft auf die Menschen in ihrem Umfeld oder ihrer Nähe aus. Mit der Inbetriebnahme der Bahnstrecke von Berlin nach Eberswalde im Jahre 1842 entstand auch der Hauptbahnhof Eberswalde. Er entstand als sogenannter Hauptbahnhof, da ja noch die Bahnhöfe Eberswalde-West und Eberswalde-Eisenspalterei an einer Nebenstrecke in Betrieb genommen wurden. Der neue Bahnhof wurde das neue Tor zu einer entfernteren Welt. Mit dem Ausbau der Bahnstrecke bis in die pommersche Hauptstadt Stettin und weiter in die damaligen deutschen Ostprovinzen Pommern, Westpreußen mit Danzig (ein großer deutscher Hafen an der Weichselmündung) und dem ehemaligen Ostpreußen, rückte die sogenannte weite Welt in Deutschland näher zusammen. Neue Ziele, die für die Menschen und für die Warentransporte schneller erreichbar waren, rückten näher. Die Ostseehäfen machten eine schnellere Entwicklung und es entstanden neue Seebäder wie Ahlbeck, Heringsdorf und Bansin. Als Beispiel möchte ich dazu die ehemalige deutsche Stadt Swinemünde an der Odermündung erwähnen. Swinemünde entwickelte sich durch die Eisenbahnverbindung zu einem bevorzugten Ostseebad der Berliner. Hotels und Restaurants entstanden damals in sehr kurzer Bauzeit. Die alten Hotels im Villenstil waren der beliebte Aufenthaltsort für die Sommerfrische. Zeitzeugen berichten, dass man Swinemünde von Berlin aus in etwas mehr als zweieinhalb Stunden mit dem D – Zug erreichte. Das letzte Teilstück dieser Strecke vom Abzweig Ducherow über den Peenestrom mit der großen Hubbrücke beim Dorf Karnin (Usedom) bis an die neu festgelegte polnische Grenze nach dem 2. Weltkrieg wurde als Reparationsleistung demontiert. An der weithin sichtbaren, 1945 letztmalig hochgezogenen Hubbrücke bei Karnin, befindet sich im alten Bahnhofsgebäude ein sehr interessantes Museum zur Geschichte der alten Bahnstrecke und der Hubbrücke.

Nun aber wieder zurück zum Bahnhof Eberswalde. Die Menschen der Stadt und der umliegenden Dörfer wie z. B. Trampe, konnten jetzt viel schneller in andere Städte gelangen. Und wo viele Leute zusammenkamen, entwickelte sich auch der Handel und es entfaltete sich eine rege Geschäftstätigkeit im und um den Bahnhof herum. Sehr genau habe ich diesen Bahnhof noch aus den fünfziger Jahren als Kind in Erinnerung. Die schnaufenden Dampflokomotiven, die pfeifenden Signale der Loks, die Lautsprecherdurchsagen und viele, viele Menschen. Sie eilten zu den Zügen oder kamen von den Zügen und sie waren entweder am Ziel ihrer Reise oder auch nur auf dem Weg zu einem Zwischenaufenthalt in einem der Wartesäle.

Betrat man nun vom Bahnhofsvorplatz die große Empfangshalle befanden sich damals an der rechten Seite die Fahrkartenschalter und eine Gepäckabfertigung und Gepäckaufbewahrung. Blickte man vom Eingang der Empfangshalle geradeaus, dann sah man die sogenannte Sperre mit den Abfertigungsschaltern oder Häuschen mit den Beamten, die die Fahrkarten kontrollierten und dann entwerteten. Hatte man keine Fahrkarte und wollte mit abfahrenden Gästen auf den Bahnsteig, musste man eine Bahnsteigkarte erwerben. An der linken Seite der Empfangshalle waren die Eingänge zu den Wartesälen. Man unterschied damals Wartesäle für die Wagenklasse 1, 2 und 3. Im Wartesaal der Klasse 2 und 3 befindet sich heute eine Sparverkaufsstelle. Die Tische und Stühle waren von einfacher Bauart wie z. B. ungepolsterte Holzstühle. Dem Eingang gegenüber am anderen Ende befand sich der Tresen, der bis in den Warteraum Klasse 1 hinüberreichte. Der 1. Klasse – Warteraum zeichnete sich durch besseres Mobiliar (Polsterstühle) aus. Dort wurden auch die Fahrkarten von den Kellnern kontrolliert, um keine „ungebetenen“ Gäste dort zu bewirten. Der Raum war auch sehr dunkel, da die Überdachung des Bahnsteiges der Fensterseite sehr viel Tageslicht nahm und somit immer die Beleuchtung eingeschaltet sein musste.

Der Wartesaal der 2. und 3. Wagenklasse war sehr schön hell und an der rechten Innenwandseite waren ungefähr acht oder zehn Wappen in an-



Foto: Klaus-Peter Urban

sehnlicher Größe von verschiedenen damals noch deutschen Städten so z. B. Stettin und andere. Diese in den Originalfarben gemalten Städtewappen waren in der DDR beseitigt worden, wahrscheinlich aus politischen Gründen. In meiner Erinnerung sind diese jedoch erhalten geblieben.

Insgesamt hat der Bahnhof vier Bahnsteige mit den damals üblichen Häuschen für das Abfertigungspersonal und einige technische Dienste. Die Lautsprecherdurchsagen waren damals nach Aussagen von Zeitzeugen laut und vor allem deutlich. Pfarrer Range berichtete, dass in den sechziger Jahren ein Beamter mit original ostpreußischem Dialekt sehr oft die Durchsagen vorgenommen hat. Wer diesen Dialekt kennt, weiß das dann sehr langsam, deutlich und mit der nötigen Lautstärke sehr breit gesprochen wurde. Das empfand unser damaliger Pfarrer als „Oftfahrer“ bei der Deutschen Reichsbahn als sehr angenehm und ist bei vielen Eberswaldern noch lange in Erinnerung geblieben.

Auf den Bahnsteigen befanden sich auch die Fahrtzielanzeiger. Das sind komplizierte mechanische Geräte oder auch Gestelle die von Hand bedient werden mussten. Ein solches befindet sich noch heute hier auf Bahnsteig 2 des Eberswalder Bahnhofes und hat Kriege und viele Wirren in der vergangenen Zeit bis heute überstanden. Das beigefügte Foto zeigt sehr eindrucksvoll dieses technische Denkmal. Ich denke, dass dies ein herrliches und einzigartiges Zeugnis unserer Eisenbahngeschichte ist. Möge man dafür sorgen, dass es erhalten bleibt und nicht irgendwelchen Modernisierungen zum Opfer fällt. Für nachfolgende Generationen ist dies ein sehr wertvolles Zeugnis der Geschichte unserer Eisenbahn und ein hervorragendes Beispiel von technischer Reife bei der Herstellung solcher Geräte in der damaligen Zeit.

Ich möchte aber auch mit diesem Beitrag insbesondere den Heimatverein Eberswalde, dem ich selbst mal in der DDR-Zeit angehörte, auf dieses schöne, erhaltenswerte Denkmal auf dem Bahnhof aufmerksam machen. Der Fahrtrichtungsanzeiger als geschichtliches Zeugnis des Hauptbahnhofes Eberswalde ist mit ein letztes Zeugnis einer Zeit, die auch eine wichtige historische Bedeutung hatte und hat und so sollte dieser in die Reihe der zu schützenden Denkmale in der Stadt Eberswalde aufgenommen werden.

Heinz Wieloch, Februar 2024

AUS DEN KINDER- & JUGENDEINRICHTUNGEN

Kinder- und Jugendhaus Creatimus

Öffnungszeiten des Kinder- und Jugendhauses:
Montag bis Freitag: 14.00 bis 19.00 Uhr geöffnet

- kostenlose Nach- und Hausaufgabenhilfe
Montag- Freitag nach Vereinbarung, Plätze begrenzt
 - Beratung: jederzeit einfach ansprechen,
nach Vereinbarung oder immer donnerstags ab 16:30 Uhr
 - Abwechslungsreiches Wochenprogramm
 - Kochen & Backen
 - DIY Tage
 - Töpfern
 - Sportangebote
 - Zumba® Fitness ABER Plätze begrenzt
 - Lehmofen und Spaß im Garten u.v.m
- Wir freuen uns auf Jeden, der den Weg zum Creatimus findet

Ansprechpartner/innen für den Jugendbereich

Pädagogische Mitarbeiter:

Jessy Jordan

Lisa Ullmann

Bundesfreiwilligendienst:

Friderike Breul

Kinder- und Jugendhaus Creatimus
Dorfstraße 1, 16321 Rüdnitz
Tel.: 03338769135
Handy: 0171 5443498
creatimus.ruednitz@gmail.com

Amtsjugendkoordinatorin:

Renate Schwieger

Jugendkulturzentrum KULTI

Bahnhofsstraße 152

16359 Biesenthal

Tel./Fax.: 03337/ 41770

Creatimus Rüdnitz – Erfolgreicher Flohmarkt und frischer Start in den Frühling

Unser gemeinsamer Flohmarkt am 25.04. in Kooperation mit dem Kulti Biesenthal war ein voller Erfolg. Mit über 25 Ständen und so vielen Besucherinnen und Besuchern wie noch nie zuvor wurde der Tag zu einem echten Highlight für Groß und Klein. Neben dem bunten Markttreiben gab es zahlreiche Mitmachangebote für Kinder: Hüpfburg, Filzen, Kinderschminken, Tattoo-Stand, Dosenwerfen, Tombola und Töpfern sorgten für jede Menge Spaß und Abwechslung. Die Begeisterung war deutlich spürbar. Wir freuen uns schon jetzt darauf, im nächsten Jahr wieder unseren traditionellen Flohmarkt gemeinsam umzusetzen.

Auch im Creatimus ist der Frühling eingezogen. Unsere neue „Bastelbox“ entwickelt sich dabei immer mehr zu einem kleinen Trend: Viele Familien nutzen das Angebot, um kreativ zu werden. Die Boxen enthalten vorbereitete Bastelmaterialien, die mithilfe eines Videos, ganz einfach per QR-Code abrufbar, zu Hause nachgebastelt werden können. Passend zur Jahreszeit steht nun auch ein kleiner Frühjahrsputz an. Gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen möchten wir unser Hochbeet neu bepflanzen, um im Sommer wieder eigenes Gemüse ernten und gemeinsam verarbeiten zu können. Ein weiteres Highlight wirft bereits seine Schatten voraus: Am 10. Oktober findet unsere große Kinderdisco statt. Erneut in Kooperation mit dem Kulti Biesenthal. Eingeladen sind alle Kinder aus dem gesamten Amtsbereich. Geplant ist unter anderem eine professionelle Tanzshow, bei der die Kinder zum Mitmachen animiert werden. Außerdem dürfen sich alle Tanzbegeisterten auf die Krönung der besten Tänzerinnen und Tänzer freuen. Wir sind schon jetzt voller Vorfreude auf dieses besondere Event. Auch unsere Wochenangebote werden immer sehr gut angenommen. Die Kinder und Jugendlichen bringen sich aktiv ein, entwickeln eigene Ideen und gestalten das Programm zunehmend mit. Wir blicken gespannt auf die kommenden Monate und freuen uns auf viele weitere gemeinsame Erlebnisse im Creatimus!

SAVE THE DATE

GROBE KIDS DISCO

vom KULTI & CREATIMUS

EINTRITT FREI!

DJ

TANZANIMATION
GEWINNPREISE
FÜR COOLE MOVES
KINDERSCHMINKEN
TATTOO STAND
BUTTONS STAND
UND VIELES MEHR

10.10.2026

EINLASS 16:00 UHR
ENDE 20:30 UHR

ORT: KLEINE TURNHALLE BIESENTHAL

FREIWILLIGES SOZIALES JAHR & BUNDESFFREIWILLIGENDIENST

MACH DEIN FSJ/BFD!

Was ist FSJ & BFD?
Freiwilligendienste, in denen du ein Jahr bei uns mit Kindern und Jugendlichen arbeitest. Dein Engagement wird finanziell vergütet.

Was brauche ich:
Du bist 16-26 Jahre alt.
Du möchtest dich sozial engagieren.
Du bist zuverlässig, flexibel & arbeitest gerne mit Jugendlichen.

Was bieten wir...
Sozialversicherung & Kindergeldanspruch
Spannende Projekte & Aktionen
Tolle Seminare & ein nettes Team

Jetzt bewerben!

FÜR ALLE VON 16-26 JAHREN

Creatimus Rüdnitz

Hoffnungstaler Stiftung Lobetal

Bethel

Kulti Biesenthal

SKATE, FUN UND ACTION – MELDE DICH AN!

@Patrick Pad Schwarz
professioneller Skater- Lehrer

SKATEBOARD UND INLINER WORKSHOP

FÜR KINDER UND JUGENDLICHE IM JUGENDKULTURZENTRUM KULTI

...BITTE BEI UNS ANMELDEN

DO. 16.07. – SA. 18.07.2026

* bei Hitze Beginn am Vormittag, Pause, Fortsetzung am Abend

NUR NACH VORANMELDUNG
BEGRENZTE TEILNEHMERZAHL
KOSTEN 25 EURO

SNACKS & GETRÄNKE SIND IM PREIS ENTHALTEN

Hoffnungstaler Stiftung Lobetal Bethel

Landkreis Barnim
Wir gestalten Zukunft.

KULTI Biesenthal | Bahnhofstr. 152 | 16359 Biesenthal

info@kulti-biesenthal.de

0151 / 14658624

Jugendkulturzentrum KULTI

Jugendinformations- und Medienzentrum (JIM)

Öffnungszeiten:

Dienstag:	14.00	bis	19.00 Uhr
Mittwoch:	14.00	bis	19.00 Uhr
Donnerstag:	14.00	bis	19.00 Uhr
Freitag:	14.00	bis	20.00 Uhr
Samstag:	14.00	bis	20.00 Uhr

- Schlagzeugunterricht** (ab 12 Jahre)
jeden Montag ab 14.00 Uhr, Preise auf Anfrage
- Nutzung des Bandraumes** mit Anlage Di.- Sa. zwischen 14.00 und 20.00 Uhr gegen Nutzungsgebühr oder nach Vereinbarung
- Fitnessstraining** (ab 18 Jahre)
Dienstag - Samstag zwischen 14.00 und 19.00 Uhr, ab 4,- € pro Monat
- kostenlose Nach- und Hausaufgabenhilfe**
Montag - Freitag nach Vereinbarung, Plätze begrenzt
- kostenlose Hilfe bei Bewerbungen und Lebensläufen**
- Beratung: jederzeit einfach ansprechen,**
nach Vereinbarung oder immer donnerstags ab 16:30 Uhr

Wenn Ihr interessiert seid, dann kommt vorbei und meldet euch im Büro vom KULTI an.

Ansprechpartner/innen für den Jugendbereich:

Sebastian Henning - Jugendförderer und Medienpädagoge
Vicky George - Jugendförderin
Student für Medienpädagogik - Szymon Tietschert
FSJ - Mattis Winkelmann

Jugendkulturzentrum KULTI

Bahnhofsstraße 152, 16359 Biesenthal
Tel.: 03337/ 41770
0151/14658624
Fax: 03337/ 450118
www.kulti-biesenthal.de
info@kulti-biesenthal.de

Amtsjugendkoordinatorin:

Renate Schwiager
Mobil: 0151 / 174 12 1 49
Fax.: 03337/450118

Kinder und Jugendhaus Rüdnitz

Dorfstrasse 1, 16321 Rüdnitz
Tel./Fax.: 03338/769135
Mobil: 0171/5443498

Jugendclub Melchow im Bürgerhaus

Di – Fr 16:00 -21:00Uhr

Rückblick auf die Osterferien 2026 und Weiterentwicklung unserer Projekte

Im Jugendkulturzentrum KULTI Biesenthal wurde auch in diesen Osterferien wieder ein abwechslungsreiches Programm für Kinder und Jugendliche angeboten. Kreative Angebote, Ausflüge und gemeinsame Aktionen sorgten für zwei lebendige und vielfältige Ferienwochen.

Auf dem Programm standen unter anderem ein gemeinsamer Osterbrunch, das Gestalten von Gipsfiguren und Wandersteinen sowie ein KI-Bilder Wettbewerb, bei dem sich die Kinder und Jugendlichen kreativ mit digitalen Möglichkeiten auseinandersetzen konnten. Auch ein Retro-Games-Nachmittag mit Medientalk zum Thema Künstliche Intelligenz verband auf gelungene Weise Spiel und Spaß mit aktuellen Themen.

Ein besonderes Highlight war erneut die Fahrt in den Heidepark. Die 40 verfügbaren Plätze waren schnell vergeben für das KULTI ein deutliches Zeichen für die große Beliebtheit dieses Angebots. Den Abschluss der Ferien bildeten gemeinsame Aktionen im Freien sowie ein Osterfeuer, das besonders bei älteren Jugendlichen beliebt war.

Im Rahmen einer konzeptionellen Weiterentwicklung des KULTI wird die bisherige Veranstaltung „Rockende Eiche“ künftig nicht weitergeführt. Stattdessen richten wir unsere Angebote noch stärker an den aktuellen Interessen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen aus. Der Fokus liegt dabei auf kleineren, zielgerichteten Formaten sowie auf dem weiteren Ausbau medienpädagogischer Angebote.

Ein weiterer wichtiger Schwerpunkt ist der Ausbau der Mädchenarbeit. Mit Vicky George gibt es im KULTI künftig eine feste Ansprechpartnerin für Mädchen, die diesen Bereich schrittweise weiterentwickelt und mit vielfältigen, speziell ausgerichteten Angeboten gestaltet.

Darüber hinaus ist die Umgestaltung des bisherigen Kreativraums zu einem eigenen Bereich für Jugendliche ab 14 Jahren geplant. Die Jugendlichen werden aktiv in die Planung und Umsetzung einbezogen und gestalten ihren Raum selbst mit. Wir hoffen, für dieses Vorhaben entsprechende Mittel zu erhalten und werden das Projekt im Sozialausschuss vorstellen. Auch im Außenbereich geht es weiter voran: Wir haben von Hartmut Zerbe in Zusammenarbeit mit Toni Bruchmann Bänke für unsere Feuerstelle als Spende bekommen. Diese werden wir gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen bearbeiten und anschließend als Sitzgelegenheit für die Feuerstelle nutzen.



Spende von Hartmut Zerbe und Toni Bruchmann

Neu im Team begrüßen wir Szymon Tietschert, der bei uns sein duales Studium der Medienpädagogik absolviert und das KULTI künftig donnerstags und freitags unterstützen wird.

Wir freuen uns auf viele Besucherinnen und Besucher in den kommenden Wochen!

Neues aus dem KULTI Biesenthal

Im Jugendkulturzentrum KULTI Biesenthal ist auch in den vergangenen Wochen wieder viel passiert. Besonders erfreulich ist die Entwicklung unseres Teiches, den wir im vergangenen Jahr gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen angelegt haben. Nach und nach füllt sich dieser nun mit Leben. Erste Frösche wurden bereits entdeckt, Wasserkäfer sind eingezogen und auch die Pflanzen rund um den Teich wachsen und gedeihen. Es ist schön zu sehen, wie sich das gemeinsame Projekt Stück für Stück zu einem kleinen Naturraum entwickelt. Auch im Bereich Medienpädagogik waren wir wieder aktiv. Gemeinsam mit einer siebten Klasse der Gesamtschule Bernau „Schule am Kirschgarten“ haben wir ein Medienprojekt durchgeführt. Die Schule ist für uns ein wichtiger Kooperationspartner, da viele Kinder und Jugendliche aus Biesenthal dort zur Schule gehen. Im Projekt beschäftigten sich die Schülerinnen und Schüler mit aktuellen Medienthemen und dem bewussten Umgang mit digitalen Angeboten.

Bereits am 15.04 ist auch unsere neue Kreativ-AG, unter der Leitung von Vicky George, gestartet. Diese findet jeden Mittwoch in der Zeit von 15.15 – 16.30 Uhr statt. Anmelden können sich alle Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klassen der Grundschule Biesenthal.

Darüber hinaus freuen wir uns, bald ein weiteres neues Angebot im KULTI begrüßen zu dürfen. Unter der Leitung von Sarah Apt startet in Kürze eine Klimaschutz-AG für Grundschülerinnen und Grundschüler. Dort beschäftigen sich die Kinder mit Themen wie Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Umweltbildung. Geplant sind spannende Aktionen, kreative Projekte und praktische Ideen rund um den Schutz unserer Umwelt.

Ein besonderes Highlight der vergangenen Wochen war zudem unser Flohmarkt bzw. Familienfest, das wir in Zusammenarbeit mit dem Creatimus Rüdnitz durchgeführt haben. Die Veranstaltung war ein voller Erfolg: Alle Standplätze waren ausgebucht und wir durften sehr viele Besucherinnen und Besucher bei uns begrüßen. Bei bestem Wetter herrschte eine lebendige und fröhliche Atmosphäre.

Natürlich laufen auch unsere offenen Angebote im KULTI weiterhin regelmäßig. Kinder und Jugendliche sind herzlich eingeladen, vorbeizuschauen, Freunde zu treffen, gemeinsam Zeit zu verbringen und neue Ideen einzubringen.

Wir freuen uns auf viele Besucherinnen und Besucher in den kommenden Wochen!



Liebe Eltern, liebe Familien und liebe Kolleginnen der Kita Mäusestübchen!

seit 2. Februar 2026 bin ich Runa Stephan-Sankowski als Kita Leitung hier in Marienwerder tätig und freue mich auf Sie Alle.

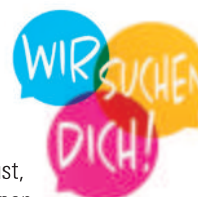
Wir werden eine konstruktive, respektvolle und wertschätzende Zusammenarbeit miteinander erleben und erfahren.

Ich freue mich auf unser Kennenlernen. Meine Person zeichnet sich durch Empathie und Wärme, Sachverstand und Klarheit aus.

Mein Blick auf die Kinder kann ich mit Friedrich Fröbel beschreiben: Erziehung ist Beispiel und Liebe.



Der Jugendclub "TempelGrün" in Tempelfelde braucht Unterstützung.



Gesucht wird einer/eine, oder auch mehrere die Lust, Zeit, Empathie und Geduld haben den Club zu öffnen und die Kids und die Jugendlichen zu begleiten.

Du bist mindestens 21 Jahre alt, hast oder bekommst ein erweitertes Führungszeugnis, hast oder bekommst einen aktuellen 1.Hilfe Kurs. Es erwarten Dich freundliche Kinder und Jugendliche, eine interessante Aufgabe und ein starkes Team.

Du hast die Möglichkeit Dich sinnvoll zu betätigen, Dich persönlich weiterzuentwickeln und machst ganz bestimmt viele positive Erfahrungen. Fühlst Du Dich angesprochen melde Dich bei der Jugendkoordinatorin Renate Schwieger unter 0151 17412149.

FERIENFAHRT NACH HAMBURG
13.07. - 16.07.
2 PLÄTZE FREI!

BIST DU 13+ HAST DU LUST, MIT UNS DIE WELT ZU ENTDECKEN?

Lust auf eine spannende Ferienfahrt im **Hotel Altona** in Hamburg mit tollen Möglichkeiten, das **Hamburg-Leben** zu erleben?

- Inkl. Zugfahrt
- Inkl. Essen & Getränke
- Inkl. Aktivitäten vor Ort
- Unterkunft im Hotel Altona

130€ ALLES INKLUSIVE!

4 TAGE. EINE STADT. TAUSEND MÖGLICHKEITEN.

- ✓ Stadt erkunden
- ✓ Shopping & Hafen
- ✓ Elbstrand chillen
- ✓ Kultur, Action & mehr
- ✓ Neue Leute treffen
- ✓ Unvergessliche Erlebnisse

MELD DICH JETZT UND SEI DABEI!

Gemeinsam unseren Schulhof gestalten – sichtbare Fortschritte und ein neuer Fußballplatz

An unserer Schule gibt es derzeit viele erfreuliche Entwicklungen rund um die bauliche Gestaltung des Schulgeländes. Mit großem Engagement, vielen guten Ideen und tatkräftiger Unterstützung verschiedener Teilnehmer wird unser Schulhof Schritt für Schritt noch schöner, funktionaler und kinderfreundlicher.

Ein besonderer Dank gilt dabei der Arbeitsgruppe Schulhof, die bereits seit einem Jahr mit viel Einsatz Ideen sammelt, plant und die Umsetzung der zahlreichen Maßnahmen mit großem Engagement vorantreibt. Durch diese kontinuierliche und engagierte Arbeit konnten bereits viele sichtbare Veränderungen geschaffen werden, die unseren Schulalltag nachhaltig bereichern.

Zu den ersten sichtbaren Verbesserungen zählen die neue Regentraufe am Haus II sowie die Neugestaltung des Eingangsbereiches am Haus I. Dieser befindet sich aktuell noch in der Bauphase, doch das Ende der Arbeiten ist bereits in Sicht und schon jetzt wird deutlich, wie sehr dieser Bereich das Erscheinungsbild unserer Schule aufwerten wird. Bereits im vergangenen Kalenderjahr wurden außerdem Blumenkübel aufgestellt, die von unseren Kindern kreativ gestaltet wurden und seitdem für eine freundlichere, lebendigere und noch einladendere Atmosphäre auf dem Schulgelände sorgen.

Ein weiterer großer Gewinn für unseren Schulalltag ist das vollständig sanierte „Grüne Klassenzimmer“. Die Technischen Dienste des Amtes Biesenthal haben diesen besonderen Lernort umfassend instandgesetzt und frisch gestrichen. Die Stadt Biesenthal ergänzte diesen Bereich zusätzlich mit neuen Sitzgelegenheiten, sodass das Grüne Klassenzimmer bereits seit Mai 2025 wieder aktiv als zusätzlicher Lernort genutzt werden kann. Dieser Bereich bietet unseren Schülerinnen und Schülern nun wieder einen wunderbaren Platz für Unterricht im Freien und gemeinsames Lernen in besonderer Atmosphäre.

Auch der lang ersehnte Buddelkasten wurde durch die Technischen Dienste aus Naturmaterialien neu gebaut. Dieser erfreut sich bei unseren Schülerinnen und Schülern so großer Beliebtheit, dass bereits jetzt neuer Spielsand aufgefüllt werden musste – ein schönes Zeichen dafür, wie intensiv dieser neue Spielbereich angenommen wird und wie wichtig solche naturnahen Spielmöglichkeiten für unsere Kinder sind.



Parallel dazu wurde die Fläche am ehemaligen Standort des Atriums umfassend vorbereitet. Der Bereich wurde ausgekoffert, mit natürlichen Abgrenzungen gestaltet und neu mit Rasen eingesät. Nachdem sich die Fläche gut entwickeln konnte und der Rasen kräftig genug war, konnten nun auch die vom Förderverein angeschafften Fußballtore aufgestellt werden. Am 24.04.2026 war es schließlich so weit: Die neue Fußballfläche konnte feierlich eingeweiht werden. Dieser neue Bewegungsraum ist ein großer Gewinn für unsere Kinder und wird bereits jetzt mit großer Begeisterung genutzt. Bewegung, gemeinsames Spielen und sportlicher Ausgleich ge-

hören zu einem lebendigen Schulalltag dazu – umso mehr freuen wir uns, dass dieser Wunsch nun Wirklichkeit geworden ist. Zur Einweihung stellte Bürgermeister Herr Bruch zehn Fußbälle zur Verfügung und unterstützte damit diesen schönen Anlass. Ein Ballfangnetz soll in naher Zukunft noch folgen.

Im Vorfeld wurde außerdem das Spielehaus, das ebenfalls durch den Förderverein finanziert wurde, verschönert und mit Gittern vor den Fenstern ausgestattet. Nach den Osterferien wartete bereits die nächste Freude auf unsere Schülerinnen und Schüler: Das frisch gestrichene und sanierte Klettergerüst konnte wieder in Besitz genommen werden und lädt nun wieder täglich zum Spielen, Klettern und Entdecken ein.

Besonders hervorheben möchten wir an dieser Stelle Herrn Fischer vom Amt Biesenthal. Durch seine außergewöhnliche Beharrlichkeit, seine große Verlässlichkeit und sein stetiges Engagement hat er einen entscheidenden Anteil daran, dass viele dieser Maßnahmen überhaupt realisiert werden konnten. Mit viel Einsatz begleitet er die Entwicklungen seit langer Zeit und trägt maßgeblich dazu bei, dass aus Ideen konkrete Verbesserungen werden. Für diesen außerordentlichen Beitrag sind wir ihm sehr dankbar.



Ebenso verdient unser Förderverein große Anerkennung und besonderen Dank. Viele der sichtbaren Verbesserungen auf unserem Schulgelände wären ohne diese Unterstützung nicht möglich gewesen. Ob Fußballtore, Spielehaus oder zahlreiche weitere Projekte – der Förderverein engagiert sich mit großem Einsatz für unsere Schule und unsere Kinder. Dieses verlässliche Engagement schafft nicht nur neue Möglichkeiten, sondern zeigt auch, wie wertvoll eine starke Schulgemeinschaft ist. Der Förderverein ist ein unverzichtbarer Partner in der Weiterentwicklung unseres Schulhofes.

Auch auf dem angrenzenden Nachbargrundstück gehen die Arbeiten weiter voran. Die alte Mauer wurde entfernt, Altlasten beseitigt und der neue Grenzzaun errichtet. Derzeit wird die Fläche für die Fahrradständer vorbereitet, die wir von unserer Kooperationsschule aus Berlin erhalten haben. Zusätzlich wird das Grundstück begradigt und neuer Rasen angelegt.

Mit diesen Maßnahmen wird unser Schulhof zum Schuljahr 2026/2027 deutlich erweitert. Für unsere Schülerinnen und Schüler entsteht dadurch noch mehr Platz zum Spielen, Lernen und gemeinsamen Erleben. Mehr Bewegungsflächen, neue Spielmöglichkeiten und zusätzliche Aufenthaltsorte schaffen einen Schulhof, der den Bedürfnissen unserer Kinder noch besser gerecht wird.

Wir freuen uns sehr über diese positive Entwicklung und danken allen Beteiligten – der Arbeitsgruppe Schulhof, Herrn Fischer, den Technischen Diensten des Amtes Biesenthal, der Stadt Biesenthal, unserem engagierten Förderverein, Herrn Bruch sowie allen weiteren Unterstützerinnen und Unterstützern – für ihren wertvollen Beitrag zu einem noch schöneren, lebendigeren und zukunftsfähigen Schulalltag für unsere Kinder.

NOTDIENSTE

◊ Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Regionalleitstelle Nordost (speziell für die Bürger aus Melchow)
03334/ 30480 und 03334/ 19222

Dienstbereitschaft für Hausbesuche:

MO, DI, DO 19:00 – 07:00 Uhr
Mi, FR 13:00 – 07:00 Uhr
SA/SO 07:00 – 07:00 Uhr

zentrale Rufnummer 03337/116 117 – Von dort erfolgt die Weiterleitung an den diensthabenden Arzt.

Praxis Dr. Warmuth 03337/ 30 78
Praxis Dipl. med. A. Pagel 03337/ 30 63
Praxis Naber 03337/ 31 79

◊ Notdienstbereitschaft der Apotheken in Biesenthal

Barnim Apotheke, Ruhlsdorfer Straße 4, 16359 Biesenthal
06.06.2026; 19.06.2026

Stadt Apotheke, Am Markt 5, 16359 Biesenthal
30.05.2026; 12.06.2026; 25.06.2026

wochentags: 18 Uhr bis 8 Uhr
samstags: 12 Uhr bis sonntags 8 Uhr
sonntags: 8 Uhr bis montags 8 Uhr

Angaben ohne Gewähr.

Weitere Notdienstbereitschaft in unserer Umgebung finden Sie unter: <http://www.aponet.de/service/notdienstapotheke-finden.html>

◊ Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Den zahnärztlichen Bereitschaftsdienst entnehmen Sie bitte den aktuellen Bekanntmachungen der Märkischen Oderzeitung.

◊ Tierärzte im Amtsbereich (keine Bereitschaftszeiten)

Tierarztpraxis Biesenthal, Bahnhofstraße 5, 16359 Biesenthal:
Dr. Sandra Lekschas: 03337/ 377078

SONSTIGES

Ab 2026 gibt es neue Öffnungszeiten an allen Höfen der BDG

Wertstoffhof Biesenthal

Bahnhofstraße 81 A, 16359 Biesenthal

Montag: geschlossen

Dienstag: geschlossen

Mittwoch: 08:30 bis 12:00 Uhr
12:30 bis 16:00 Uhr

Donnerstag: geschlossen

Freitag: geschlossen

Samstag**): 08:30 bis 13:00 Uhr

Sonntag: geschlossen

**jeden zweiten und vierten Samstag im Monat

Mit den Augen spazieren gehen – für entspanntes Sehen im Alltag

Augenspaziergang im Biesenthaler Becken

Unsere Augen sind ständig im Einsatz: Sie sind stundenlang auf Bildschirme fixiert und bekommen viel zu selten die Erholung, die sie brauchen.

Die Folgen sind spürbar: brennende oder tränende Augen, Lichtempfindlichkeit, ein Nacken, der sich anfühlt wie Beton. Das sogenannte Computer-Vision-Syndrom betrifft immer mehr Menschen – entstanden dadurch, dass wir beim Arbeiten vor dem Bildschirm weniger blinzeln und die Augenmuskulatur einseitig beanspruchen. Inzwischen leidet mehr als die Hälfte aller Bundesbürger unter einer Fehlsichtigkeit und Augenproblemen.

Der Augenspaziergang bietet eine wohltuende Auszeit und lädt dazu ein, das eigene Sehen neu zu entdecken – ganz bewusst in der Natur.

Unter Anleitung von Ines Benning (Yogalehrerin, AugenCoach, Sehtrainerin) erfahren die Teilnehmenden Interessantes rund um unsere Augen und lernen sanfte Übungen aus dem Sehtraining kennen, die die Augen beleben und entspannen und sich gut in den Alltag integrieren lassen. Ergänzt werden diese durch einfache Yoga- und Atemübungen für Nacken und Schultern. vieles lässt sich danach direkt in den Alltag mitnehmen: an den Schreibtisch, in die Mittagspause, auf den nächsten Spaziergang.

Vorkenntnisse sind nicht erforderlich – nur bequeme Kleidung, Offenheit und Lust, etwas Gutes für sich selbst zu tun. Kontaktlinsenträgern wird empfohlen, ihre Brille zu tragen.

Termine:

Sonntag, 24. Mai
14 - 15:15 Uhr und

Sonntag 21. Juni
10 - 11:15 Uhr

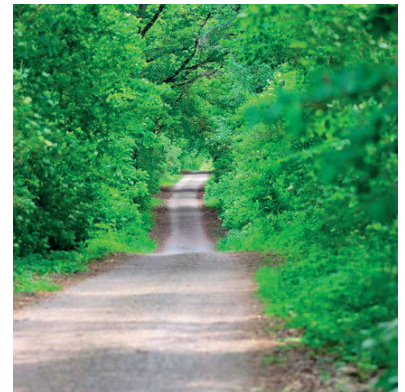
Treffpunkt:

Biesenthal,
Rastplatz Langeröner Weg
(Wendeschleife am Ende
der Straße)

Anmeldung:

ines@wellnessyoga.de

Teilnahmebeitrag: 8 €



Bildrecht: Ines Benning

